This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06829512 4

5/8 E
(Roemisch)
EMO

Eine

römische Criminalacte

aus dem Jahre 1842.

Zur Sittengeschichte des Cölibats.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR LIBRARY NEW-YORK.

Göttingen,

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1847.

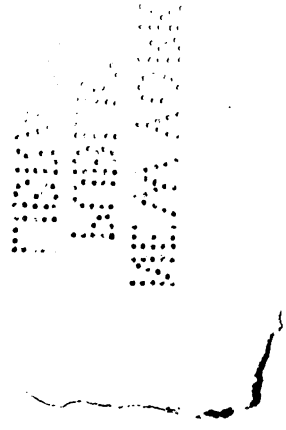

— es erzeugt nicht gleich
Ein Haus den Halbgott, noch das Ungeheuer.
Erst eine Reihe Böser oder Guter
Bringt endlich das Entsetzen, bringt die Freude
Der Welt hervor.

Goethe.

Gegenstand und Zweck dieser Mittheilung.

Das Strafverfahren im Kirchenstaate ist durch ein Regolamento organico di Procedura Criminale vom 5. Nov. 1831 nach französischem Muster geordnet. Es bestehen darnach Ober-, Mittel- und Untergerichte: dieselben, welchen auch die Civiljurisdiction übertragen ist. Obergerichte sind die beiden Tribunali d'Appello zu Bologna und Macerata, Mittelgerichte die Tribunale in allen Hauptorten (Capoluoghi) der Provinzen, und Unterrichter sind die Governatoren. In diesem Organismus ist jedoch die Stadt Rom nicht mitbegriffen, sondern hat statt dessen einen eigenen ganz selbständigen. Obergericht ist hier die Consulta, als Mittelgerichte concurriren in ihrer Jurisdiction die Behörden des Governatore, des Senators und des Auditor Camerae (A. C.); und bilden durch Deputation einzelner Mitglieder dann auch drei entsprechende Untergerichte. Alle Untergerichte nämlich werden durch Einzelrichter verwaltet; die höheren hingegen sind Collegien und zählen mindestens vier Mitglieder. Außerdem hat

jedes Gericht sein Ministero. Dazu gehört ein dem französischen ganz ähnliches Ministère public von Procuratori fiscali an allen Mittelgerichten, welche unter einem einzigen Procuratore generale del fisco zu Rom stehen. Ferner gehören dazu an den Mittelgerichten zwei oder mehrere Instructionsrichter (giudici processanti), ein Actuar (canceliere criminale) und zwei Substituten des letzteren. Bei den Untergerichten ist bloß ein Actuar angestellt.

Die Competenz der Gerichte entscheidet sich im Allgemeinen nach dem Orte des begangenen Verbrechens, und eventuell nach der Prävention. Doch fehlt es nicht an mancherlei Ausnahmen, deren wichtigste das in aller mittelaltrigen Ausdehnung und Strenge aufrecht erhaltene Privilegium des geistlichen Forums ist. Cleriker stehen immer nur unter dem Gerichte ihres Bischofs, und dem Obergerichte des Erzbischofs (Metropoliticum). Für die Stadt Rom wird letzteres durch die Congregation der Vescovi e Regolari vertreten, das bischöfliche Gericht aber ist hier das des Cardinalvicars und in Criminalsachen, concurrirend mit demselben, das oben bereits genannte Gericht des Governatore, welches, obwohl nicht ausschließlich mit Geistlichen besetzt, doch als geistliches gilt. Die wenigen an demselben angestellten Laien, welche als solche über Geistliche zu richten wagen, würden zwar eigentlich ohne Weiteres in Excommunication dadurch verfallen; werden aber von dieser durch ihre Anstellung für stillschweigend absolvirt erachtet.

Da das Governo die Polizei und damit den ersten Schritt zur Prävention hat: so ist es die wichtigste Criminalbehörde in Rom. Es besteht aus dem Governatore als Präsidenten, zwei Assessoren und drei Luogotenen-

ten, nebſt einer angemeſſenen Anzahl bloß vertretender Subſtituten. Sein Mittelgericht bilden Governatore, Aſſeſſoren und ein Luogotenente, nebſt aggregirtem Miniſtero; — ſein Untergericht verwaltet ein vom Governatore delegirter Luogotenente, welcher alsdann von der appellationsgerichtlichen Thätigkeit der Behörde, in Fällen wo er als Unterrichter gearbeitet hat, nicht Theil nehmen kann, ſondern durch einen Supplenten erſetzt wird.

Vergehen, welche bloße Geldſtrafe oder Arbeitsſtrafe unter einem Jahr nach ſich ziehen, gehören zur Unterſuchung und Aburtheilung an die Untergerichte; — ſchwerere Verbrechen (delitti maggiori) an die Mittelgerichte. Da die vorliegende Criminalſache ſolche ſchwere Verbrechen betrifft: ſo iſt hier bloß das mittelgerichtliche Verfahren noch näher zu beſprechen nöthig.

Man unterſcheidet die Inſtruction des Proceſſes von deſſen Aburtheilung (parte finale).

Das Inſtructionsverfahren iſt in keiner Beziehung öffentlich und im Allgemeinen dem des gemeinen Proceſſes ſehr ähnlich; wie es denn auch durchaus von Amts wegen geſchieht. Sein Zweck iſt, Alles, was zur Aufhellung des Factiſchen dienen könnte, zu ſammeln und actenmäßig zu machen; in Form von Augenſcheinseinnahmen, Zeugenvernehmungen und Verhören (costituti) des Angeſchuldigten. Auf den ſo entſtandenen Acten beruhet ſpäter im Weſentlichen das Urtheil; obwohl auch der perſönliche Eindruck von Zeugen und Angeſchuldigtem dem entſcheidenden Richter nicht entgeht. Für die Verhöre der Zeugen und des Angeſchuldigten, für Recognitionen einſchlagender Gegenſtände abſeiten beider und für andere Inſtructionshandlungen beſte-

hen sehr humane Formen; — Zeugen, die sich in den ersten allgemeinen Fragen tauglich erweisen, müssen beeidigt werden, bevor sie über die Sache selbst aussagen.

Die Instruction wird geleitet von einem Instructionsrichter (giudice processante), der einen Actuar (cancelliere criminale oder dessen Substituten) zur Hülfe hat und diesem das Protocoll dictirt. Der Fiscalprocurator wird nicht unmittelbar dabei thätig, hat jedoch dem Instructionsrichter jede sachfördernde Notiz zukommen zu lassen; und zwar im Interesse nicht bloß der Anklage, sondern auch der Entlastung; also der Wahrheit überhaupt.

Hat der Instructionsrichter alle ihm erreichbaren Beweismittel actenmäßig gemacht, der Angeschuldigte aber bleibt trotz Fragen und Vorhalten (manifestazioni) beim Leugnen: so schließt jener die Instruction mit einem Generalvorhalte ab, einer Proceßhandlung, welche, von der Form abgesehn, dem articulirten Verhöre des gemeinen Processes entspricht und finale contestazione heißt. Er faßt hierauf die Resultate seiner Thätigkeit in einem sogenannten Ristretto zusammen.

Ein solcher Ristretto ist das jedesmalige Ergebniß eines Instructionsverfahrens. Er ist eine geordnete Zusammenstellung sämmtlicher Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise aus den Acten. Alle ohne Erfolg eingeschlagenen Wege der Untersuchung bleiben hier unberücksichtigt; die wirklich eruirten Indicien aber werden, wie sie in den Acten vorliegen, in weitläuftigen Auszügen und, wo es nöthig scheint, wörtlichen Abschriften der Protocolle zusammengestellt; so daß z. B. in der vorliegenden Sache aus Acten welche, (was sich aus den Citaten ergiebt) etwa 500 Blätter betrugen, ein

Riſtretto gefertigt worden, der in einer römiſchen Abſchrift über 100 Blätter hat.

Riſtretto und Acten gehen alsdann an den Fiscalprocurator, der nach Befinden noch Vervollſtändigungen der Inſtruction durch den Inſtructionsrichter veranlaſſen kann, hauptſächlich aber die Acten zur Anfertigung ſeiner Anklage benutzt und hierauf zurückgiebt.

Durch ein beſonderes förmliches Decret des Inſtructionsrichters wird hierauf der Actenſchluß ausgeſprochen und damit den Intereſſenten die Acteneinſicht geſtattet (pubblicazione del processo). Jetzt erſt wählt der Angeſchuldigte ſich einen Vertheidiger, welcher vom Riſtretto Abſchrift erhalten kann und auch die Acten ſelbſt inſpicirt. Etwanige Unrichtigkeiten des Riſtretto müßten ſich dabei herausſtellen und könnten nachher in der Audienz geltend gemacht werden. Unterdeß erhalten die Richter Abſchriften des Riſtretto, und auch der Vertheidiger kann ihnen vorläufige Gegendeductionen abſchriftlich oder gedruckt mittheilen. Auf die Acten ſelbſt wird ſonſt beim Urtheilsverfahren keine weitere Rückſicht mehr genommen, vielmehr vertritt der Riſtretto ihre Stelle.

Dies Urtheilsverfahren, die ſog. proposizione e discussione della causa, — iſt dem des franzöſiſchen Proceſſes völlig analog; bloß daß es nicht öffentlich iſt und keine Geſchworenen, ſondern über den thatſächlichen wie den rechtlichen Theil der Sache dieſelben rechtsgelehrten Richter (beim Governo die vier oben bezeichneten Mitglieder) urtheilen. Jedoch beſteht keine geſetzliche Beweistheorie, ſondern ſie ſprechen über das Factiſche nach ihrem Gewiſſen. Die Discuſſion geſchieht in einer feierlichen, vom Präſiden-

ten des Gerichts berufenen Audienz. Hier werden in Gegenwart der Richter und des Angeſchuldigten zunächſt die wichtigſten Zeugen noch einmal verhört, über deren Auswahl Fiscal und Defenſor zuvor ſich vereinigt haben; hierauf wird Anklage und Vertheidigung mündlich vorgetragen und endlich das Urtheil auf der Stelle, nach Stimmenmehrheit gefunden. Hierüber, wie über die Reviſion oder Appellation und endlich die Execution braucht zur Erklärung des folgenden Actenſtücks nichts hinzugefügt zu werden.

Dieſes iſt nämlich ein Riſtretto, der beim Governo zu Rom gefertigt worden, und deſſen abſchriftliche Mittheilung ich der Gefälligkeit eines römiſchen Advocaten verdanke. Die Sache wurde ſonſt geheim gehalten; und deßhalb iſt dieſer Riſtretto auch nicht, was in den gewöhnlichen Fällen die heutige Sitte zu Rom ſein würde, gedruckt.

Seine Anordnung iſt ziemlich locker. Nach einer kurzen Proceßgeſchichte werden für jedes der drei Verbrechen, welche dem Angeklagten ſchuldgegeben wurden, die verſchiedenen Beweiſe hintereinander aufgeführt: erſt die allgemeinen (hier bloß ärztliche Befundſcheine und Gutachten), dann die ſpeciellen. Was an proceſſualiſchen Bezugnahmen darin vorkommt, wird aus dem Obigen leicht verſtändlich ſein. Die genauere Hervorhebung der Anordnung des Materials ſtammt an einigen Stellen, wo ſie in meiner Copie vernachläſſigt ſchien, von mir; ſonſt habe ich bis auf die Citate der Acten genau das Original wiederzugeben geſucht. Obwohl in einer ſolchen bloßen Ueberſetzung manches Gleichgültige wiederholt wird, was bei einer eigentlichen Bearbeitung des Falles hätte vermieden werden können: ſo

ſchien mir doch durch Ueberarbeitung das Lebendige des italieniſchen Actenſtückes verloren zu gehen; und mehr noch kam es mir bei der Natur und dem Zwecke meiner Publication darauf an, die authentiſche Form, welche ihm an der Curie ſelbſt gegeben worden, bis ins Kleinſte beizubehalten.

Ueber dieſen Zweck bleibt mir noch zu reden.

Eine halbvergeſſene oder nur halbbekannte, in mancher Rückſicht ſchmutzige Criminalgeſchichte hervorzuziehen, welche ein von einem katholiſchen Prieſter gegebenes Scandal ins Licht ſtellt, könnte leicht als eine Sache bloßer Parteiſucht aufgefaßt werden; von Seiten derer wenigſtens, die, weil ſie ſelbſt von ihr beherrſcht ſind, jedem Anderen das Gleiche zutrauen. Ihnen möchte es nahe liegen, hier eine Klatſcherei nach Weiſe der Gebrüder Theiner, einen jener Angriffe auf die Standeswürde und das Anſehen der katholiſchen Geiſtlichkeit zu ſehn, welche ſich den Modephraſen der ſogenannt liberalen Tagespreſſe anſchlöſſe und mit ihnen in eine und dieſelbe Kategorie der Leerheit geſtellt zu werden verdiente. Dies zu vermeiden, ſeien dem Herausgeber einige Worte geſtattet.

Schon auf dem Titel habe ich geſagt, daß meine Arbeit die Controverſe über den Cölibat im Auge hält. Dieſe betrachte ich als im Weſentlichen zwiſchen der evangeliſchen und der katholiſchen Kirche geführt, und ſchließe mich der evangeliſchen Anſicht mit voller Ueberzeugung an. So lange evangeliſche Geiſtliche heirathen dürfen, katholiſche aber nicht, eben ſo lange wird dieſe Controverſe zwiſchen den beiden Kirchen ungelöſ't und es die Pflicht der überzeugten Mitglieder

einer jeden Kirche bleiben, das Ihre zur Lösung der Frage im Sinne ihrer Kirche beizutragen. In den vorliegenden Verbrechen glaube ich eine Wirkung des Cölibats zu sehen. Wenn ich darin nicht irre: so geben sie ein Argument gegen den Cölibat, dessen Geltendmachung, so groß oder so klein es nun sei, einem Protestanten nicht verdacht werden darf, der nicht die mindeste Gehässigkeit gegen die katholische Kirche damit an den Tag zu legen sich bewußt ist.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkte den Stand der Sache etwas genauer.

Man kann drei Arten von Gründen, mit denen der Streit über den Cölibat geführt worden ist, und danach drei Seiten dieses Streites unterscheiden: eine historische, eine politische und eine, die wir vorläufig die des kirchlichen Ideals nennen wollen. Der historische Streit ist wohl heutzutage als beigelegt zu betrachten; nachdem protestantischer Seits nicht länger behauptet wird, daß der Cölibat eine rein willkürliche, zu gewissen äußerlichen Zwecken gemachte Erfindung des Mittelalters sei, — und katholischer Seits zugegeben ist, daß dieser alte und langausgebildete Gedanke der Kirchenverfassung, sowie er, der menschlichen Tradition angehörig, begonnen, so auch aufhören könne: daß eine Aufhebung des Cölibats rechtlich möglich sei.

Auch die politische Seite der Controverse scheint mir ziemlich unabänderlich fixirt. Was Gregor der VII. aussprach: Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus (Epp. 3, 7.), indem er dabei die Idee jener Freiheit von den Laien in eigenthümlich positivem Sinne aufnahm und zu seinem kirchlichen Staate ausbildete, der im Rechte der Decretalen sich

darſtellt: das bezeichnet ein Princip, welches von Gregor dem XVI. wohl in völlig gleichem Sinne vertreten worden iſt und über welches alle heutigen Ultramontanen noch ganz derſelben Meinung ſind. So lange die Kirche ein Staat ſein will, wie die übrigen Staaten, oder, nach dem Ausdruck eines Münchner Canoniſten von hiſtoriſch-politiſcher Färbung, ein Reich Gottes auf Erden, wie die Staaten Reiche der Menſchen auf Erden ſind: ſo lange muß man dieſem kirchlichen Staate nicht verdenken, daß er die als ſehr wirkſam erprobte politiſche Maßregel feſthält, ſeinem Clerus die Ehe zu verbieten. Denn dadurch bleibt der Clerus losgelöſ't von dem weltlichen Staate und dieſem gegenübergeſtellt, als ein Heer von Dienern, das von Niemandem abhängt, als von der Kirche ſelbſt, das von ihr geworfen werden kann wohin ſie will; — während die Geiſtlichen als Familienväter dem weltlichen Staate eigentlich angehörig ſein und bloß noch in amtlichen Bezügen der Kirche unterworfen bleiben würden. So wenig nun die Kirche ihre unheilbare Differenz mit dem Staate überhaupt zugiebt, ſo wenig wird ſie auch die bezeichnete Maßregel in dieſem Streite als ſolche ausdrücklich anzuerkennen geneigt ſein; ſie fährt aber fort, dieſelbe ſtillſchweigend zu beobachten. Wenn ſie dabei zuweilen ſpeciellere Rückſichten, z. B. die Erhaltung des Kirchengutes durch den Cölibat, oder die Unmöglichkeit der Aufhebung deſſelben wegen Mangels an Subſiſtenzmitteln für einen beweibten Clerus, geltend gemacht hat: ſo wäre die erſtere auch ſonſt zu erreichen und wird erreicht; für die letztere aber käme es auf die Probe an. Schwerlich würde ſich irgend eine Regierung weigern, die nöthigen Zuſchüſſe an verheirathete Geiſtliche zu leiſten;

denn es gäbe für den weltlichen Staat wirklich kein einfacheres Mittel, allen irgend gefährlichen Conflicten mit der römiſchen Kirche ein Ende zu machen. So ergiebt ſich, daß die politiſchen Gründe für und wider den Cölibat nur einen kleinen Theil der allgemeineren und wichtigeren Differenz zwiſchen Staat und Kirche überhaupt ausmachen und in dieſe völlig hineinfallen. Es iſt daher auf dieſem ſpeciellen Punkte eben ſo wenig ein Fortſchritt zu hoffen, wie in jenem allgemeineren Streite, der die Gegenwart bewegt.

Nun bleibt noch die Seite zu beachten übrig, deren Gründe ſich auf das kirchliche Ideal berufen; und hier liegen eigentlich die Hauptargumente des Streites. Meiſtens hält man uns katholiſcher Seits nur ganz allgemein das Ideal eines chriſtlichen Prieſters entgegen, der unabgezogen von weltlichem Genuß und weltlicher Sorge, von keiner Rückſicht auf bürgerliche Geſellſchaft oder Laien überhaupt beengt, — ſich ganz und ungetheilt dem geiſtlichen Heile ſeiner Gemeinde widmet, in einer Heiligkeit und Reinheit des Lebens, die dem Leben Chriſti und der Apoſtel ähnlich ſei. Ein ſolches Ideal, ſagt man, kann nur ein unbeweibter Prieſter erreichen. Auch Chriſtus war es; und diejenigen Apoſtel, welche Frauen hatten, enthielten ſich wenigſtens, ſoviel wir wiſſen, während ihres Lehramtes aller ehelichen Gemeinſchaft. Im Volke ſelbſt, ſagt man, entwickelte ſich während des Mittelalters die allgemeine Forderung der Eheloſigkeit ſeiner Prieſter. Man beruft ſich endlich auf einen beſtätigenden Fortſchritt in der Geſchichte; in der ſich nachweiſen laſſe, wie bei geſtiegener Cultur auch wenigere Uebertretungen des Cölibatgeſetzes vorgekommen ſeien, als während des roheren Mittelalters.

Eine ſolche Darſtellung iſt aber zunächſt nichts weiter, als eine Declamation. Denn dem geprieſenen Ideale läßt ſich ein anderes ähnliches gegenüberſtellen, von einem evangeliſchen und verheiratheten Geiſtlichen, der mit derſelben Heiligkeit und Ergebenheit, mit derſelben unbedingten Pflichttreue ſeinem Amte lebt; und die Bedürfniſſe ſeiner Gemeinde vielleicht um ſo beſſer verſteht, als er es erfahren hat, was das heiße, Frau und Kinder lieb haben, — als er weiß und *fühlt*, was alle die Intereſſen des Familienlebens zu bedeuten haben, denen er als Seelſorger Leitung, Rath und Hülfe zu geben hat. Sollte es aber heutzutage noch verſucht werden, einen ſpecifiſch höheren Werth des eheloſen Lebens zu behaupten und etwa aus der heil. Schrift zu erweiſen: ſo laſſen ſich Schriftſtellen mit Schriftſtellen, und der mittelalterlich-aſcetiſche Gedanke höherer Reinheit des eheloſen Standes läßt ſich, auch ohne rohen Materialismus, mit dem Gottgeordnetſein des Triebes, der nicht um unterdrückt zu werden geſchaffen iſt, vollſtändig zurückweiſen. Bei dem hiſtoriſchen Beweiſe ſodann iſt einerſeits überſehen, daß ſeit der Reformation Tauſende von Geiſtlichen, und zwar auf dem gebildetſten Punkte der Welt, ohne den mindeſten Anſtoß oder ſittlichen Nachtheil bei ihren Gemeinden, verheirathet leben; andrerſeits iſt die behauptete Fortentwickelung des Cölibats zu vollſtändigerer Wirklichkeit nicht erwieſen und dürfte ſich mit Grund bezweifeln laſſen. Nur *das iſt unbezweifelt*, daß die Formen der Verletzung der Cölibats-Vorſchriften vorſichtiger und minder roh geworden ſind, und daß die katholiſche Kirche ſeit dem Tridentinum immer beſſer die Kunſt gelernt hat, ihre eignen ſchwachen Seiten zu ignoriren. An Chriſti eignes Bei-

ſpiel hier anzulehnen, ſcheint mir vermeſſen. Seine ganze Erſcheinung gehört zum größeren Theil einem Reiche an, in dem es kein Freien giebt und kein Gefreietwerden; was Er gethan oder gelaſſen hat, das kann für einen katholiſchen Geiſtlichen, ſowohl der menſchlichen Fähigkeit, als der prieſterlichen Beſtimmung nach, von gar keiner unmittelbaren Conſequenz ſein. Was aber die Apoſtel angeht: ſo waren dieſe Miſſionare, und daß ſie des Familienlebens entbehrten war natürlich; es wird völlig zweckmäßig ſein, daß die katholiſche Kirche niemals einem Miſſionar zu heirathen geſtattet. Sodann jedoch iſt auch gewiß, ſie widmeten ſich dem Einen, großen Gedanken ihres Lebens ſo mit allem ihrem Sein, daß perſönliche Bezüge, ſubjectives Familiengefühl, wohl keinen Raum mehr in ihrem Herzen hatten.

Hier bietet ſich der katholiſchen Seite ein glänzendes Wort der Erwiderung: daß nämlich gerade ſolch eine abſolute Hingabe an den Einen hohen Gedanken ſeines Amtes von einem Prieſter verlangt werde, daß er ein Apoſtel, ein Miſſionar in dieſem Sinne, immer ſein ſolle. Dies iſt an und für ſich richtig und es iſt damit der Hauptpunkt herausgeſtellt, auf den es hier eigentlich ankommt, nachdem die bisher gemuſterten Argumente ſich als außerweſentlich erwieſen haben. Ein völliges Aufgehen in der hohen Idee des geiſtlichen Amtes, ſo daß gar keine weltliche Neigung und Richtung bleibe und auch für die Ehe im Herzen des Prieſters kein Raum mehr wäre, würde eine Energie der prieſterlichen Geſinnung verrathen, welche dem höchſten Ideale in dieſer Beziehung nahe bringen müßte, bei einem Proteſtanten nicht minder als bei einem Katholiken ſich ſin-

den könnte, bei beiden aber mit freudiger Achtung zu begrüßen sein würde. Jedoch wäre hier der Cölibat nicht eine Bedingung, sondern eine Folge des wahren Priesterthums, nicht erzwungen, sondern freiwillig. Diese Unterschiede bedürfen genauerer Beachtung.

Ueber die Schönheit des priesterlichen Ideales selbst sind wir einig. Auch geben wir zu, daß Jemand, der es in sich durchgebildet hätte, unter Anderem Cölibatarius sein würde. Der Cölibat wäre dann von innen heraus entstanden, eine lediglich natürliche Folge der vollsten Hingabe an das Priesteramt. Auch könnte es sein, daß Jemand sich entschlösse zu der persönlichen Einseitigkeit, bloß noch der Idee seines Berufs zu leben, und nicht mehr der Welt. Allein soll dieser Entschluß verständig sein: so muß er mit Bewußtsein dessen geschehen, was er aufgiebt. Das Aufgeben der Welt kann Werth und überhaupt gesunde Bedeutung bloß bei Demjenigen haben, der in der Welt gelebt hat, der also die Bedeutung seines Aufgebens kennt. Wo dies eintrifft, da kann allerdings das Halten oder auch das Geloben des Cölibates ein, aber auch nur Ein Zeichen sein, daß in einem Geistlichen das priesterliche Ideal wirklich vorhanden sei. Allein ist das die Stellung des Verhältnisses in der katholischen Kirche? — Daß sie es nicht ist, erweis't sich schon allein aus der Isolirung in der Seminarerziehung, durch welche man die Geistlichen recht eigentlich unfrei und wie Kinder von der Welt ferne hält, bis sie aus den Banden des Seminars in die Banden der Weihe getreten sind. Man wird nicht versuchen, zu behaupten, daß diese Knaben wissen, was sie thun, wenn sie die Ordination auf sich nehmen, und daß bei ihnen die volle Hin-

gabe an die Idee bereits vorhanden sei, aus welcher der Cölibat nach jenem Ideale folgt.

Vielmehr finden wir uns auch hier wieder, wie vorhin bei der politischen Seite des Streits, auf das Gebiet eines allgemeineren Gegensatzes, und zwar hier zwischen den beiden christlichen Kirchen, gewiesen, von welchem die Ansicht über den Cölibat nur ein Theil ist. Heinrich Thiersch hat im Beginn seiner Vorlesungen über Katholicismus und Protestantismus (Erlangen 1846.) sehr gut gezeigt, wie sich die beiden Kirchen zum Ideale des kirchlichen Lebens überhaupt, welches sie erkennen, aber nicht haben vollziehen können, darin verschieden verhalten, daß die evangelische es annähernd zu erreichen bemüht ist, die katholische es als erreicht äußerlich setzt, und dann demgemäß aufrecht erhält. Je mehr nun die katholische Kirche die schönen Grundgedanken ihrer Institute mit Innigkeit des Gefühls und aller phantastischen Gelehrsamkeit des Mittelalters hat ausbilden können, um so bestimmter haben sich ihre formellen Ideale gestaltet, und so besonders das des Priesters. Die Idee des spiritualen Charakters, dies absolute Andersein des Clerus als die Laienschaft ist, in seiner bis ins Kleine geschehenen Durchbildung, bleibt als Ideal gewiß zu bewundern. Der Cölibat ist nur ein Theil hiervon, aber einer der wichtigsten; denn seine hohe Bedeutung ist die, daß er der rohen und vorwaltend sinnlichen Menge jenes völlige Höherstehen und Geschiedensein des Clerus vom Volke handgreiflich unter die Augen stellt. Und wie viel er dazu wirke, das lehrt schon eine kurze in rein katholischen Ländern zu sammelnde Erfahrung; besonders wenn man hört, wie dort die evangelische Geistlichkeit und ihre

Ehen beurtheilt, wie gerade an letzteren die Unzulänglichkeit unserer geistlichen Einrichtungen so häufig demonstrirt wird. Es giebt gar keine verständlichere Art, dem katholischen Volke zu beweisen: Eure Geistlichen sind ganz anderer und geistigerer Natur als Ihr, — als wenn man ihm sagt: sie entsagen den Weibern. Und mit welcher Prätension sagt man ihm das und sagt es uns Andern!

Es wäre nun sehr schön, wenn der katholische Clerus wirklich so ausschließlich seiner Idee lebte, daß er deßhalb auch den Cölibat hielte. Aber ist jenes Ideal eine bloße Form, die ein Höherstehen zu setzen scheint, das nicht ist: so läge dann eine gelogene Form vor, und nichts bestraft sich mehr und ekelhafter als die Lüge eines Ideals; besonders wo sie, wie hier, noch die Natur bekämpft. Je leichter nun die katholische Kirche über einen Fehler der Ihren hinwegsieht und je anspruchsvoller sie uns ihre Ideale entgegenhält, desto mehr müssen wir unsererseits das behauptete Vorhandensein derselben prüfen und desto ruhiger und unermüdlicher, wo es nöthig ist erwidern: daß sie zwar schön, aber innerlich unwahr seien. Damit ist gegen die Kirche selbst nichts gesagt, sondern bloß gegen gewisse Schwächen derselben protestirt, die sich gerade uns Protestanten gegenüber zu äußern pflegen.

Daß nun der Cölibat zu diesen gelogenen Idealen gehöre, das wird allerdings angedeutet, und zuletzt würde es außer Zweifel gestellt werden, durch den Nachweis allein, wie oft und wie widrig er gebrochen wird. Und dieser Nachweis ist nicht, wie zuweilen versucht wird, mit dem Einwande schon abzulehnen, daß er auf schmutzige Dinge sich beziehe. Schlimm, daß er es muß. So aber kommt

es nun darauf an, ob man ihn aus Freude am Schmutz giebt, oder trotz des Schmutzes. Wenn man hört, welche Meinung über die Sitten des Clerus da herrscht, wo er keinen durch den Gegensatz einer anderen Confession erhöhten Grund zur Vorsicht hat: so darf man freilich erschrecken. Und bloß aus der Unfähigkeit so vieler Menschen, einen allgemeinen Standpunkt einzunehmen, kann ich mir erklären, daß doch verhältnißmäßig nur bei Wenigen sich diese Meinung bis zu Widerwillen und Verachtung der Unwahrheit steigert. Auch die hier mitgetheilte Untersuchung schließt sich zuerst einem solchen Nachweise an.

Allein dieser Fall geht weiter; und die geschlechtlichen Verirrungen, die er berührt, treten sogleich völlig in den Hintergrund. Gerade weil der Cölibat die Lüge eines Ideals ist wider die Natur: so wirkt er wie ein Krebsschaden, der auch andere natürliche Beziehungen des Herzens zerfrißt. Nur einem Menschen allein, welcher so von allen natürlichen Banden der sittlichen Welt losgelöst ist, wie ein katholischer Priester, scheint mir das Verbrechen möglich, welches hier vorliegt: dies ruhige, besonnene, erfindungsreiche Todtquälen eines Kindes. Solche namenlosen Leiden hätte ein Mann, in dessen Herzen noch eine Ahndung von Familiengefühl war, besonders dem Sohne seines Bruders nicht anthun können.

Auch ist der Fall geeignet in die sittlich untergrabene Hauswirthschaft katholischer Priester zu Rom überhaupt einen tieferen Blick zu gestatten, als viele andere und allgemeinere Mittheilungen bieten könnten. Wahrlich soll damit nicht behauptet sein, sie wären Alle so, oder es wären auch nur Viele in diesem Grade verderbt; aber ebensowenig ent-

gegne man, daß der vorliegende Fall eben nur einer ſei und nichts Weiteres beweiſe! Er läßt uns in ein ſo fertig gewordenes Gewebe von Scheußlichkeiten blicken, und dieſe Zuſtände erſcheinen den Mitbewohnern jenes Hauſes, das der Schauplatz des Verbrechens war, und anderen unbetheiligt Naheſtehenden doch mehr oder minder ſo ſehr als die gewöhnlichen und weiter nicht beſonders auffällig, — daß wir ihnen wohl eine viel weitergehende Bedeutung beimeſſen müſſen, als die eines einzelnſtehenden Exceſſes. In dieſem Sinne habe ich jenes Wort des Dichters meiner Arbeit voranſtellen zu dürfen geglaubt.

Aber wie iſt es erwieſen, daß gerade der Cölibat es war, der alles Dies wirkte, was hier vorliegt? — Das iſt eine pſychologiſche Frage, deren Antwort mir in der Relation über die Verbrechen ſelbſt zweifellos zu liegen ſcheint. Am Orte wenigſtens wo ſie begangen worden und wo verwandte Anſchauungen aus dem clericaliſchen Leben genug vorlagen, zweifelte man an dieſer ihrer Quelle nicht; und das Bekanntwerden des vorliegenden Falles, — das alle Vorkehrungen doch endlich durchbrach, — ſoll nicht wenig beigetragen haben, beim Volke den Heiligenſchein zu verringern, mit dem ſich der Clerus dort noch zu umgeben weiß. Freilich ein falſcher Heiligenſchein, an welchem der Kirche nichts liegen ſollte und in der That wenig liegen kann! Im Fortſchritt der römiſchen Volksanſichten gilt in dieſem Sinne der Fall als ein Ereigniß. Und iſt noch ein anderer Beleg nöthig: ſo wäre dann auf die Geſchichte zu verweiſen; von jenen Gemeinden an, die im Mittelalter ihre Biſchöfe baten, nur den Concubinat wenigſtens dem Clerus ohne Beſchränkung zu geſtatten, damit man doch

mit ihm leben könne, — bis herab zu dem von Feuerbach mitgetheilten Criminalfall des Pfarrers Riembauer und so vielen andern.

Es sei mir nun noch gestattet, die Hauptmomente des vorliegenden Falles, in der Ordnung wie wir Criminalsachen anzusehen pflegen, zusammenzufassen.

Ueber Abbo's frühere Geschichte liegt nichts vor, auch habe ich darüber nichts erfahren können; diese psychologische Seite scheint im römischen Strafproceß vernachlässigt zu werden. Abbo stammte aber aus dem Genuesischen, und dabei wäre etwa im Allgemeinen zu bemerken, daß die Genuesen noch heute den bösen Ruf der alten Ligurer behalten haben; Menschen ohne Treue (uomini senza fede) nennt sie das italienische Sprichwort. Domenico war der älteste Sohn aus einer nicht kleinen Familie, wie es scheint, reicher Bauern. Von der Gesinnung seines väterlichen Hauses zeigen sich einige Spuren. Einer seiner Brüder, Johann, hatte ein Mädchen von geringerem Stande geheirathet, wider den Willen der Verwandten. Als der Vater darüber wüthete, zog Johann in das Haus seines Schwiegervaters und wohnte dort die ersten acht Monate; kehrte dann aber allein zu seiner Familie zurück und lebte wieder mit dieser zusammen. Es scheint eine Sage unter den Dienstleuten gewesen zu sein, daß Domenico gerade aus Widerwillen gegen diese Ehe das väterliche Haus verlassen habe; doch entbehrt sie weiterer Begründung. Er war Dominicaner geworden; und während eines Besuchs in der Heimath beruhigte gerade er die Familienuneinigkeit wegen Johann's Verbindung und ver-

anlaßte, daß Catharine, deſſen Frau, nunmehr in das väterliche Haus und die Familie ihres Mannes aufgenommen ward. Ob hierbei ein edles Gefühl Domenico's zu Grunde lag, oder ob er dergleichen zu thun für eine formelle Pflicht ſeines Standes hielt, oder ob andere Gründe vorlagen, iſt nicht klar. Als das gute Vernehmen nicht lange gedauert hatte und er bei einem neuen Beſuche Catharinen wieder aus dem Hauſe entfernt fand, hat er ſie Monate lang nicht einmal geſehen und zu einer zweiten Verſöhnung nichts gethan. Sie hatte beſonders mit ſeiner Mutter Camilla Streit gehabt, deren Liebling er war; vielleicht iſt dies nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben.

Die Vermittelung, die er früher bewirkt, war ihm beſonders dadurch gelungen, daß er Catharinens Vater bewogen, ihr eine Mitgift zu zahlen, ſo gut er es vermochte. Jetzt erſt ward ſie in die Abbo'ſche Familie aufgenommen; denn daß ſie arm und in dieſer Beziehung für ihren Mann eine keineswegs gleiche Partie ſei, hatte noch mehr als ihr geringerer Stand Widerwillen gegen ſie erregt. Hier tritt ein Hauptzug jenes Hauſes hervor, der Geiz. Auch Abbo ſehen wir vielfach rechnen. Johann und ſeiner Frau gab man dann in dieſem Kreiſe damals und auch noch jetzt, wo ſie mit ihren Kindern doch wiederum in die Familie ſich aufgenommen fand, Unterſchlagungen und Betrügereien zum Nachtheil der Uebrigen Schuld. Sie war ihnen zur Laſt. Es waltete eine gemeine, kleinlich habſüchtige, unfriedfertige Geſinnung unter dieſen Leuten.

Domenico befand ſich unterdeß im Dominicanerkloſter zu Nepi und kam dort häufig in das Haus einer gewiſſen Frau Roſaria, bei welcher Leinzeug für ihn gearbeitet ward.

In dieſem Hauſe wohnte auch, bei ihrer Tante, ein junges Mädchen aus dem Orte, welches an einer Hand und an einem Fuße lahm war. Wenn nun ein Mönch die Pflicht ſeines Standes nicht zu halten vermag, frei ſich eine Geliebte gewinnt und die Keuſchheit bricht, die er gelobt hatte: ſo mögen manche Gründe vorliegen ihn nicht allzuſtreng zu verurtheilen. Selbſt zum Wahnſinn der Gewalt möchte ihn eher, als manchen Andern, eine ſolche Leidenſchaft treiben können. Allein jeder ſinnliche Reiz des Natürlichen blättert ab und der rohe Trieb ſteht in ekelhafter Nacktheit da, ſobald er nichts weiter will, als ſeine Luſt allein büßen, ſobald er feig genug iſt, ſich gerade nur das Mädchen auszuwählen, das ihm nicht zu widerſtehen vermag. So Abbo. Er wußte Francesca allein zu Haus zu treffen, überwältigte ſie leicht, und ſie ward nun ſein eigen. Genothzüchtigt zu ſein, behauptet zwar ſie allein, indeß auch ohne Nothzucht iſt die Sache ſittlich nicht viel anders. Sie kam zu Rom nieder und kehrte dann nach Nepi zurück. Kaum aber war ſie wieder da, als auch Abbo ſich ihrer wieder bemächtigte, nun aber zu widernatürlicher Wolluſt. Sie war ſeine Sclavin geworden und ſchwieg auch hiervon.

Domenico war nach Rom zurückgekehrt und durfte nach einigen Jahren, — man erzählte, ſeiner Geſundheit wegen, — den Orden verlaſſen. Als Weltgeiſtlicher richtete er ſich jetzt ſeinen eignen Haushalt ein, und es ſcheint mir charakteriſtiſch, daß er ſich gerade jene Francesca aus Nepi als Magd kommen ließ, deren frühere Bekanntſchaft mit ihm ihre höchſte Erniedrigung in ſich ſchloß und der ſchon als einer Verführten, nach dortiger Volksanſicht, der Stempel der Niederträchtigkeit für immer aufgedrückt war. Sie konnte

sein Hausthier werden, weiter nichts. Indeß ist die Möglichkeit nicht zu verkennen, daß auch hier gute und wohlwollende Gründe mitgewirkt haben. Abbo lebte nun, wie wohl recht viele Abbaten leben; bewohnte bescheiden, vier Treppen hoch, drei Zimmer eines in einer Nebenstraße gelegenen Hauses, las und besaß verbotene Bücher, und es fehlte ihm auch eine Dame nicht, in deren Abendgesellschaft er stehender Gast war. Es würde aus dieser ganzen Zeit für seinen Charakter nichts Wichtiges sich ergeben, wenn nicht aus derselben einige Thierquälereien bezeugt würden. An der Pein einer Katze hatte er — ein Mann über die Mitte der Dreißiger hinaus — sich ergötzt.

Uebrigens muß er sich durch Arbeiten ausgezeichnet und Gönner gefunden haben; er hatte Aussicht zur Prälatur; und stand auf dem Punkte, sie zu erwerben, als sein Vergehen ausbrach.

Zwei seiner Brüder, Joseph und Ludwig, hatten eine Reise nach Rom und einen längeren Aufenthalt daselbst vorbereitet und wollten Johann's ältesten Sohn, einen Knaben von sieben bis acht Jahren, wie der römische Oheim Domenico geheißen, auf derselben mitnehmen. Er sollte gleichfalls geistlich werden; und man sieht, die Familie wünschte, den kleinen zukünftigen Abbate, mit dem zukünftigen Prälaten und vielleicht einst Cardinal, dem Oheim, der jedenfalls ein mächtiger Beschützer werden konnte, in Berührung zu bringen. Die Mutter, die von Domenico's Widerwillen gegen sich nichts Gutes für ihren Sohn vermuthete und Johann Anfangs auf ihrer Seite hatte, ward überstimmt und halb beruhigt. Joseph und Ludwig versprachen, wenn das Verhältniß sich nicht gut gestalte, den Knaben wieder

mitzubringen; und so reis'ten sie mit ihm ab. Indeß obwohl sich zu Rom sehr bald herausstellte, daß sie allen Grund hatten, ihr Versprechen zu halten: so konnten sie doch gegen Domenico's Willen, der das Kind in Rom zurückbehalten wollte, ihre Absicht nicht durchsetzen und reis'ten Einer nach dem Andern, der Letzte zu Anfang Decembers 1841, allein von Rom wieder weg. Auch ein Bauerbursche, den sie mitgebracht hatten, blieb, nach einem verunglückten Versuche Mönch zu werden, als Domenico's Diener zurück. Der Hausstand Domenico's bestand also aus ihm, dem Neffen, Francesca und dem Diener Pietro, die dann bis zum Ende Mai's 1842 zusammen lebten. In diese sechs Monate fällt das Verbrechen.

Es liegt kein Grund vor, zu vermuthen, daß Abbo das Kind schon in schlechter Absicht zurückgehalten habe. Er mag ihm wirklich zu Rom besseren Unterricht geben, den Knaben dann in ein Seminar bringen und für ihn haben sorgen wollen. Er empfand sich dabei als das Haupt der Familie, in einer gewissen Gewalt seiner Persönlichkeit, welche wirklich vorhanden gewesen sein muß. Das beweis't die Abhängigkeit seiner Brüder, Francesca's, bald auch Pietro's, der diese Weise den Priester anzusehen vom Hause schon mochte mitgebracht haben und die scheuslichsten Dinge, welche er mit erlebte, aus Furcht verschwieg. Allein Abbo war einer von den Menschen, die sich auch mit Genuß darin wiegen, ein Wesen vor ihrer Gewalt wie einen Wurm gekrümmt zu sehen. Vielleicht, daß er den Neffen nicht leiden mochte, an seine Mutter durch ihn erinnert ward, und daß der Sinn der Nation dann in ihm wirkte, welche nicht vergiebt: allein man sieht auch, er empfand Vergnügen

an den Züchtigungen, die das Kind vielleicht zum Theil verdiente; er begann neue zu erfinden, und ſeine frühere Thierquälerei giebt hier wohl den richtigſten Anknüpfungspunkt, um ſein Verbrechen zu erklären. — Es folgt nun die Reihe von Mißhandlungen, die ſich nicht nacherzählen läßt. Zugleich aber knüpfen dieſe Leiden des Kindes auch den Faden an, welcher zur Entdeckung des Verbrechens führen ſollte: im Mitleiden ſämmtlicher Mitbewohner des an Viele vermietheten Hauſes, und beſonders der Frauen. Auch fremde Weiber, die zu Francesca kamen, bauerte der Knabe; und es gewährt einen erfreulichen Blick in das Weſen des Volks, wie ſich dieſe Theilnahme in mancherlei Ausſagen zu den Acten ausſpricht.

Die Behandlung des Neffen wurde immer grauſamer und ſteigerte ſich zuletzt bis zum ſodomitiſchen Mißbrauch. Ob Abbo's wieder aufflammende Sinnlichkeit dieſe Krone ſeines Verbrechens mehr veranlaßt habe, — worauf zu deuten ſcheint, daß er um dieſe Zeit auch Francesca, ſeit Nepi zuerſt wieder, ſo gebraucht hat, — oder ob es ihm mehr zur Vollendung ſeiner Mißhandlungen gehörte, den Knaben auch in dieſer Weiſe erniedrigt zu ſehen: das läßt ſich wohl kaum entſcheiden. Indeß auch hier iſt es charakteriſtiſch, daß er das Kind erſt dann geſchlechtlich mißbraucht, als er es ſchon ſonſt körperlich ſehr heruntergebracht hat. Wieder iſt es nicht Schönheit, was ihn reizt. — Ein öder, ungeheurer, furchtbar kalter Egoismus!

Bereits hatte Johann ſeinen Sohn zurückgefordert. Ihm war von den Mißhandlungen, die jener erdulde, anonym geſchrieben worden; wenn Domenico den Neffen jetzt nicht ſchickte, ſo mußte er erwarten, daß der Vater ihn zu holen

kam. Wie aber der Knabe zu Grunde gerichtet war, so konnte es gar nicht fehlen, das Verbrechen, namentlich die Unzucht, mußte dann herauskommen. Deßhalb entschloß sich Domenico ihn lieber zu tödten; und es läßt sich wohl kaum zweifeln, daß er es auch ausgeführt hat. Seinen Entschluß hat er deutlich zu erkennen gegeben, die Ausführung ist unklar; man vermuthet eine Erstickung.

Daß ihm doch bei dem Allen auch nicht ein einziges Mal, ich will nicht sagen ein natürliches Familiengefühl, aber nur ein ganz einfaches menschliches Mitleid kommt! — Hier nun scheint mir die Wirkung des Cölibats recht unmittelbar vorzuliegen. Daß in Abbo alle natürliche Sympathie für den Umgang mit Kindern untergegangen, ist begreiflich. Dem klugen, gehaltenen, etwa gelehrten Wollüstling, — denn die Dominicaner sind durchschnittlich die gebildetsten Mönche, — den ein verschmitzter Knabe vielleicht gewonnen hätte, mag der furchtsame, unerzogne, gewiß vielfach ungeschickte Neffe in der Seele zuwider gewesen sein. Und von barscher Lehrerdisciplin bis zur Grausamkeit hinüber sind unmerkliche Uebergänge. Im Allgemeinen sehen wir auf der anderen Seite nur ein schwaches, zitterndes Kind; aber ergreifend ist es, wie auch dies zuletzt noch, auf's Aeußerste getrieben, sich zu wehren sucht und noch einmal wenigstens seine Zähne braucht.

Wie anders als Abbo steht die rohe Francesca daneben. Sittlich vernichtet, aber doch noch natürlich. Sie hat doch noch Jemanden, dem sie frauenhaft anhängen kann, und ihre Abbo's Verbrechen beschönigende Devotion selbst verräth noch einen gesunden Kern.

Auf den ekelhaftesten Grundlagen hatte sich dieser Priester

ſein häusliches Leben aufgebaut, in ſolchen Schranken hatte er es geführt, jetzt wollte er es abſchütteln und für immer loswerden. Francesca ſollte nach Nepi zurück und den Pietro heirathen: ſo wären Abbo's ſchmutzige Geheimniſſe in den bürgerlichen Sorgen dieſer kleinen Leute bald begraben geweſen. Der Knabe wäre geſtorben und er ſelbſt Prälat geworden. Zu einem weitausſehenden, geſcheidten, vielleicht großen Wirken hätte er dann die Hände frei gehabt; möglich daß wir ihm als Nuntius irgendwo begegnet wären und uns an der Heiligkeit ſeines Wandels mit anderen Gläubigen hätten erbauen dürfen.

Dem ſollte nicht ſo werden. Obwohl Abbo bis zum Schluß ſeines Proceſſes läugnete, ſo iſt er doch auf Indicien hin verurtheilt und im Hofe der Engelsburg (nicht öffentlich, weil er Prieſter war) hingerichtet. Die Hinrichtung wurde zu Rom in der gewöhnlichen Form an den Straßenecken mittels Anſchlags der Confraternität von S. Giov. Decollato bekannt gemacht, und wenn Manche behaupten wollen, er ſei dennoch nicht exequirt worden: ſo iſt das wohl übertriebenes Mißtrauen in ein Gouvernement, das ſich bei dieſer Gelegenheit thätig und tüchtig genug erwieſen hat. Gregor XVI. ſoll perſönlich mit der größten Entrüſtung die Sache aufgenommen haben. Die Kirche hat Abbo geſtraft und ſich gerechtfertigt. Wie ſie iſt, kann ſie kein Tadel treffen. Aber vermag ſie hier wohl die kranke Stelle zu verbergen?

Ob auch nach deutſchem Proceß auf die vorliegenden Indicien eine Verurtheilung hätte erfolgen dürfen, das möchte

bezweifelt werden. Indeß iſt zu bedenken, daß erſtens den römiſchen Richtern in der Audienz die Anzeigen doch noch genauer, als ſie im Riſtretto ſich vorfinden, dargelegt werden; ſodann, daß dieſe Richter, wie Geſchworene, allein nach ihrem Gewiſſen über das Daſein der Thatſache zu entſcheiden haben.

Die Darſtellung angehend, in der ſich zuweilen ein Unwille gegen den Angeſchuldigten verräth, welcher unſere Anſicht von Gerechtigkeit, beſonders gegen Jemand, der nicht einmal geſtanden hat, beleidigen könnte, will ich noch bemerken, daß ich dieſe Form in mehreren römiſchen Criminalacten gefunden habe. Sie mag in dem lebendigen und ſtarken Gefühlsausdruck ihren Grund haben, der dort zu Lande überhaupt Sitte iſt; und man darf gewiß nicht anſtehen, ihm jeden Einfluß auf die materielle Beurtheilung ſelbſt abzuſprechen.

Römiſche Sache.

Inceſtuoſe Päderaſtie,

Mord,

Nothzucht mit Schwängerung

und

violente Päderaſtie [1]).

Wider

den Prieſter Domenico Abbo, weiland Johann Baptiſtens Sohn, aus Lucinasco in der Provinz Onaglia im Genueſiſchen; 38 Jahr alt. Verhaftet.

Als Mitſchuldige des Mordes iſt angeklagt: Francesca, des weiland Joh. Baptiſt Capelloni Tochter, aus Nepi; 30 Jahr alt. Gleichfalls verhaftet.

---

[1]) Eine genauere Bezeichnung des Verbrechens würde ſein: Gewaltſame Sodomie ratione sexus; denn der Gegenſtand dieſes Verbrechens iſt, wie ſich unten ergiebt, Francesca.

Ein ungeheures Verbrechen, und doppelt ſchwer durch Blutsverwandtſchaft ſo wie Stand des Thäters, würde wahrſcheinlich ungeſtraft geblieben ſein, wenn nicht der überaus lobenswerthe Eifer einer Frau die Entdeckung herbeigeführt hätte.

Sonnabends am letztvergangenen 28. Mai, etwa vier ein halb Uhr Nachmittags (19½) [2], befand ſich Thereſe Capelletti in ihrer Wohnung in der Straße St. Ignatio № 46., als ihr kleiner Sohn mit der Nachricht hereinkam, daß eben zwei Becchinen [3] einen Sarg in die Hausthüre ſchafften. Ueberraſcht, weil ſie nicht wußte, daß im Hauſe eine Leiche ſei, wollte ſie hören, zu wem jene beſtellt wären;

---

[2] In der Acte iſt immer nach italieniſcher Uhr gezählt worden; und da, in Ermangelung eines Calenders vom Jahr 1842, eine ganz genaue Reduction auf unſere Uhr (in Rom die franzöſiſche genannt) nicht thunlich war: ſo habe ich die italieniſche Zeitbeſtimmung durchweg in Parentheſe beigemerkt.

[3] Becchini; Laien, die einen zunftartigen Verein unter geiſtlicher Leitung bilden und die Pflicht, ſo wie das ausſchließliche Recht haben, beim Einſargen und erſten Transport der Leichen thätig zu ſein, bis dieſelben den geiſtlichen Brüderſchaften zum Begräbniß überliefert werden.

öffnete daher ihre Thür und erfuhr von den Sargträgern, oben im Hause, wo der Priester Domenico Abbo wohnte, sei dessen Neffe, ein Knabe von sieben bis acht Jahren, gestorben. Ihr fiel nun ein, wie abscheulich der Oheim dies Kind behandelt hatte, daß sie sodann von des Priesters Dienstmagd, Francesca Capelloni, noch vor drei Tagen vernommen, es gehe dem Knaben gut; und daß diese Francesca eben jetzt von Rom nach Nepi abgereist sei. Der Tod des Kindes kam ihr daher verdächtig vor und sie äußerte dies auch den Vecchinen. Nachdem diese alsdann die Leiche eingesargt, sprach sie nochmals mit ihnen, und ihr Verdacht ward stärker, als sie erfuhr, dieselbe habe blutige Flecke, und um den Hals ein großes Tuch gewunden gehabt.

Trotz gießenden Regens ging sie jetzt unverweilt aus dem Hause, suchte und fand endlich den Commandanten der Carabinierbrigade Pigna [4]), dem sie den Vorfall sammt ihren Vermuthungen erzählte. Mit einer Thätigkeit, wie sie Theresens Eifer entsprach, ging der Officier auf die Sache ein. Er ließ sich augenblicklich in Abbo's Wohnung führen und fand schon auf der Treppe den ehrwürdigen Pfarrer von Sta Maria sopra Minerva [5]) mit der Leiche, die er ohne Feierlichkeit, in der Form wie ganz Arme begraben werden, in die Kirche geleiten wollte. Obwohl der Pfarrer nun widersprach, so gelang es dem Commandanten doch, den Leichnam in Abbo's Wohnung zurückbringen zu lassen,

---

[4]) Name eines Rione (Region) von Rom. Die Stadt zerfällt in vierzehn Rioni.

[5]) Dominicanerkirche. So genannt, weil sie auf den Trümmern eines Minerventempels stehen soll.

wo er auch den Priester selbst vorfand. Der Officier wies hier seine Leute an, keine Veränderung zu gestatten, und ließ sogleich Se. Excellenz Monsignor Governatore von dem Vorfall in Kenntniß setzen.

Es war ein Zweifel möglich, ob nicht das Einschreiten des genannten Polizeibeamten die geistliche Immunität verletzt habe und deßhalb die dabei aufgenommenen Protocolle irgendwie umstoßbar seien: allein auf einen Bericht darüber geruhete Se. Heiligkeit unser Herr unterm 11. Junius für jeden in Betracht kommenden Punkt, an welchem sie irgend nöthig sei, eine desfallsige Dispensation (Sanatoria) zu bewilligen (Fol. actor. 383.).

Nach den gewöhnlichen ersten Maaßregeln vernahm der oben erwähnte Beamte augenblicklich Abbo's Diener Pietro Pellegrino eidlich als Zeugen. Und da sich hiedurch ergab, daß der Priester seinen Neffen Domenico mit einem großen Knotenstocke, oder auch mit einem Stück Leder, das an einem Ende zwei eingenähte Bleikugeln hatte, aus ganz nichtigen Ursachen zu schlagen gepflegt, daß er ihm den nothdürftigsten Lebensunterhalt entzogen, ihn mit einer Schnur gebunden gehalten, ihn zur Sodomie mißbraucht; und daß er ihn am letzten Donnerstag und Freitag (an welchem Tage der Knabe starb) noch mehr als gewöhnlich mißhandelt habe: so wurde die Gefangennehmung des Priesters und sein Transport in die Engelsburg verfügt (F. 26.).

Gegen Francesca [6]) ergab sich aus Pietro's Verhör noch kein Verdacht der Mitschuld an dem oben bezeichneten Verbrechen; sie wurde daher von Nepi, wohin sie sich am

[6]) Die Mitangeklagte Fr. Capelloni, s. den Titel der Acte.

Morgen des genannten Freitags begeben hatte, nur als Zeugin nach Rom citirt. Kaum aber war sie hier erschienen, als auch schon gegen sie eine Anschuldigung in den Acten vorlag, so daß ihre Gefangensetzung angeordnet und am 30. Mai vollzogen ward (F. 95. 96.).

Beide Inquisiten legten sich in ihren Verhören auf hartnäckiges Leugnen. Indeß räumte Francesca doch ein, dem Knaben einigemal leichte Ohrfeigen gegeben zu haben, während sie versicherte, daß Abbo an ihm die schrecklichsten Grausamkeiten verübt. Sie gestand zugleich, von diesem durch Nothzucht deflorirt, dann geschwängert und später zur Sodomie mißbraucht zu sein, worüber unten das Genauere vorkommen wird.

Der Priester leugnete zwar nicht, bloß zu gelinder Züchtigung, seinen Neffen bisweilen geschlagen zu haben; und zwar mit den Händen oder mit einer doppelten Schnur von der Dicke ungefähr eines Federkiels. Allein noch im Schlußverhör [7]) bestand er darauf, derselbe sei an einer plötzlichen Krankheit gestorben; gab jedoch zu, ihm die an der Oberfläche seines Körpers vorgefundenen Wunden durch Abwaschung gewisser Verunreinigungen mit einem groben, nassen Tuche beigebracht zu haben.

Seine Angabe war folgende: Domenico bekam etwa acht bis zehn Tage vor seinem Tode unversehens einen starken Durchfall: nach Aussage der Magd Francesca, durch heimlichen Genuß einer großen Menge von rohem Stockfisch. Als Francesca auch anzeigte, daß der Knabe in Folge hiervon an Austreten des Mastdarms leide, so versuchte er

[7]) Finale contestazione, — s. die Einl. z. A.

(der Oheim) denſelben mit naſſen Lappen wieder an ſeinen Ort zu bringen; welches Mittel, nachdem Abends damit begonnen worden, am andern Mittage erſt von Erfolg war. Einen oder zwei Tage nachher wiederholte ſich das Austreten; und als Abbo, bei Betrachtung des Uebels, an der einen Seite des vorgefallenen Maſtdarms, eine geſchundene, eiternde Stelle bemerkte, ſo fürchtete er, die Krankheit könne von böſen Folgen ſein, und trug Francesca auf, ſich von einem Apotheker ein Mittel dagegen ſagen zu laſſen. Dieſe brachte von dem Apotheker, den ſie nicht nannte, die Antwort, daß der Maſtdarm mittels naſſer Lappen gewaltſam hineingedrückt werden müſſe, worauf dann der Diener Pietro mit dieſer Procedur, ſo oft ſie nöthig werde, beauftragt ward, und auch nachher mehrere Male damit zum Zwecke kam.

Später bemerkte Abbo einen geſchwollenen Unterleib an dem Knaben und ließ das wieder durch Francesca dem Apotheker melden. Da aber derſelbe, ihrer Angabe nach, die Sache für ganz unbedeutend und aus einer Erhitzung entſtanden erklärte, ſo beachtete auch Abbo ſie nicht weiter und gab dem Knaben nur von Zeit zu Zeit Limonade zu trinken.

Dies ging ſo fort: die Ruhr hatte nur einen Tag aufgehört, und in ihrer Folge wiederholte ſich dann auch wieder der Vorfall des Maſtdarms. Da hörte Abbo am Donnerstage, 26. Mai, etwa um 7 Uhr (22 Uhr) Abends, während er ſich in ſeinem Schlafzimmer befand, in der anſtoßenden Kammer etwas auf den Boden fallen. Ungewiß, woher der Lärm kommen könne, eilte er hinzu und fand den Knaben mit blutendem Geſichte. Derſelbe hatte ſich

aus dem Bette gewälzt, war auf die Erde gefallen und hatte ſich dabei an der einen Lippe und dem einen Ellenbogen verletzt. Er, der Oheim, leiſtete ihm Hülfe, ſetzte ihn auf die Stufen vor das Fenſter, konnte den Bewußtloſen aber nicht allein laſſen. Da nun Pietro und Francesca nicht zu Hauſe waren, trug er ihn daher auf ſeinen Armen in die Küche und ließ ihn auf Eſſig riechen. Der Knabe kam hiedurch auch wieder zur Beſinnung, ſagte, es gehe ihm ganz gut, trank ein paar Tropfen Wein und erlitt dann an dem Tage weiter keinen Unfall mehr.

Andern Tags jedoch ungefähr um die gleiche Zeit, als Abbo in ſeinem Schlafzimmer das Brevier betete, bekam der Knabe wieder am ſelben Orte einen gleichen Zufall. Der Oheim kam gleich zu Hülfe, fand das Kind ganz blutig auf der Erde, ohne doch eine beſondere Verletzung zu bemerken, hob es auf und verließ es, auf die Fenſtertreppe geſetzt, um Eſſig zum Aufriechen zu holen; der aber diesmal ohne Wirkung blieb. Abbo rief nun den Diener Pietro vom Brunnen, wo er wuſch, herauf und ſchickte ihn in die Apotheke delle Stimmate [8]), um einen Arzt, einen gewiſſen Doctor Angelini, zu rufen. Dieſer beſuchte auch um Dunkelwerden (Ave Maria, 9 Uhr) den Knaben, der noch immer bewußtlos auf einem Sopha lag, und verordnete ihm ein beruhigendes Mittel, welches Pietro holte und Abbo dem Neffen etwa zwei oder drei Mal, — wie oft, kann er nicht ganz beſtimmt ſagen, — eingab. Nichtsdeſtoweniger, und obwohl der Arzt das Unwohlſein des Knaben auf bloße

[8]) Apotheke der Stigmata oder Wunden Chriſti. Alle Apotheken haben dort ſolch eine Schildbezeichnung.

Krämpfe geſchoben hatte, blieb derſelbe in unverändertem Zuſtande und um Mitternacht verſchied er.

Er, der Oheim, war zu ſeiner Pflege allein bei ihm geblieben, und hatte Pietro zu Bett geſchickt. Nun verließ er das Zimmer und ging den Reſt der Nacht in der Wohnung hin und her. Sobald es Tag wurde, verfügte er ſich nach Sta Maria ſopra Minerva, um mit dem Pfarrer zu ſprechen; und da er dieſen noch nicht fand, bat er den Sacriſtan Bruder Vincenzo, die Leiche einſargen zu laſſen und koſtenfrei als ganz arm zu begraben. Nachdem das verabredet war, begab er ſich in die Kirche St. Ignazio [9]), las die Meſſe, und ging dann in ſeine Wohnung zurück, die er nur noch einmal verließ, um von Br. Vincenzo zu erfahren, ob ſich vielleicht ſeinem Geſuche Schwierigkeiten entgegen ſtellten. Als er aber hörte, daß nichts dawider einzuwenden ſei: ſo kehrte er wieder nach Hauſe zurück, und etwa um 2 Uhr Nachmittags ward daſelbſt von Becchinen die Leiche eingeſargt. Zwar waren ſeit des Knaben Tode die 24 Stunden [10]) noch nicht verfloſſen; indeß da die Becchinen vom Pfarrer geſchickt waren: ſo widerſetzte er ſich ihnen nicht.

Gegen Abend ward mit Hülfe des Pfarrers und der Becchinen die Leiche aus der Wohnung weggetragen; indeß von denſelben Trägern augenblicklich zurückgebracht, weil Carabinieri ihre Fortſchaffung in die Kirche verhindert hatten.

[9]) Jeſuitenkirche, — unfern der Wohnung des Abbo und der obengenannten Dominicanerkirche gelegen.

[10]) Es iſt in Rom bei Strafe der Excommunication geboten, eine Leiche die erſten 24 Stunden nach dem Tode uneingeſargt liegen zu laſſen.

Ein von den Hausleuten gegen ihn angezettelter Verdacht über des Knaben Tod hatte dazu den Grund gegeben, deſſentwegen er dann auch verhaftet worden (Fol. 43.).

Die Aufgabe dieſer Arbeit iſt alſo, die Ausreden der beiden Angeklagten zu vernichten und dieſe zu überführen:

Domenico 1) des Mordes ſeines Neffen,
2) der inceſtuoſen Päderaſtie,
3) der Nothzucht, Schwängerung und Sodomie mit Francesca;

Francesca der Mitſchuld des Mordes.

Domenico mußte in Folge dieſer Anklage degradirt werden (Fol. 408.).

1

I. Mord.

Beweise sind folgende: und zwar

A. Allgemeine (In genere), auch auf das Verbrechen № II. bezüglich:

Die gerichtliche Section der Leiche des Knaben Domenico.

Man fand an der Leiche 96 kleine Verletzungen, und zwar, außer einigen von geringerer Bedeutung, lauter Hautwunden; manche ganz frisch, andere im Zustande der Eiterung, andere schon mit einer Kruste bedeckt. Solche Wunden waren vorn am Halse und insbesondere neben dem obern Ende der Luftröhre; sodann in den Seiten des Rumpfes nach hinten zu, an den Schenkeln, den Knieen und dem linken Fuße. Sie waren von unregelmäßiger Gestalt, durch ein zerfetzendes Werkzeug und einige durch menschliche Nägel hervorgebracht; namentlich waren die am Vordertheile des Halses befindlichen mit der Hand durch Zudrücken der Luft- und Speiseröhre verursacht, was sich mit Gewißheit aus ihrer Gestalt, Lage und Entfernung von einander ergab. Einzeln genommen wurden diese Wunden von den Aerzten für nicht lebensgefährlich erklärt, in ihrer Gesammtheit hingegen für lebensgefährlich.

Ferner hatte die Leiche tiefeingreifende Contusionen, auch ganz frische, wovon eine in der rechten Schläfengegend bis zur Augenhöhle ausgedehnt, eine innerhalb der linken Au-

genhöhlengegend, eine auf dem linken Hinterhauptsbein bis zur Mitte des linken Scheitelbeines ausgedehnt, eine unter der linken und eine unter der rechten Fußsohle, beide die ganze innere Sohle einnehmend. Diese Contusionen waren, nach dem Urtheile der Aerzte, hervorgebracht mit einem contundirenden Instrumente; die drei ersten mit Lebensgefahr, die beiden andern ohne dieselbe. Zusammengenommen aber wurden auch diese beiden für lebensgefährlich erklärt.

Am Unterleibe, etwas unterhalb des Nabels, fand sich eine tiefe Kreisfurche, die rund um bis auf den Rücken ging; weßhalb man als gewiß annehmen mußte, daß sie durch eine rund herumgelegte, fest angezogene und lange Zeit so belassene Schnur hervorgebracht sei. Die Extremität der Vorhaut fand sich sehr angeschwollen und roth, mit einer der Spitze der Eichel entsprechenden Zusammenziehung. Hier nämlich zeigte sich ein kreisrunder Einschnitt, der mit Gewißheit annehmen ließ, daß die Vorhaut mittels eines starken Fadens, und zwar lange Zeit, zusammengebunden gewesen sei. Mit Rücksicht bloß auf die Vorhaut wurde dies für nicht lebensgefährlich erachtet; für lebensgefährlich aber durch die Unmöglichkeit Urin zu lassen. Ebenso wurde jene Furche am Unterleibe rücksichtlich der bloßen Hautverletzung für nicht lebensgefährlich, für lebensgefährlich aber wegen der Folgen erklärt, die sie auf die Eingeweide des Unterleibes äußern konnte.

Am After fand man den Schließmuskel außerordentlich erschlafft, bis auf die Weite, welche der Größe eines Bajocco's entsprach, und in offenbar verdächtiger [11]) Gestalt,

[11]) Figura imputiformis ist ein Kunstausdruck für die Gestalt

ohne Röthe, Geſchwulſt oder Geſchundenheit; woraus ſich mit aller Sicherheit feſtſtellte, daß der Knabe mehrere Male und ſeit längerer Zeit, d. h. ſeit mehreren Monaten, die Sodomie[12]) erduldet habe. Das Innere des Maſtdarms zeigte ſich voll blaſſer Längenfalten.

Die drei Cavitäten wurden nun eröffnet, und es fand ſich im Kopfe ein großes Blutextravaſat, ſowohl zwiſchen der Dura Mater und dem Schädel, als zwiſchen ihr und dem Gehirn; ſowie auch an der Baſis des Schädels. Alle Blutgefäße im Gehirn zeigten ſich aufgetrieben. In der Bruſt fand ſich Alles normal und ebenſo an der Luft- und Speiſeröhre, an welchen Theilen man ſelbſt die kleinen Höhlungen öffnete. Auch im Unterleibe waren alle Eingeweide in Ordnung, nur die Blaſe von einer großen Menge Urin unnatürlich ausgedehnt, woraus man ſchloß, daß der Knabe in der letzten Zeit ſeines Lebens wegen jener ſtarken Zuſammenſchnürung der Vorhaut, von der man Spuren gefunden hatte, den Urin nicht habe laſſen können.

Hieraus zogen die Aerzte den Schluß: die abſolute Todesurſache für den Knaben ſei das Blutextravaſat im Schädel geweſen; eine Folge der drei beſchriebenen Contuſionen. Alle übrigen Verletzungen haben zwar nur beigetragen zum Tode, würden ihn jedoch in ihrer Geſammtheit ohne Zweifel gleichfalls und unabhängig von beſagtem Extravaſate hervorgebracht haben (F. 30 ff.).

---

des Afters, welche er allein durch Sodomie annehmen kann. Es verräth wohl häufiges Vorkommen, hierfür eines techniſchen Ausdrucks bedurft zu haben.

[12]) Actus nefandus.

Im Verfolg wurden folgende Fragen redigirt und den Aerzten vorgelegt:

1. Wenn bei einem Knaben von sieben bis acht Jahren sich der Schließmuskel unnatürlich und bis zu der Weite erschlafft findet, welche der Größe eines Bajocco entspricht, auch äußerlich eine offenbar verdächtige Gestalt zeigt, sich nach Innen aber verengt: können solche Erscheinungen aus bloßem Vorfall des Mastdarms folgen, oder müssen sie der Sodomie zugeschrieben werden?

Wenn man sich, um einen vorgefallenen Mastdarm wieder an seinen Platz zu bringen, allein der flachen Hand mit nassen Lappen bedient, indem man mit dieser, selbst mit Gewalt, von unten nach oben drückt; kann man in diesem Falle Wirkungen wie die oben beschriebenen erwarten?

2. Erzeugt sich dadurch, daß man einen Knaben von besagtem Alter wiederholt vorne am Halse so packt, wie es hier am Eindruck der menschlichen Nägel zu erkennen war, eine so große Blutanhäufung in den Gehirngefäßen, um Extravasate hervorzubringen, unabhängig von äußern Gründen?

Bezeichnen das Anschwellen der Augen und Ausstrecken der Zunge Erstickungsversuche, welche das oben beschriebene Extravasat hervorbringen können?

Kann eine erzwungene lange Urinverhaltung zu den erwähnten Gründen des Extravasats gerechnet werden?

Hierauf erfolgte die Antwort:

Zu 1. Daß der Schließmuskel in den Zustand, wie er oben beschrieben worden, und in eine solche Lage nur durch eine zu verschiedenen Zeitpunkten öfters wiederholte Sodomie gebracht sein könne; nicht aber durch einen Vorfall des

Maſtdarms und die gewöhnlichen Verſuche, denſelben zurückzubringen. Denn die Figura imputiformis des Anus werde immer nur durch Sodomie und niemals durch prolapsus intestini recti verurſacht, und im Falle des Prolapſus verändere ſich allemal die Schleimhaut des Orificium an Farbe und Dicke.

Zu 2. Wiederholtes Zuſammenpreſſen des vordern Halſes und wiederholte Urinverhaltung aus äußern Gründen, da ſie das Blut nach dem Kopfe drängen, können die Gehirngefäße bis zur Veranlaſſung eines bedeutenden Blutextravaſats erweitert haben.

B. Beſondere Beweiſe (In specie).

a. Für den Beweggrund zum Verbrechen.

Als den Grund, der den Inquiſiten zu ſeinem Verbrechen veranlaßt hat, muß man betrachten, daß er Catharinen, die Mutter des Knaben Domenico, haßte; theils weil ſie ſeines Bruders Johann Frau geworden war, ohne demſelben eine Mitgift zuzubringen, welche deſſen anſehnlichem Vermögen entſprochen hätte, theils weil ſie durch dieſe Heirath Anlaß zu Verſtimmungen in der Familie gegeben hatte. Deßhalb ſcheint Abbo ſich Grauſamkeiten gegen ihren Sohn erlaubt zu haben; und als er denſelben durch dieſe ſowohl als durch Sodomie in einen Zuſtand gebracht hatte, durch welchen Er ſelbſt den bedenklichſten Folgen ſich ausgeſetzt ſah, hat er ſich lieber entſchloſſen das Kind zu tödten, um ſein Verbrechen zu verbergen. Dieſes würde ſonſt ſehr bald an den Tag gekommen ſein; denn der Vater des Kna-

und einer nur geringen, der Lage des Mannes keineswegs entsprechenden, Mitgift. Darüber hat sie den Priester mit seinen Brüdern Ludwig und Joseph, gleichfalls einem Geistlichen, während sie in Rom mit ihm zusammen lebten, oft voll Bitterkeit sprechen hören.

Kurz vor der Brüder Ankunft in Rom schrieb der jüngere von ihnen, daß er ihren beiderseitigen Neffen, Johann's Sohn, zu dessen Erziehung und Unterricht, mitzubringen gedenke; nur habe sich noch Johann's Frau, des Knaben Mutter, kräftig widersetzt und dabei (wie später Pietro ihr versicherte) behauptet, der Oheim werde den Knaben todtschlagen. Indeß als dann das Kind nach Rom kam, erhielt es doch Anfangs von dem Oheim nicht gerade übermäßig viele Schläge; nach der Abreise des Bruders Ludwig jedoch fing Abbo grausame Mißhandlungen an, indem er sagte, der Neffe lerne ihm nicht nach Willen und er könne ihn nicht vor Augen leiden, weil er seine Mutter hasse, da sie (so sagte er) so sehr viel Aerger in die Familie gebracht. Dennoch hatte der Angeklagte, als Ludwig von Rom abreiste und den Neffen mitnehmen wollte, sich widersetzt und bei der Gelegenheit selbst noch gerühmt, der Knabe mache Fortschritte in den Studien und es sei übel gethan, ihn wieder nach Hause zu schicken, wo er keine gute Erziehung erhalten könne.

Auch auf die wiederholte Forderung des Vaters, der ihm seit Ludwigs Abreise drei Briefe darum schrieb, in denen er ihm noch die Art seiner Behandlung vorwarf, wollte Abbo das Kind nicht wieder wegschicken. Den letzten derartigen Brief erhielt er etwa anderthalb Monat vor des Knaben Tode; und wie Abbo in ihrer und Pietros Gegenwart

ſelbſt geſagt, ſchrieb darin Johann, er wolle ſeinen Sohn durchaus wiederhaben, und ſchlug vor, denſelben mit einem Vetturin nach Civita-Vecchia zu ſchicken, dort an Jemanden zu adreſſiren und ſo einſchiffen zu laſſen [13]). Der Prieſter jedoch verſicherte, daß er ihn nicht wegſchicken würde; und als ſie, Francesca, ihm ſagte, es ſei ihm ſogar unmöglich es zu thun, nachdem er ihn ſo zugerichtet habe: ſo antwortete Abbo: ſie ſolle an ihre Arbeit gehen und ſtill ſchweigen; oder er mache ſie todt (Fol. 98 ff. 277 ff.).

3. Rückſichtlich der Briefe, welche der Angeklagte bekommen, deponirt hiezu Termina Bonifazi, die mit Abbo daſſelbe Haus bewohnte, daß Francesca ihr erzählt hat, wie ſie angſt ſei, alle Tage könnten die Verwandten des Knaben wieder nach Rom kommen und ſie todt machen; und wie ſie auch ins Gefängniß zu kommen fürchte. Auch erzählte ihr Francesca, daß der Angeklagte von den Verwandten des Knaben ſehr ſchlimme Briefe erhalte. Und wenige Tage vor ihrer Abreiſe (nach Nepi) ſagte ſie noch, es müßten an jene Verwandten anonyme Briefe geſchrieben worden ſein, und forſchte dabei nach, ob ſie, Zeugin, und die übrigen Hausbewohner dieſelben wohl möchten geſchrieben haben; als ſie jedoch einſah, daß ſie ihren Zweck, etwas darüber zu erfahren, nicht erreichte, — verſicherte ſie, daß dergleichen Briefe allerdings geſchrieben worden ſeien (F. 128.).

---

[13]) Es beſteht regelmäßige Dampfſchifffahrt zwiſchen Civita-Vecchia und Genua.

4. Diese Aussage wird durch die von Terminas Schwester Louise unterstützt, welche bezeugt, daß Francesca sich Mühe gegeben, zu erfahren, ob obige Briefe geschrieben worden seien; und dabei erzählt habe, wie des Knaben Vater dem Angeklagten starke Vorwürfe schreibe und seinen Sohn abfordere; weßhalb auch Abbo wahrscheinlich, um ihn zurückzuschicken, die Gelegenheit benutzen werde, daß ein ihm befreundeter Priester ins Genuesische zurückkehre (F. 161 ff.).

5. Daß der Knabe von den Seinigen in Lucinasco zurückgefordert wurde, läßt sich nicht bezweifeln. Denn außer dem bisher hierüber Mitgetheilten bestätigt es die Aussage der Marie Domenica Concordia, wonach ihr Francesca Ende Aprils oder Anfangs Mai's, — als sie etwa acht Tage bei dieser im Hause war, von wo sie am 2. Mai abreiste, — erzählt hat, des Knaben Vater und übrige Oheime schrieben dem Domenico, er solle ihn wieder herausgeben; der Angeklagte wolle es jedoch nicht thun.

6. Diese Aeußerung Francesca's wird auch noch von einem andern Zeugen [14]) bestätigt (F. 389.), welchem sie um die besagte Zeit, während Domenico nicht zu Hause war, einen an denselben gerichteten Brief brachte und vorzulesen bat. Der Zeuge that dies und sah, daß der Brief von neuem Datum, welches er jedoch nicht behalten können,

---

[14]) Weßhalb ist dieser Zeuge nicht genannt? — Sollte es einer sein, welcher durch die Nennung compromittirt würde? Im Gesetze steht von der Möglichkeit solcher Rücksichtsnahme nichts.

und so viel er sich erinnert von dem Bruder Ludwig geschrieben war, der den Ausdruck gebrauchte: Abbo solle den Knaben durchaus wieder nach Haus geben und ausliefern, denn die Mutter verlange es; es möge kosten, was es wolle. Ueber den Grund hiervon schwieg der Brief (F. 370.).

7. Die Zeugin Natalina Pacini sagt aus, daß sie, durch ihre später mitzutheilenden Beobachtungen von dem ungemessenen Widerwillen des Oheims gegen den Neffen überzeugt worden. Denn es war kein vernünftiger Grund vorhanden, diesen zu schlagen, wie er that; während der Knabe doch immer lernte, sehr ruhig und von äußerst gutem Charakter war, und wenn er, während sich Zeugin in der Wohnung des Angeklagten befand, irgend einmal von seinem Tischchen aufstand, Kopf und Augen stets niedergesenkt hielt (F. 20 f.).

8. Endlich deponirt ein andrer Zeuge, Francesca habe ihm erzählt, daß der Oheim den Neffen aus unmäßigem Hasse schrecklich mißhandle (F. 381.).

9. Frau Catharine, des Knaben Domenico Mutter, deren Anschuldigungs-Deposition man vom königlichen Governo zu Genua erbeten und erhalten hat, bestätigt, daß wegen ihrer Verheirathung mit Johann Unfrieden in der Familie vorgefallen, — daß der Knabe in bester Gesundheit und ohne daß er jemals krank gewesen vom väterlichen Hause abgereist sei, — daß er aber vor der Abreise nach Rom, wegen seiner Jugend und weil die Oheime sich nicht darum bekümmerten, noch ins Bett gepißt habe —

und daß wiederholt dem Angeklagten geschrieben worden, er solle den Knaben zu Hause schicken.

Sodann erzählt sie, wie besonders Camilla, die Mutter des Angeklagten, welchen sie ihren übrigen Söhnen vorzog, an ihrer Heirath mit Johann Mißfallen getragen; und sie kann wohl sagen, dem Angeklagten habe dieselbe nicht weniger mißfallen. Weßhalb auch Johann sie nicht in seine Familie einführte, sondern sie beide wohnten acht Monate lang im Hause ihres Vaters. Dann kehrte Johann zu den Seinen zurück und lebte mit diesen. Als aber der Angeklagte Abbo bei einem Aufenthalte in seiner Heimath diese Uneinigkeit erfuhr, gelang es ihm, dieselbe zu schlichten, so daß Catharine von da an in Johann's Familie aufgenommen ward. Weil jedoch die Uneinigkeiten mit der Schwiegermutter sich erneuten, wohnte sie nur sieben Monat bei derselben und Abbo, obwohl er auch später wieder nach Haus kam, bekümmerte sich doch niemals wieder darum, ihren Streit zu schlichten. Dessenungeachtet ist Catharine seit zwei Jahren wiederum in die Wohnung zu ihres Mannes Mutter und Brüdern zurückgekehrt.

Ueber die Nachrichten, welche der Angeklagte von dem Knaben ertheilte, und die wiederholt an ihn ergangenen Anforderungen, denselben in die Heimath zurück zu schicken, versichert Catharine: von des Knaben Ergehen habe Domenico niemals an sie unmittelbar geschrieben; darüber stand er mit seiner Mutter in Briefwechsel, und diese theilte ihr nichts davon mit. Als sie sich deßhalb bei ihrem Manne beklagte, antwortete Johann, er habe Domenico's Briefe gesehen, und es gehe dem Knaben gut. Die letzten drei Monate vor des Knaben Tode jedoch erhielten sie

und Johann gar keine Nachrichten mehr, weßhalb vor zwei Monaten Johann, Joseph und Camilla dem Angeklagten schrieben, er solle das Kind zurückgeben. Dieser antwortete nicht, und als sie in der Familie nach dem Grunde fragte, wurde ihr erwiedert, der Knabe müsse wohl schon nach der Heimath unterwegs sein. Auch einen Monat vor Abgang dieses erwähnten Briefs war bereits einer von gleichem Inhalt an Abbo geschrieben worden; und so viel Johann ihr mittheilte, hatte derselbe damals geantwortet, man möge ihm nur eine zuverlässige Person in Rom nennen, der er den Knaben übergeben könne. Dies geschah jedoch nicht, sondern im nächsten Briefe ward ihm geschrieben, er solle das Kind lieber selbst bringen.

Hierzu fügte Catharine noch, wie sie vor fünf bis sechs Monaten in einem Briefe des Angeklagten, welchen Camilla offen liegen gelassen, habe sehen können, daß dieser seine Mutter gefragt, aus welchem Grunde denn sie, Catharine, so darauf bestehe, ihren Sohn wieder zu Hause zu haben? Mehr konnte sie nicht lesen, weil sie gestört wurde (Fol. reproduct. ad p. 423.).

10. Der Angeklagte giebt zu, daß sein Bruder Joseph ihm den Knaben abgefordert habe, will sich aber nicht erinnern, daß dessen Vater Johann ihm jemals geschrieben, er solle ihn in die Heimath zurücksenden. Jedoch in dem Schlußverhör, wiewohl er auch da noch Catharinens Aussage über das wiederholte Abfordern des Kindes bestreitet, räumt er doch die Wahrheit der Aussage von Pietro und Francesca ein: daß er nämlich damals bei Ludwigs Rückreise in die Rückkehr des Knaben nicht ge-

willigt habe, da er die Absicht gehabt, dessen Unterricht fortzusetzen; um der Liebe willen, die er zu ihm getragen, um des Vortheils der ganzen Familie, um des eigenen Ruhms und endlich um des allgemeinen Besten willen, weil er ihn sowohl in Frömmigkeit, als in der Wissenschaft zu einem Sittenspiegel gemacht haben würde (F. 427.).

Rücksichtlich seines Verhältnisses zu Catharine gab er zu, sie gar nicht gesehen zu haben, als er das letzte Mal vier oder fünf Monate lang in seinem väterlichen Hause verweilte, wo damals Catharine nicht wohnte. Er setzte auseinander, daß diese, da sie Johann wider ihrer Eltern Willen geheirathet, auch von diesen keinerlei Mitgift bekommen habe; woraus denn, und weil Johann's Eltern gleichfalls in die Ehe nicht gewilligt hatten, Bitterkeiten und Streit in der Familie entstanden seien. Als er nun vor acht oder neun Jahren nach Haus kam und solche Uneinigkeit in der Familie fand, bemühte er sich, die Sache beizulegen, und es gelang ihm, Catharine, welcher ihr Vater die Summe von 4000 Franken als Mitgift auszahlte, für immer ins Haus aufgenommen zu sehen. Allein noch so lange er damals in der Familie dort lebte, bemerkte er bereits, daß sich die Ungelegenheiten zwischen dieser und Catharinen fortsetzten; weil dieselbe sich gegen Johann's Eltern nicht gut betrug und es gegen sie an Respect fehlen ließ. Bei einer solchen Gelegenheit erfuhr er denn auch, daß sie und Johann selbst die Familie um Vieles betrogen, und, was sie gekonnt, aus dem Hause weggetragen hätten, in welches Catharine, auch ehe sie daselbst ganz aufgenommen ward, doch zuweilen kam. So viel er erfahren, haben sie beide diese Betrügereien auch später fortgesetzt.

Aus allen ſolchen Gründen, und beſonders des Familienzwiſtes wegen, verließ alſo Catharine wieder das Haus, und Johann blieb darin; indeß nach dem Tode ſeines Vaters, etwa vor einem Jahre, kehrte auch jene in die Familie zurück und Abbo weiß nicht, wie ſie ſich ſeitdem betragen hat. Sie hat dort im Hauſe zwei Söhne bei ſich; worunter er, Abbo, Schaden leidet, da er die Erbtheilung mit ſeinen Brüdern noch nicht vollzogen hat (Fol. 307—13).

Was ſodann Francesca betrifft: ſo muß bei ihr, in Ermangelung alles Andern, als Impuls zu dem Verbrechen der Wunſch angenommen werden, dem Angeklagten, mit welchem ſie in fleiſchlichem Verhältniß geſtanden zu haben zugiebt (wie an einem andern Orte ausgeführt werden wird), auch bei ſeinen ſchlechten Plänen behülflich zu ſein.

---

b. Beweiſe für Mißhandlungen des Knaben abſeiten der Angeklagten Francesca und Domenico, durch deren Größe und Art die Abſicht zu tödten klar erwieſen wird.

1. Zuerſt gehört hierher das beſchworene Zeugniß der Ehegatten Thereſe und Philipp Capelletti, von denen erſtere beſonders das Weinen des Knaben und das Schallen der Schläge, die er erhielt, ſehr häufig gehört haben will; beide aber in der Verſicherung übereinkommen, daß gegen Ende Auguſts oder Anfang Septembers einmal des Abends ungefähr um 10 Uhr der Oheim den Neffen noch mehr als

gewöhnlich mißhandelt habe, ſo daß ſie ſich nicht enthalten können, ihm von einem Fenſter aus die heftigſten Vorwürfe über ſolch ein Verfahren gegen ein unſchuldiges Kind zu machen; worauf jener erwiederte, in ſeiner eigenen Wohnung wolle er thun, was ihm beliebe (Fol. 77 u. 133.).

Außerdem liegen noch folgende gleichfalls beſchworene Ausſagen von Belaſtungszeugen gegen den Angeklagten Domenico vor. Die Ausſage der Gefangenen Francesca kommt hinzu.

2. Termina Bonifazi, Mitbewohnerin des Hauſes, erzählt, daß ſie Bekanntſchaft mit Francesca gemacht und daher oft Gelegenheit gefunden hat, ſich in deren Wohnung zu begeben und den Knaben zu ſehen, der ſehr gut und gelehrig war. So lange Abbo's Brüder in Rom blieben (einer Namens Joſeph, der daſelbſt die Prieſterweihe erhielt, und einer Namens Ludwig, welcher vor etwa ſechs Monaten abreiſte), hörte man zwar den Knaben nicht ſelten weinen, weil er Schläge bekam; indeß bemerkte man davon doch keine Spuren. Er ging ſtets mit den Oheimen aus, war bei guter Geſundheit und hatte genug zu Eſſen. Nach der Abreiſe dieſer Oheime jedoch fingen ſowohl Domenico als Francesca an, den Knaben aufs ſcheuslichſte zu behandeln, wodurch er mager ward, eingefallene Schläfen und Augen bekam und an der ganzen Geſtalt verfiel; ſo daß er kein Fleiſch mehr an Händen und Armen, dabei aber ſtets eine aufgeſchwollene Naſe hatte. Zu Hauſe ward er ganz zerlumpt gehalten, und als ihn einmal der Zeugin Schweſter Louiſe, zu einer Zeit, da man ihn eigentlich ſchon nicht mehr ſehen ließ, beim Durchgehen durchs Zimmer, ganz

nackend erblickt hatte: wollte auch ſie ſelbſt ſich davon überzeugen, trat unter dem Vorwande, den Prieſter eine Rechnung machen zu laſſen, in Domenico's Zimmer, und obwohl Francesca ſie daran zu hindern ſuchte, konnte ſie doch ſehen, daß wirklich der Knabe ganz nackend war. Er ward auch nicht mehr aus dem Hauſe gelaſſen; während man ihn hingegen Anfangs alle Tage hatte ins Freie gehen ſehn.

Fürchterlich gingen ſie mit ihm um; und auch die übrigen Miethsleute im Hauſe vernahmen ſein Schreien. Bloß in den letzten Lebenstagen hörte man ihn wenig mehr weinen; was ſie und Louiſe ſeiner Schwäche zuſchrieben. Auch brauchten die beiden Angeklagten die Vorſicht, alle Fenſter zu ſchließen; und nicht minder hat Zeugin wohl gehört, daß, wenn der Knabe ſehr ſchrie, Francesca anfing zu ſingen, damit man ſein Weinen nicht hören ſollte.

Mehrere Male haben Deponentin und Louiſe es geſehen, daß Francesca dem Knaben Fauſtſchläge, verſetzte und ſehr oft haben ſie ihn ihrer Wuth entriſſen. Wiewohl an einer Hand und an einem Fuße lahm, war ſie doch furchtbar, wenn ſie ihn mißhandelte.

Eines Tages nach Joſephs und Ludwigs Abreiſe ging die Zeugin in der Angeklagten Wohnung, um dem Knaben ein paar Hoſen anzumeſſen, welche der eine Oheim für ihn beſtellt hatte; ſie fand ihn ganz zerlumpt in den Kleidern, in ein paar alten Lappen und abgetragenen Schuhen von Francesca. Um ihm die Beinkleider anzumeſſen, mußte ſie ihm die Lumpen abnehmen, und da er über Schmerz an den Füßen klagte, wollte ſie verſuchen, ihm einen Schuh auszuziehen, um nach dem Zuſtande von Froſtbeulen zu ſe-

hen, über die er jammerte: da faßte rasch und unvermuthet Francesca den Socken, der sehr weit war, heftig an, riß ihn mit einem einzigen Ruck herunter und nahm ein Stück Haut mit; so daß das Blut herauslief. Der Knabe fing an zu weinen, Francesca verbot es. Unterdeß benetzte ihm Deponentin die Frostbeulen des Fußes mit Speichel, zog ihm sachte sachte den andern Socken aus, holte dann aus ihrer Wohnung Unschlitt und Lappen und legte sie ihm auf.

An einem andern Tage, im März, stand sie etwa um 4 Uhr Nachmittags (20½) mit Francesca in deren Zimmer und sprach mit ihr, als der Knabe sie an der Stimme erkannt hatte, hereinkam und zu essen verlangte, weil er hungrig sei. So daß sie Francesca bat, ihm etwas zu geben, und fragte, ob er denn wirklich nichts bekommen habe? Diese antwortete, er sei nüchtern, denn er habe weder Frühstück noch Mittagsbrot erhalten; versetzte ihm mehrere Faustschläge, von denen Zeugin ihn noch zum Theil rettete, schob ihm eine Schüssel mit Brodtbrocken in einer Brühe — mitten lag ein etwas größerer — hin und jagte ihn mit heftigen Stößen in eine Kammer, welche sie verschloß und mittels eines unter den Thürdrücker geklemmten Regenschirms noch fester zumachte.

Bei einer andern Gelegenheit, etwa vor drei Monaten, war Deponentin eines Tags, ungefähr um drei Uhr (21), zur Francesca gegangen, als sie den Knaben, auf den Stufen vor dem Fenster sitzend, Brodtbrocken mit ein wenig Reis essen sah. Sie äußerte daher gegen Francesca ihre Verwunderung, wie sie leide, daß er, gleich einem Hunde, solche Schmutzreste bekomme. Diese aber antwor-

tete, bei Tiſch wollten ſie ihn nicht haben, weil er unfläthig ſei.

Eines Abends als Zeugin zur Francesca kam, ſah ſie, wie der Knabe aus Hunger ein kleines Stückchen Brod nahm, das zufällig auf dem Tiſche lag, und es in den Mund ſteckte: Francesca ſagte zu ihr: „darüber ſchäme ich mich!“ ergriff die brennende Lampe [15]), die auf dem Tiſche ſtand, und warf ſie ihm mit aller Gewalt ins Geſicht, ſo daß ihm, von dem Lampenfuß getroffen, die Naſe ſchwoll.

Eines Morgens, etwa drei bis vier Monate vor des Knaben Tod, war Zeugin zur Francesca gegangen, und erwartete dieſe, die gerade mit einigen Landsmänninen zu thun hatte, in der Küche. Da ſchlich ſich heimlich der Knabe zu ihr und bat, ſie ſolle ihm Waſſer zu trinken geben; obwohl er vor Durſt umkomme, wolle ihm Francesca nichts reichen. Sie gab es ihm und das Kind trank drei Glas hintereinander.

Ein anderes Mal paßte Zeugin einen Augenblick ab, in welchem Francesca nicht im Zimmer war, und ging zu dem Knaben, den dieſe immer in ein anderes Zimmer jagte. Als ſie ihn auf den Schooß nahm, bemerkte ſie, daß allent-

---

[15]) In Rom bedient man ſich faſt allgemein einer Art Meſſinglampen, deren Form es möglich macht, ſie in der hier beſchriebenen Weiſe zu brauchen. Aus ihrem ſchweren Fuße geht eine Stange (etwa ¼ Zoll im Durchmeſſer) in die Höhe und endet in einem ſchlingenförmigen Griffe. An dieſer Stange iſt der Oelbehälter befeſtigt, der auf- und abgeſchoben werden kann. Man trägt ſolche Lampen an ihrem Griffe in einer Weiſe, daß ſie, von der Hand herabhängend, von ſelbſt ſchleudern.

halben, wo man ihn berührte, es ihm augenscheinlich sehr weh that. Sie nestelte ihm also die Häckchen des Sackrocks auf, welchen er anhatte, und konnte einen ganz wundgeschlagenen, von Eiter träufenden Arm sehen, worauf sie ihm die Haken wieder festmachte und von Schauder ergriffen wegging. Indeß mußte Francesca Verdacht haben, daß sie die Sache gesehen; denn nach einer halben Stunde kam sie zu ihr herüber, und auf die gehörigen Vorwürfe über das Gesehene antwortete sie: sie wisse nicht, was zu thun, wenn der Oheim den Neffen beinahe todtschlage.

Vor etwa zwei Monaten erzählte Francesca, als Zeugin ihr von diesen ungeheuren Mißhandlungen gesprochen, und dieselben ihr schuldgegeben hatte, die doch im Hause völlig die Herrin sei: der Knabe habe Abends vorher nichts zu essen bekommen und auch Morgens und Mittags wiederum hungern müssen, also in vollen 24 Stunden nichts gegessen; so sitze er in einer Kammer eingeschlossen, zu welcher der Priester Abbo den Schlüssel habe. Als Zeugin das Alles hörte, schlug sie ihr eine List vor, welche ganz gut hätte gelingen können; nämlich dem Knaben von einem gewissen Fenster aus etwas zu Essen zu reichen; allein Francesca widersetzte sich dem, weil es die übrigen Miethsleute sehen würden.

Vor anderthalb Monaten ungefähr erzählte ihr Francesca im Vertrauen, daß sie die vergangene Nacht vor dem fortwährenden Schluchzen des Knaben gar nicht geschlafen habe; denn derselbe sei mit den Händen auf dem Rücken angebunden gewesen (wo, das sagte sie nicht) und habe sich die ganze Nacht durch fortwährend an sie gewendet, daß sie doch die Fessel ein wenig loser binden möge; was sie

aber nicht habe thun wollen, weil sie dazu durch Abbo's Zimmer hätte gehen müssen. Sie fügte hinzu, Mittags habe sie ihn dann losgebunden.

Den letzten Monat etwa vor seinem Tode konnte weder die Zeugin, noch Louise den Knaben mehr sehen, da er stets in einer Kammer eingeschlossen gehalten wurde; wie sie beide meinten, wegen seiner großen Abmagerung. Und wenn sie Francesca nach ihm fragten: so antwortete ihnen diese bald, es gehe gut, bald, es gehe schlecht; bald, der Priester mache den Neffen noch mit Schlägen todt, bald, er habe ihn sehr lieb; wo möglich suchte sie aber in ein solches Gespräch sich gar nicht einzulassen.

Obwohl Zeugin nie selbst gesehen, daß gerade der Oheim den Neffen mißhandelte: so hörte sie doch des letzteren Schreien und erkannte daran, daß er von jenem Schläge erhielt. Und auch der Diener Pietro, welcher sich, seit der Knabe nach Rom gekommen, mit Ausnahme weniger Monate, immer im Hause befunden hat, konnte doch solche schreckliche Dinge nicht hindern; weil er dem Angeklagten Abbo völlig untergeben war (F. 115 f.).

3. Louise, Terminas Schwester, erklärt: sie wisse um das, was letztere ausgesagt haben könne; weil sie fast immer bei ihr und in ein und demselben Hause mit den Angeklagten gewesen sei; und wolle unter der Menge gegen das Kind verübter Mißhandlungen nur die bedeutendsten aufführen.

Hierauf sagt sie aus, daß schon bald nachdem er nach Rom gekommen, der Knabe blaue Flecke im Gesicht und an

den Händen hatte und die Hausbewohner ihn über erhaltene Schläge schreien hörten. Indeß war er sehr ordentlich angezogen, denn er hatte von zu Haus hinlängliche Aussteuer mitgebracht; ging häufig mit dem Priester Joseph und mit Ludwig, nie aber mit dem Angeklagten Domenico, aus dem Hause; sah gut aus und war ganz gesund. Allein nach der Abreise der erwähnten beiden Oheime (Ludwig reiste etwa im vergangenen December weg) begannen Francesca und Domenico ungeheuere Mißhandlungen an dem Knaben zu üben, worauf dieser auch abmagerte und eingefallene Augen bekam. Er war im Gesicht immer blau und blaß, es fehlten ihm Stücken Haut, und in der Kleidung war er ganz zerrissen. Wenn Zeugin ihn im vergangenen Winter zuweilen auf den Arm nahm, was er nie leiden wollte, weil er fürchtete, es thue ihm weh: so schmerzte ihn das am ganzen Körper. Und als sie einmal viele blaue und geschundene Stellen an Händen, Gesicht und Brust bei ihm sah und ihn fragte, woher er die Wunden habe? antwortete er, der Oheim bringe sie ihm bei mit Kneifen und Schlagen, ohne daß er weiter etwas sagen konnte. Denn vor Francesca, welche ihn immer ins andere Zimmer jagte, und nicht anders als Bastard und häßlichen Bankert nannte, mußte dergleichen geheim bleiben.

Auch im Winter war der Knabe ohne Strümpfe, in einem paar Socken von Francesca, in Sommerbeinkleidern und Hemdsärmeln; zuweilen in einem ganz zerrissenen Sommercamisol. Daher zitterte er immer vor Frost; und so oft er nicht in dem hintersten Zimmer eingeschlossen war, so kam er, sich an dem Kohlentopfe zu wärmen, welchen sie

mit sich trug, wenn sie Francesca besuchte [16]). Diese aber jagte ihn alsdann weg, mit Faustschlägen auf den Kopf und Fußtritten in den Leib; weil sie aber mit der einen Hand und dem einen Beine nichts ausrichten konnte: so stützte sie sich an die Wand oder an den Tisch, um ihn besser abzustrafen.

Oft kam es vor, daß Zeugin, wenn sie bei ihren Besuchen den Knaben in einer Kammer eingeschlossen fand, sich bei Francesca verwandte und sie zu öffnen bat; besonders wenn sie ihn so sehr flehen und sie darum anrufen hörte. Gab jene dann aber nach, schloß auf und ließ ihn heraus: so fing sie gleich wieder wie gewöhnlich an, ihn ohne Grund zu schlagen; so daß Louise sich dazwischen legen mußte, wie das auch ihre Schwester Termina that. Dann fragte der Knabe gewöhnlich, ob sie ihm etwas zu Essen mitgebracht habe, und hatte sie etwas: so gab sie es ihm hinter Francesca's Rücken. Denn diese wollte das nie erlauben und sagte allemal, der Knabe habe sehr viel gegessen; wohingegen er oft Abends, wenn sie kam, versicherte, daß er seit 24 Stunden nichts gehabt habe.

Oefters hat Zeugin des Abends gesehen, daß Francesca dem Knaben die Messinglampe ins Gesicht schlug, aus Ursachen von gar keiner Bedeutung; und ein anderes Mal kam es gleichfalls eines Abends vor, daß sie ihm erst einen Faustschlag auf den Kopf gab und dann mit der Gabel nach ihm stieß, einzig weil er ein Stückchen Zucker vom

---

16) Ein irdener Topf mit glühenden Kohlen und Asche verläßt den Winter hindurch die Römerinnen so wenig, daß er scherzweise „Ehemann", Marito, genannt wird.

Camin genommen hatte. Befand ſich der Knabe, was ſelten vorkam, in der Küche: ſo durfte er ſich ohne Francesca's Erlaubniß keinen Schritt bewegen; die, wenn ſie ſeinen Bitten etwas bewilligte, ihn allemal Bankert nannte und ihm noch Stöße beibrachte.

Indeß die letzten anderthalb Monate etwa vor ſeinem Tode konnte weder ſie, Zeugin, noch Termina, obwohl ſie nach wie vor in die Wohnung der Angeklagten kamen, den Knaben zu ſehen bekommen. Denn er war in einer Kammer eingeſchloſſen, deren Schlüſſel, wie Francesca verſicherte, der Oheim mitgenommen hatte. Nur am Nachmittage eines ſehr kalten Tags, vor etwa vier Wochen, als Deponentin zu Francesca gegangen war, ſah ſie den Knaben ganz nackend im andern Zimmer, mit einem Buche in der Hand, lernen. Als ſie das der Termina erzählte, ging dieſe, unter einem Vorwande, gleichfalls zu Francesca und ſah daſſelbe. Auch vierzehn Tage früher, als es nicht minder kalt war, ſah ſie den Knaben ebenſo im bloßen Hemde, aus einem Buche lernend.

Einige Male kam Francesca auch zu ihr, Zeugin; und bei der Gelegenheit konnte ſie und Termina ſich nicht enthalten, von dem Knaben zu ſprechen; über den alsdann jene zuweilen ſagte, der Oheim ſchlage ihn halb todt, indem er ihn mit einem dicken Stocke und mit einer Schnur prügele, ihm nichts zu eſſen gebe, weßhalb der Knabe immer hungerig ſei, uud ihn vor Augen nicht ausſtehen könne. Während ſie andere Male behauptete, er habe ihn ſehr lieb und laſſe es ihm an nichts fehlen.

Zeugin hat von den Hausbewohnern ſagen hören, daß man die letzten Paar Monate vor des Knaben Tod deſſen

Schreien nicht mehr vernommen habe; wohl aber die Schläge, die er erhalten. Denn sowohl Francesca, als Domenico brauchten große Vorsicht und schlossen die Fenster; damit man von seinen Klagen nichts sähe, noch hörte. Francesca erzählte einmal, der Oheim habe ihn eine ganze lange Nacht mit den Händen auf dem Rücken (Zeugin erinnert sich nicht mehr, wo), angebunden zubringen lassen, und der Knabe habe sie die ganze Nacht angefleht, ihm die Fessel ein wenig lockrer zu binden, wenn sie ihn nicht ganz losmachen wolle. Gleichfalls erzählte sie, wie Domenico, unwillig darüber, daß der Knabe ins Bett gepißt hatte, Werg angesteckt und gedroht habe, es ihm an den Schamtheilen zu verbrennen; ohne es jedoch wirklich auszuführen. Der Knabe aber habe vor Furcht sehr geschrieen (F. 149 ff.).

4. Marie Bolognini, welche im selben Hause über den Zimmern des Angeklagten wohnt, sagt aus: gleich nachdem der Knabe nach Rom gekommen, begann sie, sein Schreien und die Schläge zu hören, die er bekam. Allein man sah ihn doch immer mit den beiden Oheimen, mit welchen er gekommen war, zusammen aus dem Hause gehen; er war ordentlich gekleidet und sah gesund aus. Nach der Abreise der Oheime aber und besonders dessen, welcher zu Anfang vergangenen Winters in seine Heimath zurückkehrte, sah man den Knaben fast niemals, hörte ihn alle Augenblick schreien und vernahm auch die Hiebe, die er erhielt. Bloß die letzten Tage seines Lebens ausgenommen, in welchen, weil unten die Fenster verschlossen gehalten wurden, die Zeugin nur noch die Schläge selbst und das Schluchzen des Knaben hörte.

Eines Abends, den sie nicht genauer anzugeben weiß, vernahm sie lange Zeit ein starkes Geschrei des Knaben und hörte auch, wie er gezüchtigt ward. Als sie am andern Tage Francesca um die Ursache fragte, erzählte ihr diese, er habe ins Bett gepißt und ihm deßhalb der Oheim Werg an den Schamtheilen verbrannt. Zeugin entsetzte sich über diese Erzählung, Francesca aber antwortete, es habe ihm nicht weh gethan.

In einer Nacht des vergangenen Winters wachte sie von einem starken Lärmen auf, der aus den unter ihr befindlichen Zimmern des Angeklagten kam und bis ein Uhr, so lange sie wach blieb, hörte sie unaufhörlich Schläge fallen und das Schreien des Knaben. Am folgenden Morgen sprach sie mit Francesca über den Vorgang, diese aber wollte ihn nicht Wort haben.

Anderthalb Monate vor dem Tode des Kindes, ging sie eines Tags um halb zwei Uhr die Treppe hinunter, und als sie vor den beiden Eingangsthüren zur Wohnung der Angeklagten vorüber kam, hörte sie durch die in die inneren Zimmer führende — nicht die Küchenthür, — daß der Knabe geschlagen wurde; was sie aus den Hieben abnahm, die sie fallen hörte, und aus dem Schrei, den bei jedem derselben das Kind ausstieß. Sie begann zu horchen und vernahm, wie nach funfzehn oder zwanzig Hieben, auf welche nach jedem einzelnen der Knabe einen Schrei ausstieß, eine Pause von einigen Minuten eintrat, und wie alsdann die Hiebe sich ungefähr in gleicher Zahl, welche sie nachzählte, wiederholten. Sie zählte auch die Pausen, und diese kamen bis auf zehn. Da mochte sie sich nicht mehr mit Zuhören aufhalten; aber statt auszugehen, wie sie gesollt, kehrte sie

in ihre Wohnung zurück; weil sie sich von dem, was sie vernommen, unwohl fühlte. Hätte sie nicht den Knaben schluchzen und erbärmlich jammern hören: so würde sie gemeint haben, man klopfe in jenem Zimmer Kleider aus; und da sie die Schläge immer an derselben Stelle des Zimmers hörte und gar kein Gehen oder Hin-und-her-zerren von Personen vernahm, so meint sie, das Kind müsse angebunden gewesen sein. Obwohl sie nicht gesehen, daß Domenico es war, der diese Schläge austheilte: so konnte es doch kein Anderer sein.

Man bekam den Knaben nicht mehr im Hause zu sehen; nach der Abreise der Oheime ging er nicht mehr aus, und nur zweimal hat ihn Zeugin nachher mit Francesca gehen sehen. Eines Morgens, eine Woche vor seinem Tode, als sie über die Treppe ging und auf der Wendung derselben vor der Küchenthür Francesca innen poltern hörte, dachte sie, in der Idee der Knabe sei in der Küche, ihn zu sehen und klopfte unter einem Vorwande an die Thür. Sie hörte jedoch, daß Francesca ihn erst wegjagte; und als dieselbe dann aufmachte, sah sie ihn nicht (F. 163 f.).

5. Natalina Pacini, die sich bei Monsignor Governatore gemeldet hat, um als Zeugin vernommen zu werden, sagt aus, daß sie häufig in die Wohnung der Angeklagten gekommen sei und habe sehen können, wie der Knabe seit seiner ersten Ankunft in Rom von Domenico Schläge bekam, welcher ihn auch oft bei Wasser und Brodt in Pönitenz hielt. Auch die andern beiden Oheime, Joseph und Ludwig, schlugen das Kind, aber mäßiger; hielten auch ihrem Bruder vor, daß er zu schlimm mit ihm

nicht zu Haus, und sie fand jenen magerer als je, an einem Tischchen lernend. Eine Verletzung in seinem Gesichte oder am Körper bemerkte sie nicht; aber allerdings achtete sie nicht auf sein Gesicht, und den Körper konnte sie nicht sehen; denn er war ohne Strümpfe, mit ein paar Schuhen, ein paar ganz zerrissenen Hosen und einer gleichfalls zerlumpten Jacke bekleidet. Ungefähr so ging er den ganzen Winter; weßhalb er stets vor Frost zitterte (F. 195 ff.).

Hingegen behauptet diese Zeugin, niemals bemerkt zu haben, daß Francesca den Knaben geschlagen; wohl aber, wie sie ihn sehr bedauert habe (F. 208 f.).

6. Rosa Cassi, Hausgenossin der Angeklagten, bezeugt, den Knaben schreien gehört zu haben, auch als die Oheime Joseph und Ludwig noch in Rom waren; doch ging er mit ihnen spatzieren und genoß damals guter Gesundheit. Nach ihrer Abreise hingegen sah man ihn nicht mehr aus dem Hause gehen, hörte ihn weit in die Nacht hinein unaufhaltsam weinen, und die Schläge schallen, die er bekam. Eines Tags, zwei oder drei Wochen vor dem Tode des Knaben, als sie über die Treppe ging, hörte sie Domenico, den sie an der Stimme deutlich erkannte, im drohenden Tone seinem Neffen befehlen: „du sollst gehen! du sollst gehen!“ Dieser, welchen sie gleichfalls an der Stimme erkannte, antwortete weinend: „ich kann nicht! ich kann nicht!“ In der letzten Lebenszeit des Knaben hörte man kein Weinen mehr, was entweder von seiner Schwäche, oder von der Vorsicht kam, welche der Oheim brauchte, die Fenster zu schließen.

Die Schwestern Louise und Termina Bonifazi ha-

ben ihr ſchauerliche Dinge von den Mißhandlungen erzählt, welche auch Francesca den Knaben erdulden laſſe. Daß ſie ihn ſchlage, ihn immer Baſtard und häßlicher Bankert nenne, und ihm in des Oheims Abweſenheit in keiner Weiſe helfe; was ſie wohl thun und beſonders ihm zu Eſſen geben könnte. Von der Wahrheit dieſer Mittheilungen iſt Zeugin nur feſter überzeugt worden, als ihr vor etwa zwei Monaten Francesca, der ſie auf der Treppe begegnet, auf einen Vorwurf über ſolche Behandlung des Knaben antwortete: er weine gar nicht, der Oheim thue ihm auch nichts, und er eſſe überflüſſig viel.

7. Catharine Torricelli bezeugt bloß, an einem Abend des vergangenen Sommers den Knaben ſtark ſchreien gehört zu haben; worauf ſowohl ſie, als die übrigen Miethsleute im Hauſe von ihren Fenſtern aus dem Oheim heftige Vorwürfe machten. Als ſie am andern Morgen deſſen Magd Francesca ſah und fragte, weßhalb der Knabe ſo geſchrien, entgegnete dieſe, es ſei um nichts geweſen; und erzählte, der Oheim habe mit angezündetem Werg gedroht, dem Neffen die Schamtheile zu verbrennen, weil er ins Bett pißte, ohne daß er ihn jedoch wirklich verbrannt. Ob er ſonſt geſchrieen, kann Deponentin nicht ſagen, da ſie in den Mezzaninen [18]), alſo drei Stockwerk tiefer als der Angeklagte, wohnte.

Sie hat ſpäter mehrere Male Francesca nach dem Ergehen des Knaben gefragt, welchen ſie ſeit Monaten nicht mehr ſah, während ſie ihn hingegen Anfangs regelmäßig

[18]) I Mezzanini — Niedriges Zwiſchenſtock zwiſchen Parterre und Etage.

mit einem der beiden ſpäter nach Haus zurückgereiſ'ten Oheime hatte ausgehen ſehen. Dieſe antwortete darauf, der Oheim wolle ihn nicht hinaus laſſen, halte ihn in einer Kammer eingeſperrt, ſchlage ihn, obwohl nur zur Züchtigung, und laſſe ihn zuweilen hungern; weßhalb ſie ihm heimlich Teller mit Gemüſe, Brodt und Wein gebe. Von den ungeheueren Mißhandlungen des Kindes, die nach der Gefangenſetzung des Angeklagten von dem Diener Pietro ausgeſagt worden ſind, erzählte ſie ihr dabei nichts; und Pietro verſichert, früher nicht haben reden zu können, weil der Angeklagte ihm den Tod gedroht habe, wenn er nicht ſchweige.

8. Marie Domenica Concordia bezeugt: als ſie ſich etwa im März oder April, ungefähr 40 Tage lang, zu Rom aufgehalten habe, ſei ſie als Freundin ihrer Landsmännin Francesca regelmäßig in Domenico's Wohnung gekommen. Sie konnte denn dabei wiederholt ſehen, daß der Knabe ſehr mager war, auf dem Leibe viele geſchundene Stellen, am Kopfe Beulen und im Geſicht blaue Flecke hatte; Alles nach des Knaben eigener und nach Francesca's Ausſage in Folge von Schlägen des Oheims. Und allerdings hörte ſie zuweilen den Knaben, wenn er in der hinterſten Kammer mit dem Oheim zur Lehrſtunde eingeſchloſſen war, wiederholt ſchreien; ohne gerade unaufhaltſam zu weinen. Francesca erzählte ihr, wie jener den Neffen alle Augenblick züchtige. Und als ſie, Zeugin, das Kind faſt immer in jene Kammer eingeſperrt fand, zu welcher der Prieſter ſelbſt den Schlüſſel verſteckte, hat ſie mit Francesca dieſen Schlüſſel zuweilen geſucht und, wenn es gelang, dem Knaben etwas Eſſen gegeben, welchen ſie dann auf den

Stufen vor den Fenstern lernend fanden. Francesca erzählte ihr auch, daß vor Kurzem der Oheim den Neffen einmal zur Strafe aus einem bereits gebrauchten Nachttopfe habe essen lassen.

Als ihre Geschäfte damals zu Ende waren, ging Zeugin nach ihrer Heimath Nepi zurück; bei einem zweiten Aufenthalte in Rom aber wohnte sie bei Francesca im Hause des Angeklagten Domenico, blieb daselbst acht Tage und reis'te am 2. Mai ab. Während dieser Zeit konnte sie den Knaben nur selten sehen, denn er war immer in der erwähnten Kammer eingeschlossen, deren Schlüssel Domenico weglegte; und so oft sie ihn sah, hatte er ein bloßes Hemd und Socken an, beides, so wie auch seine Hosen, zerrissen. Sie deckte ihm dann das Hemd auf und fand ihn magerer als sonst, im Gesichte ganz blau, an Armen, Brust und anderwärts überall aufgelaufen. Um seinen Hals bemerkte sie in der Gegend der Pulsadern eine Kreisfurche, die vom Anbinden kam; doch sagte Francesca, der Oheim binde ihn an dieser Stelle nicht mehr an, weil sie eitre.

Zweimal gelang es ihr und Francesca in Domenico's Abwesenheit den Schlüssel zur Kammer zu finden. Sie gingen hin und brachten dem Knaben etwas zu Essen; wobei Francesca sagte, es sei 24 Stunden her, daß er nicht einen Bissen genossen habe. Das eine Mal trafen sie ihn aufrecht stehend, mit dem Rücken an die Wand gebunden, mittels einer hinten um die Arme sehr fest gezogenen Schnur. Er konnte sich nicht bewegen, da die Schnur durch den eisernen Thürring an einem nahe dem Fenster angebrachten Wandschränkchen gezogen war. Von Mitleid bewegt, ließ Zeugin die Schnur etwas lockerer, ohne sie

ganz zu lösen; was dem Knaben sehr wohl that, dem die Fessel in die Arme eingeschnitten hatte. Das andere Mal fanden sie ihn vor einem Stuhle auf den Knieen, ein Buch vor sich und mit einer Schnur oder einem Stricke, den er um den Hals hatte, an die Griffe eines Fensters festgebunden. Indeß war dies Band nicht so gar eng; sodaß der Knabe es abziehen und sich hinsetzen konnte. Bei dieser Gelegenheit — es war etwa zwei Stunden vor Mittag — erzählte ihr der Knabe, daß er auf Befehl des Oheims die ganze Nacht in dieser Stellung zugebracht und sehr viel gelitten habe, indem ihm bei Verrichtung seines natürlichen Bedürfnisses, wozu er, wie sie sahen, einen Nachttopf in der Nähe stehen hatte, der Mastdarm vorgefallen war und er sich vier oder fünf Stunden hatte plagen müssen, ihn wieder an seinen Ort zu schaffen. Endlich war er unter Schmerz und Mühe damit zu Stande gekommen; wollte aber nicht, was die Zeugin wünschte, seinen After sehen lassen.

Verschiedene Male bei diesem zweiten Aufenthalte zu Rom hat sie gehört, daß ihn der Oheim in der verschlossenen Kammer züchtigte: er schrie, wie erwähnt, und sie konnte das Schallen des Stockes hören, mit dem er geschlagen ward; so daß sie von Abscheu ergriffen aus dem Hause ging. Als sie einmal das Rollholz in der Küche ganz mit Blut beschmutzt sah, hörte sie von Francesca, es sei das Blut des Knaben, welchen der Oheim um ganz nichtige Dinge damit geschlagen habe. Einige Male sah sie in jenen acht Tagen den Neffen am Tische mit essen; aber auch da bekam er Schläge. Einmal sah sie ihn in der Küche stehen und unmittelbar neben dem Kehrichtkorbe einige Speisen ver-

zehren, die ihm der Oheim gab; indem er befahl, ſie mit einem Beſenſtumpf zu eſſen, welchen er ihn aus dem Kehrichtkorbe ſuchen ließ. Ein anderes Mal ſah ſie das Kind auf der Erde an den Stufen eines Fenſters eſſen. Wieder ein anderes Mal blieb es zur Mittagszeit in ſeiner Kammer eingeſperrt. Alles dies, ſagte der Oheim, thue er dem Neffen, weil dieſer nicht lerne; was eine Unwahrheit war, denn er ſaß den ganzen Tag beim Lernen.

Einmal äußerte der Knabe, er habe den Tag beim Lernen nicht Acht geben können, weil, außer dem Schmerz, den er von den oben erwähnten Verletzungen am ganzen Körper ſpürte, ihm die Bruſt ſehr weh thue, was ſie wohl glaubte. Francesca erzählte ihr damals, ſie ſelbſt habe an dem Tage von dem Angeklagten Domenico Schläge und Drohungen bekommen, weil ſie dem Knaben zu Hülfe geſprungen ſei; welchen jener, nachdem er ihn geſchlagen, mit dem Geſichte in den Abtritt gedrückt und ihm den ſteinernen Deckel auf den Kopf gelegt habe: eine Stellung, in welcher das Kind hätte ſterben müſſen, wenn ſie ihm nicht zu Hülfe kam. Sie fügte hinzu, daß es den ganzen Tag auf dem Abtritt zugebracht habe; ob bei verſchloſſener Thür, das ſagte ſie nicht; erwähnte dies aber als ſonſt ſchon vorgekommen.

Wo der Knabe Nachts ſchlief, wenn er in der hinterſten Kammer eingeſchloſſen war, kann Zeugin nicht ſagen; ſie ſelbſt iſt nur die beiden erwähnten Male hineingekommen. Dabei ſah ſie zwei Schlafſopha's, von welchen das eine dem Pietro als Bett diente; es hatte aber nur zwei Strohſäcke.

Hingegen behauptete ſie, auch nach einem desfallſigen Vorhalte, ſie habe Francesca nicht allein niemals den

Knaben ſchlagen ſehen, ſondern im Gegentheil bedauern und im Beſtreben, ihm die Leiden, die er von ſeinem Oheim zu dulden hatte, in Etwas wieder gut zu machen. Zeugin rieth ihr, über dieſe Sache mit ihrem Beichtvater zu ſprechen; was jene aber aus Furcht vor Domenico nicht thun wollte. Das nur ſagte Zeugin aus, daß Francesca den Knaben Baſtard und kleiner Bankert gerufen.

9. Antonie Roſati deponirt, ſie wohne zwar ſeit anderthalb Jahren mit den Angeklagten nicht mehr in demſelben Hauſe, habe jedoch in dieſer Zeit mehrere Male Francesca beſucht und ſehen können, daß, ſo lange die andern Oheime des Knaben, Joſeph und Ludwig (welcher Letztere eine Woche vor Weihnachten abreiſ'te) noch da waren, der Knabe ſich in guter Geſundheit befand und regelmäßig mit ihnen ins Freie ging. Nach deren Abreiſe hingegen hat ſie denſelben nur noch ein einziges Mal ſehen können, obwohl ſie recht oft in Francesca's Wohnung war; welche ihr dann erzählte, er ſei im hinterſten Zimmer eingeſchloſſen, der Oheim ſchlage ihn beinahe todt und laſſe ihn hungern.

Jenes eine Mal, daß Zeugin ihn ſehen konnte, war ungefähr am Oſterſonnabend, wo ſie Francesca im Kommen mittheilte, daß ſie dem Prieſter auf der Treppe begegnet ſei, welcher ſeinen Umgang halte, die Häuſer zu weihen [19]); worauf dieſe in ihrer Gegenwart den Knaben an-

[19]) Durch Einſegnung und Beſprengung mit Weihwaſſer wird jedes Zimmer, insbeſondere Schlafzimmer, für das nächſte Jahr wieder geweiht. Auch in andern katholiſchen Ländern iſt eine ſolche Oſterweihe gebräuchlich.

kleidete, um ihn in anständigem Zustande finden zu lassen. Sie that ihm einen Sackrock und ein Vorhembchen an, ohne daß Zeugin Verletzungen an Armen oder Brust dabei bemerkt hätte; nur große Magerkeit sah sie. Noch in den ersten Tagen des letztvergangenen Mai war sie bei Francesca, und diese erzählte ihr über den Knaben, daß der Oheim ihn mehr als früher schlage, ihm das nothwendige Essen fehlen lasse und ihn in der Kammer angebunden halte.

10. Der Priester Ludwig Amici, der vom k. Governo zu Genua vernommen ist, sagt aus, daß er im letztverwichenen Mai zu Rom in die Wohnung des Angeklagten gegangen sei, um ihn zu besuchen. Dort habe er dessen Neffen gesehen und das Kind gefragt, ob es Lust habe wieder nach Lucinasco zu seinen Eltern mit zu kommen? worauf es keine Antwort gab, sondern furchtsam bald den Oheim, bald ihn, Deponenten, anblickte. Auch auf die zweite Frage, ob es sich nicht wohl befinde? antwortete es nicht. Zeuge fragte danach, weil er den Knaben so mager fand. Er bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß er die Spitze des einen Fußes mit einem schwarzen Lappen verbunden hatte, und fragte Abbo, was das sei? worauf dieser erwiederte: es seien ihm Frostbeulen gekommen. Zeuge merkte jedoch, daß diese Fragen dem Angeklagten unangenehm waren, und schwieg deßhalb.

11. Pietro Pellegrino, Diener des Angeklagten, verweilte bei demselben seit der ersten Ankunft des Knaben, mit welchem zusammen er von Lucinasco nach Rom gekommen war; ausgenommen nur drei Monate, etwa von

December an, in denen er sich, um Mönch zu werden, im Carmeliter-Barfüßer Kloster von S.ta Maria della Scala befand. Er sagt aus, daß gleich nach der Ankunft des Knaben in Rom der Oheim Domenico ihn wegen der geringsten und nichtigsten Ursachen zu schlagen anfing; worin er nur durch die Gegenwart seiner Brüder Joseph und Ludwig und ihren Tadel über so schlechte Behandlung des Neffen (dem auch sie wohl Schläge versetzten, doch nicht so gar arg) ein wenig vorsichtig gemacht war. Als Joseph noch in Rom war und tief in der Nacht den Knaben einmal sehr hatte weinen hören, stand er aus dem Bette auf und machte seinem Bruder Domenico so viele und heftige Vorwürfe, daß wenig fehlte, so wären sie untereinander handgemein geworden [20]). Als nun aber die Brüder in ihre Heimath zurückkehrten, hatte Domenico nichts mehr, das ihn zügelte; er begann das Kind schrecklich durchzuhauen, ihm das Essen zu entziehen bis zu dem Punkte, daß der Knabe mehrere Male des Nachts aufstand, um nur Brodt zu essen, wie der Angeklagte dann selbst erzählt und noch gesagt hat, jener habe in der Nacht einen ganzen Laib Brodt (pagnotto) aufgegessen. Tausendmal hat er ihn ganze Tage mit einem Wenig Brodt, einem Stückchen Schinken, nebst Wasser und Wein hingehalten, das er ihm zum Frühstück reichte, ohne ihm den ganzen übrigen Tag etwas Weiteres zu geben. Wären nicht er, Zeuge, und Francesca, wenn der Angeklagte nicht zu Haus war, zu Hülfe gekommen, und hätten die Kammer aufgeschlossen, in welcher Abbo das Kind einsperrte und deren Schlüssel er dann

[20]) Zwei Priester und Brüder.

verſteckte, ſo daß ſie denſelben erſt ſuchen mußten: ſo wäre es vor Hunger geſtorben.

Wenn Domenico den Knaben ſchlug: ſo brauchte er gewöhnlich einen dicken Stock und zuweilen auch einen gewiſſen Lederſtreif, an welchem zwei Bleikugeln hingen. Zweimal ſah Deponent, daß er ihm, damit man ſein Geſchrei bei der Züchtigung nicht hören ſollte, ein Stück Eiſen und zwei Stücke Holz in den Mund ſteckte, die er dann hinter dem Kopfe feſtſchnürte. Einmal ſah er, daß er ihm mit einer Schnur die Füße band, damit er ſich von dem Stuhle nicht bewege, auf welchen er ihn zum Lernen geſetzt hatte; und ein anderes Mal band er ihn mit einem Knebel und einem Bindfaden. Auch hat der Knabe dem Zeugen mehrmals erzählt, daß der Oheim ihn mit einer Schnur auf die Fußſohlen züchtige.

Als der Knabe nach Rom kam, ſchlief er einige Zeit bei ſeinem Oheim Ludwig; da er aber ins Bett pißte: ſo ließ ihn Domenico auf einer kleinen mit Maisblättern gefüllten Matratze an der Erde ſchlafen. So lange die Brüder noch in Rom waren, erlaubte er dabei Leinzeug; kaum aber waren ſie fort: ſo nahm er ihm daſſelbe weg, und der Knabe ſchlief jetzt bloß in ein Prieſtermäntelchen eingewickelt. Da er nun auch den Strohſack naß machte und dieſer dadurch faul geworden war: ſo ließ der Angeklagte denſelben, kurz nach Ludwigs Abreiſe, ausleeren, und das Kind mußte nunmehr an der Erde auf einem Stück alten Sacktuchs ſchlafen; zuweilen auch auf dem Abtritt eingeſchloſſen, oder auf der bloßen Erde in einem Wandſchranke, welcher ſich in der hinterſten Kammer in der Mauer befand. Die letzten acht oder neun Nächte vor ſeinem Tode hat der Knabe

immer hier geſchlafen. Indeß etwa den letzten Monat vor ſeinem Tode pißte derſelbe, ſo viel er nöthig hatte, auf dem Abtritt und höchſtens, wenn er gar zu lange darin eingeſchloſſen war, in den erwähnten Schrank; hingegen wenn er die Nacht auf dem Sacktuch geſchlafen hatte, ſah Zeuge den naſſen Fleck auf der Erde nicht mehr. Zwei oder drei Mal, als Deponent ſehr früh aufſtand und durch Francesca's Kammer ging, ſah er den Knaben bei dieſer im Bette, und ſie erzählte ihm nachher, daß ſie heimlich den Abtritt aufgemacht und den Jungen ins Bett genommen habe. Zwei Mal, anderthalb Monat etwa vor ſeinem Tode, kam der Knabe heimlich zu ihm, dem Zeugen, ins Bett und ſchlief bei ihm ohne Domenico's Wiſſen. Kurz nachher ließ er ihn zweimal Morgens ganz früh, als der Angeklagte ausgegangen war, ſich ins Bett legen, um ſich auszuruhen; während er ſelbſt im Fenſter Acht gab, wenn der Oheim zurückkehre. Indeß die letzten 14 Tage vor des Knaben Tode konnte er das nicht mehr thun, da Domenico auch ſein Bett verkaufen ließ und er alſo gleichfalls auf der Erde ſchlafen mußte.

Nach Ludwigs Abreiſe iſt auf des Oheims Befehl der Knabe nur noch ein oder zweimal aus dem Hauſe gekommen, obwohl er eine neue Jacke und auch ein Paar neue Hoſen hatte, die ihm Ludwig hatte machen laſſen.

Eines Abends, als dieſer noch in Rom war, erlaubte Domenico dem Knaben, um zu verſuchen, ob er noch ins Bett piſſe, bei dieſem Oheim zu ſchlafen; und da er wirklich gepißt hatte, verbrannte er ihn mit brennendem Werg an den Schenkeln und den Schamtheilen. Der Knabe ſchrie darüber unaufhaltſam, ſo daß die Hausgenoſſen, und unter

diesen die Eheleute Capelletti, die sein Geschrei gehört hatten, an die Fenster kamen und dem Inquisiten Vorwürfe über seine Handlungsweise machten. Ebenso andern Morgens der Bruder Ludwig, welcher am Abend vorher nichts gehört hatte, weil er bei verschlossenen Thüren schlief.

Den letzten Monat vor seinem Tode war der Knabe immer ganz nackend; wenn nicht bei einer besondern Gelegenheit der Oheim ihm erlaubte, Hemd und Hosen anzuziehen. Als er starb, war sein ganzer Hals durch Abbo ruinirt; denn als erst Ludwig weg war, pflegte er ihn daran festzufassen und verletzte ihn dabei. In den letzten 14 Tagen faßte er ihn besonders heftig am Halse an und, indem er ihn fest mit den Nägeln packte, verwundete er ihn. Dem Knaben traten dabei die Augen aus dem Kopfe und die Zunge heraus. Immer hatte Domenico die Art, ihn auf dem Stuhle anzubinden; allein in der letzten Zeit seines Lebens war der Knabe auch hierzu meistens ganz nackend. Abbo band ihn alsdann, ohne daß er etwas verbrochen hatte, mit einer Schnur (mit welcher Francesca bei ihrer Abreise ihre Sachen zusammenband) in der Gegend der Nieren um den Leib; schnürte ihn an ein großes eisernes Sopha fest und schlug ihn so mit einem Knotenstock oder auch mit einer doppelten Schnur. Dann ließ er ihn in der beschriebenen Weise mehrere Stunden lang angebunden, und dabei sollte der Knabe nicht schreien; auch brauchte Domenico die Vorsicht, die Fenster zu schließen, damit man die Schläge oder seine Klagen nicht höre. Häufig band er ihn an eine Stuhllehne und schlug ihn auch in dieser Stellung. Bei andern Gelegenheiten band er ihn am Halse fest.

Nach Ludwigs Abreise hat der Knabe Mittags nur wenige Male mit dem Oheime, ihm, Zeugen, und Francesca am Tische zusammen gegessen; auf eine Stufe vor das Fenster hin bekam er hingegen einige Reste, und nicht zur Essenszeit, sondern wann der Oheim es wollte.

Andrerseits behauptet auch dieser Zeuge, Francesca habe den Knaben nicht unmäßig gezüchtigt; er hat nur gesehen, daß sie ihm mitunter ein paar Ohrfeigen oder einen Schlag auf den Kopf gegeben hat.

12. Endlich sagt die Mitangeschuldigte Francesca aus, daß seit seiner Ankunft in Rom der Knabe von Domenico Schläge bekam. Auch dessen Bruder Joseph schlug ihn wohl, aber nur mit den Händen, so daß er ihm höchstens einen blauen Fleck am Körper verursachte; auch band er ihn an die Thürklinke, damit er nicht vom Arbeitstische weggehen sollte, ohne daß ihm aber die Bande schaden konnten. Ebenso züchtigte Ludwig den Knaben und versetzte ihm einmal eine Beule unter dem Kinn, welche einen Monat zu sehen blieb.

So lange Joseph in Rom blieb, schlug Domenico den Knaben nur so, daß dieser blaue Flecke bekam: z. B. weil er nicht lernte so viel er sollte, weil er ins Bett pißte, weil er Nachts aufstand, um in der Küche etwas zu essen, obwohl es ihm damals am Nothdürftigen nicht fehlte. Nach Josephs Abreise aber kannte Domenico in seinen Züchtigungen keine Gränzen mehr, und als auch der andere Oheim, Ludwig, weg war, schritt er zu den gröbsten Mißhandlungen fort. Er ließ den Knaben von nun an den ganzen Vormittag hungern, und häufig bekam er auch vom

Mittagsessen nichts; weßhalb denn sie, so oft es anging, ihm heimlich etwas gab. Wenn er ihm Abends zu essen erlaubte — und oft genug schickte er ihn nüchtern zu Bett — gab er ihm höchstens ein kleines Stückchen Brodt und ein Wenig Käse, nebst Wasser und Wein. Er prügelte ihn alle Tage mit einem dicken Knotenstock und mit einer Schnur an allen Theilen des Körpers, und wenn er den Stock brauchte, besonders an den Beinen und Füßen. Er zog ihm eine dünne Schnur sehr eng um den Leib, schlang sie ihm dann um den Hals und band ihn so an ein großes eisernes Sopha, wo er ihn mit seinem Buche jedesmal wenigstens drei oder vier Stunden neben sich stehen ließ. Auf gleiche Art band er ihn auch an einen Tisch und ließ ihn mehrere Stunden stehen; vergangenen Winter hat er ihn so eine ganze Nacht stehen lassen; was übrigens überhaupt etwa zehn Mal vorgekommen ist. Recht sehr viele Male hat er das Kind in einem Wandschranke auf der bloßen Erde schlafen lassen, wo er es einschloß; und dies ist unmittelbar vor dessen Tode wohl sieben bis acht Nächte hintereinander vorgekommen.

Den letzten Monat bevißte sich der Knabe nicht mehr; was Deponentin daher weiß, daß sie weder auf der Erde, wo er schlief, noch auch am Fußende ihres Bettes, wenn sie ohne des Oheims Wissen ihn da hineinlegte, mehr den nassen Fleck fand. In der ersten Zeit, als er in Rom war, schlief er bei seinen Oheimen Joseph und Ludwig; da er aber das Bett benäßte: so ließ ihn Domenico sehr bald an der Erde schlafen, auf einer kleinen ungesteppten Matratze mit einem Leintuch und einer Decke, welche sie, Francesca, oft darüber gedeckt hat. Vor drei bis vier

Monaten that sie die Matratze in einen Korb, um den Knaben besser zu legen; obwohl der Korb zu kurz war, so daß er die Beine nicht gut ausstrecken konnte. Da aber nach Ludwigs Abreise die Matratze ausgeleert ward, weil sie voll Insecten und von der Nässe des Urins angefault war: so schlief der Knabe nunmehr auf der bloßen Erde, in dem erwähnten Schranke, auf dem Abtritt, höchstens zuweilen auf einem zerlumpten Sacke. Nur einige Male noch schlief er in dem Korbe, in welchen sie etwas Stroh gelegt hatte; und den letzten Monat erlaubte auch der Oheim, daß er zuweilen bei Pietro schlief.

Als Ludwig noch in Rom war, drohte eines Abends Abbo, er werde den Knaben mit Werg an den Geschlechtstheilen verbrennen, gerade aus dem Grunde weil er ins Bett pißte. Und wirklich, als Ludwig, der im hintersten Zimmer schlief, zu Bett war, schloß der Angeklagte selbst die Thür ab, band in der Küche dem Knaben Hände und Füße, steckte dann Werg an und verbrannte ihn damit an den Schamtheilen, daß es Blasen gab; worüber der Knabe unmäßig schrie. Alle Miethsleute kamen an die Fenster, darunter auch die Eheleute Capelletti, und machten Domenico über sein Verfahren Vorwürfe.

Regelmäßig band er ihn mit dem Halse an eine Stuhllehne an, und zerschlug ihm dann mit einer Schnur (welche sie, Francesca, bei ihrer Abreise nach Neapel gebraucht hat, ihre Sachen zusammen zu binden; sie weiß nicht, wohin dieselbe gekommen ist) Beine und Leib, so daß ihm das Blut aus den Füßen sprang und aus Mund und Nase kam. Im vergangenen Winter war der Knabe noch bekleidet, im letzten Monate hingegen mußte er zur Pönitenz nackend ge-

ben, weil er wenig lerne. Und in dieſem Zuſtande ſchlug der Oheim ihn dann auf die erwähnte Weiſe; weßhalb er mehr als je am ganzen Körper von Schlägen ruinirt war. Am Halſe war er ſtets zerkratzt, weil Abbo die Gewohnheit hatte, ihn daran zu packen und ihm die Kehle ſo zuſammen zu ſchnüren, daß er ihm Augen und Zunge aus dem Kopfe trieb.

Die letzten 14 oder 20 Tage vor des Knaben Tode war Abbo beſonders heftig in derlei Mißhandlungen gegen ihn, und obwohl ihm von den Nägelwunden das Blut am Halſe träufte, band er ihn an dieſer Stelle doch noch mit der bewußten Schnur ans Sopha feſt. Wenig Tage vor ſeinem Tode war Deponentin gegenwärtig, als Domenico den Knaben am Halſe packte, daß dieſem der Athem verging und ſie nicht laſſen konnte, ihm wenigſtens zu ſagen: er werde ihn noch erwürgen. Er aber antwortete, ſie ſolle ganz ſtill ſein; drohete ihr mit Schlägen und ſagte, ſie ſolle aus dem Hauſe, denn ſie ſei es, die den Knaben ſo ſchlecht gewöhnt habe. Dieſer war drei Monate nicht mehr aus dem Hauſe gekommen.

Domenico beſaß ſeit etwa drei Jahren das Geſchenk eines Dominicaners Pater Leoni, einen weißen Lederſtreifen, etwa eine Palme lang, an einem hölzernen Stiele befeſtigt, mit zwei Bleikugeln am Ende. Nun hat Francesca auch wohl geſehen, daß Domenico den Knaben mit dieſen Kugeln ſchlug: ſehr viel öfter jedoch züchtigte er ihn mit dem Stiele; und etwa einen Monat vor ſeinem Tode, als er in bloßem Hemde war, ſo heftig, daß der erwähnte Stiel auf ſeinem Rücken zerſprang und ganz mit dem Blute des

Kindes besudelt ward. Bei solch einer Gelegenheit war auch der Lederstreif vom Stiele losgegangen.

Abbo legte dem Kinde einen Strick durch den Mund, zog ihm denselben dann hinten um den Hals und band ihm damit die Hände auf den Rücken. Hierauf befestigte er den Strick in einem Ringe, welcher sich an einem Schranke neben dem Fenster des hintersten Zimmers befand. Auch einen im Hause vorfindlichen Eselzaum brauchte er, um den Knaben zu binden. In solcher Stellung mußte dieser dann ganze lange Nächte zubringen, ohne sich auf die Erde hinlegen zu können. Aehnlich und gleichfalls stehend hat er ihn ganze Nächte an einem hölzernen Sopha angebunden zubringen lassen, oder auch an dem eisernen, auf welchem er selbst unterdessen schlief. Und immer bekam das Kind, wenn es in einer dieser Arten gebunden war, noch Schläge. Einmal, 20 bis 25 Tage vor des Knaben Tode, fesselte ihm Domenico die Füße mit einer Schnur, welche er oberhalb der Hacken mit einem Stück Holz anzog und festknebelte, wie man Packen schnürt, und dann das Holz an die Schnur festband. So brachte der Knabe den ganzen Tag zu.

Eine Woche etwa vor seinem Tode bemerkte Deponentin eines Morgens, nachdem der Knabe nackend auf dem Abtritt die Nacht zugebracht hatte, daß ihm das Glied und die Hoden geschwollen waren; auf ihre Frage, was ihm da widerfahren sei, sagte er, er wisse es nicht. Da aber die Geschwulst stieg und sehr bedeutend wurde, sprach sie mit Domenico davon, und dieser antwortete ihr: sie solle sich nicht darum kümmern, die Geschwulst komme von dem Biß einer Ratte. Worauf sie auch nichts erwiederte; denn sie

wußte, daß an dem genannten Orte allerdings solche Thiere waren.

13. Und hier nun ist es am Platze zu referiren, daß gleich nach der Gefangennehmung des Inquisiten Domenico, bei einer von den Carabinieri angestellten Haussuchung sich

1) der erwähnte weiße Lederstreif fand, etwa anderthalb Palmen lang, mit zwei von Leder überzogenen runden Kugeln am Ende, welche man für Bleikugeln, vom Gewicht etwa einer Unze, halten konnte.

2) Weiter fand sich ein mitten durchgebrochenes und an der Stelle des Bruches blutiges, mit einem Bindfaden zusammengebundenes Stück Holz, dessen Bestimmung anfangs unklar war, das aber im Verfolg des Processes als der Stiel zu dem Lederstreifen erkannt wurde.

3) Ein gleichfalls mitten zerbrochenes und etwas verbranntes Lineal.

4) Als ferner der Inquirent zur Section des Leichnams schritt, fand man im ersten Zimmer rechts in der Ecke einen knotigen Stock.

5) Sodann ward unter Zuziehung von zwei Zeugen, nämlich des Pellegrino und eines kunstverständigen Maurermeisters, eine gerichtliche Besichtigung der Wohnung des Angeklagten vorgenommen; besonders auch mit dem übrigens unerreicht gebliebenen Zwecke, das Stück Eisen und die beiden Stücke Holz zu finden, deren sich nach Pellegrino's Zeugenaussage der Angeklagte gegen den Knaben bedient hatte, indem er sie ihm in den Mund streckte, — sowie auch die Schnur oder den Strick zu entdecken, von welchem

dieſer Zeuge und die Gefangene Francesca geſprochen hatten. Wohl aber fand ſich im Verfolg derſelben ein dünnes, weißes, blutiges und mittels eines Knotens doppelt geſchürztes Band, ſo wie ein eiſerner Pferdezaum ohne Haken. Der erwähnte Zeuge indeß erklärt, daß letzterer Zaum nicht derjenige ſei, von welchem er geſprochen; und ob Domenico von jenem Bande Gebrauch gemacht, um Füße und Hände des Knaben zu binden, könne er nicht angeben.

Aus dieſer Beſichtigung ergab ſich, daß die Wohnung des Angeklagten Domenico allerdings zwei Eingänge hat, die auf demſelben Treppenabſatz liegen: der eine führt in die Küche und der andere in das Zimmer, welches zunächſt an ſie ſtößt und an welchem auch der Abtritt ſich befindet. Dieſer iſt in einer Niſche angebracht, hat Sitz und Deckel von Marmor, der Sitz 2½ röm. Palmen hoch vom Boden. Die Niſche ſelbſt iſt 3 Palmen breit, 6 Palmen hoch, 1¾ Palmen tief; ſie wird mittels einer einfachen Thür verſchloſſen, an welcher außen auf der Zimmerſeite in der Mitte ein Riegel und darüber ein Pflock iſt. Im hinterſten Zimmer fand ſich in der Mauer ein Schrank mit Fächern und Flügelthüren und einem von außen durch einen Schlüſſel zu öffnenden Schloſſe, ſowie einem Handgriff von Meſſing. Der innere Raum des Schrankes war 4½ Palmen lang, 9½ P. hoch, 2⅓ P. tief. In derſelben Kammer fand ſich in einer Fenſterniſche rechterſeits vom Eingange ein Wandſchränkchen, 1¼ Palmen lang, 3 P. hoch, an deſſen Thür außen ein eiſerner Ring ſitzt, einen guten Zoll im Durchmeſſer, mit einem Riegel und einem eiſernen Oehr zum Zuſchieben. Der Zeuge Pellegrino zeigte dieſen Schrank als denjenigen, an welchen der Knabe gewöhnlich angebunden

wurde. Endlich fanden sich drei Betten vor: eins mit einem Strohsack und drei Matratzen; ein anderes zweischläfernes Bett und ein drittes von Nußbaumholz, beide bloße Gestelle (F. 346.).

14. Aus diesen Allen bestätigt sich vollkommen die Wahrheit der gemachten Zeugenaussagen sowohl, als der von der Gefangenen Francesca gegebenen Erklärungen, insofern sie die tödtlichen Mißhandlungen betreffen, welche der Knabe von seinem Oheim erlitten habe. Nun aber wurden fernerweit die gefundenen Gegenstände den Zeugen, der Francesca und dem Angeklagten Domenico zur Recognition vorgelegt. Die Zeugin Natalina erkannte den erwähnten Lederstreifen als denselben, mit welchem Abbo den Neffen geschlagen habe; und nicht minder, nach ihrer beiderseitigen Versicherung, Pellegrino und Francesca. Diese erkannten auch den erwähnten Stock, und Pellegrino, indem er das zerbrochene Lineal als dem Angeklagten zugehörig bezeichnete, erklärte zugleich, es früher unzerbrochen und unverbrannt gesehen, auch niemals bemerkt zu haben, daß Abbo es irgendwie gegen den Knaben gebraucht. Francesca hingegen versicherte, der Angeklagte habe mittels desselben dem Knaben die Hände zusammengeknebelt, wenn er sie ihm auf den Rücken band; indem er damit die fesselnde Schnur festdrehte. Auch gab sie an, daß bei ihrer Abreise nach Nepi, am oft genannten Freitage, dies Lineal noch nicht zerbrochen war. Das gefundene Eisen (Pferdezaum) erkannte sie im Fortgange des Verhörs als dasjenige, von welchem sie gesprochen. Daß jedoch der Angeklagte das er-

wähnte Band gegen den Knaben gebraucht, behauptete sie nie gesehen zu haben (F. 454. 208. 221 ff.).

15. Auch der Angeklagte Domenico erkannte den Stock, den weißen Lederstreifen und die beiden Stücke des Lineals für sein Eigenthum und gab an: den Stock habe er zu seiner Vertheidigung in der Wohnung, falls etwa einmal Jemand käme, ihn zu insultiren. Das Lineal sei, soviel er sich erinnere, am Abend der Gefangennahme zerbrochen, indem er eine Schieblade damit öffnen wollen, deren Schlüssel er nicht finden konnte; angebrannt war es schon vorher, während es einmal an einem Lichtschirm diente. Er gab zu, ein Pferdeeisen zu Haus zu besitzen, erkannte jedoch das bei obiger Gelegenheit gefundene als das seine nicht an. Ueber das Band behauptete er gar nichts sagen zu können; er habe es niemals wider den Knaben gebraucht (F. 428.).

Rücksichtlich des erwähnten Lederstreifs gab er an, er habe ihn zur Vertheidigung und halb zum Scherz vor vier oder fünf Jahren von einem Dominicaner, Pater Leoni oder Leone bekommen, welcher ihm gesagt, daß die am Ende eingenäheten Kugeln von Blei seien. Er habe den Lederstreifen immer in einer verschlossenen Commodenschieblade liegen gehabt; als etwa drei Monate vor seiner Gefangensetzung, im Hause der Frau Livia Valori eines Abends in seiner Gegenwart von Waffen gesprochen wurde und er bei der Gelegenheit sagte, er wolle eine vorzeigen, die er besitze. In der That nahm er andern Abends, so viel er sich erinnert, den erwähnten Streifen mit, um ihn Frau Livia sehen zu lassen; als aber diese ihm sagte, sie

würde ihn lieber vernichten, denn es sei nicht gut, solche Dinge zu besitzen: so brach er im Nachhausegehen, noch auf der Straße, den Stiel auch wirklich in zwei Stücke, die er jedoch sammt dem Streifen selbst behielt. Woher sich Blutspuren an den Stücken finden, kann er nicht sagen; sie mögen wohl schon daran gewesen sein, als er das Geschenk von dem Dominicaner bekam; auch können sie in seiner Schiebelade daran gekommen sein, wo der Streifen neben dem Rasirmesser lag, mit welchem er sich in der Zeit mehrmals geschnitten hat. Auch giebt Abbo noch an, daß jener Pater Leoni etwa vor vier Jahren einmal bei ihm zu Tisch gewesen und als derselbe dabei den erwähnten Streifen den übrigen Tischgästen vorzeigen wollte und ihn holte: so habe er vielleicht, weil er gekocht hatte, Blut an den Fingern gehabt und so den Stiel beschmutzt.

Die Mißhandlungen des Knaben betreffend leugnet er, ihm die Vorhaut zugeschnürt, ihm, damit er nicht schreie, Eisen oder einen Strick durch den Mund gelegt, ihm die nöthige Speise entzogen oder ihn mit dem Lederstreifen geschlagen zu haben; indem er sagt, Pietro könne sich leicht irren, denn er sei zuweilen einfältig und jedenfalls unerfahren. Er gab zu, daß er den Knaben drei oder vier Male auf dem Abtritt und ebenso oft im Wandschranke eingeschlossen gehalten, um ihn für Ungehorsam, oder weil er die Zimmer mit Excrementen beschmutzte, zu züchtigen; jedoch höchstens zwei Stunden lang. Auch räumte er ein, ihn fünf oder sechs Mal an das Schränkchen in der hintersten Kammer oder an das eiserne Sopha angebunden zu haben, niemals aber länger als zwei Stunden und dergestalt, daß er sich selbst hätte lösen können; was er auch

that und deßhalb dann wieder angebunden ward (F. 324 f. 431.). Sodann leugnete er nicht, außer dem früher bereits über die Weise und die Werkzeuge, mit welchen er den Neffen schlug, Eingeräumten, — eines Abends Werg angesteckt und ihm dann mit Verbrennen an den Schamtheilen gedroht zu haben, weil er wie gewöhnlich ins Bett gepißt hatte; und obwohl er ihn nicht verbrannt habe: so sei doch der Junge angst geworden und habe aus vollem Halse geschrieen und geweint. Deßhalb hätten dann die Miethsleute gemeint, daß er demselben wirklich weh gethan; und daß er auch fortfahre ihn zu mißhandeln, wenn sie sonst zuweilen das Kind weinen hörten, weil es in obenbeschriebener Weise Schläge erhielt oder weil es Dinge verlangte, die ihm abgeschlagen werden mußten. Gleichfalls leugnete er nicht, daß im vergangenen Winter der Knabe nur ein einziges Mal aus dem Hause gekommen sei, nämlich am Gründonnerstag oder Charfreitag, um in die Kirche della Minerva zu gehen. Allein dies lange Zuhaushalten habe seinen Grund in den Frostbeulen gehabt, an denen besonders des Kindes Füße litten und die nach jenem Kirchgange viel schlimmer geworden waren. Ebenso gab er an, daß, da er ein Bett abgeschafft, er den Knaben vorläufig mit dem Diener Pietro zusammen schlafen lassen, und zwar auf einer Matratze, welche er, sobald der Knabe gestorben war, selbst vernichtet habe (F. 51 f. 298 ff.).

16. Die als Zeugin vernommene Valori straft die Behauptung des Angeklagten feierlich Lügen.

Nicht weniger wird er darin Lügen gestraft, daß er den Lederstreif nicht gebraucht haben will; indem das kunstver-

ſtändige Urtheil eines Schneiders vorliegt, der gewiſſe an der Seite der runden Kugeln vorfindliche weiße Zwirnſtiche für ganz neu erklärt. Sie wurden, wie der Kunſtverſtändige ſagt, augenſcheinlich deßhalb gemacht, weil das Leder in der Naht aufgeſprungen war (F. 409.).

---

17. Wie viel Francesca rückſichtlich ihrer eignen Schuld an den Mißhandlungen zugeſtanden hat, iſt ſchon bemerkt worden. Ohne nun von ihrem beſtimmten Leugnen abzugehen, ſagt ſie auch in dem Schlußverhöre, ſie habe nichts dawider thun können, weil der Angeklagte ſie zu tödten gedroht, falls ſie etwas davon ausbringe. Sie habe das auch dem Diener Pietro geſagt, der dies beſtätigt. Sie habe es mit Marie Domenica Concordia beſprochen und dieſe gebeten, mit Jemandem davon zu reden; worauf ſie zugeſagt, ſie wolle ihren Beichtvater darüber zu Rathe ziehen. Doch habe ſie es nachher aus Furcht vor Abbo nicht ausgeführt. Concordia widerſpricht dem nicht. Antonie Roſati ſagt aus, daß ſie in Folge der Mittheilungen, welche ihr Francesca über jene Mißhandlungen machte, derſelben gerathen habe, es dem Pfarrer zu ſagen; worauf dieſe antwortete, ſie könne das nicht thun, der Angeklagte würde ſie todt machen (F. cit. 208. F. 261. 388.).

---

18. Als man erfuhr, daß der Zeuge Leoni oder Leone ſich zu Viterbo im Kloſter della Quercia aufhielt, hat man ihn zu examiniren unterlaſſen, da ſeine

Aussage doch nur einen Umstand von wenig Gewicht betraf (F. 406.).

---

c. Beweise für tödtliche Drohungen des Angeklagten Domenico wider seinen Neffen.

Außer Demjenigen, was Pietro über diesen Punkt aussagt, nämlich daß Domenico mit bestimmter Entschlossenheit die Absicht, den Knaben zu tödten, ausgedrückt habe: nahm Francesca diesen Entschluß daraus ab, daß, als eine Woche vor dem Tode des Kindes Abbo ihr ankündigte, sie solle sein Haus verlassen, er ohne irgendwelche Aufregung und ohne daß der Knabe das Geringste begangen hatte, sagte, diese Woche sei dessen letzte; wie es denn auch kam. Als sie daher von Nepi nach Rom geholt wurde, wußte sie aus jenen Vorgängen gleich, daß er nun wirklich gestorben sei (F. 92. 213. 244. 276.).

Der Angeklagte ist über diesen Punkt befragt worden, beharrt aber beim Leugnen (F. 438.).

---

d. Beweise für die Vorbereitung des Verbrechens, besonders abseiten des Angeklagten Domenico.

Es findet sich, daß Francesca, schon als der Priester Joseph noch in Rom verweilte, aussprach, Domenico

wolle nach dessen Abreise den Knaben so lange in der Kost behalten, bis er ihn in ein Seminar bringen könne. Es kommt vor, daß sie kurz vor dem Verbrechen noch sagte, Domenico gebe seine Wohnung auf, um zu verreisen; oder aber er gehe in die Kost und thue den Knaben in ein Seminar. Aeußerungen, welche sie gegen die Hausleute, die darüber aussagen, vermuthlich zu dem Zwecke gemacht hat, um die Abwesenheit des Knaben, wenn jene nun denselben nicht mehr sähen, ihnen auf eine gleichgültige Art zu erklären.

Auch daraus ergiebt sich eine Belastung des Angeklagten, daß kurz vor dem Morde des Kindes er selbst Schritte that, um seine Wohnung aufzugeben; denn es folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß er den Neffen tödten mußte; angesehen den Zustand, in den er ihn gebracht und die daraus sich ergebende völlige Unmöglichkeit, ihn sehen zu lassen, ohne daß die ihm widerfahrene scheusliche Behandlung aufgedeckt würde (F. 85. 129. 160.).

1. Der Diener Pietro sagt aus, Abbo habe Nachricht von einer Krankheit seiner Mutter Camilla gehabt und 14 Tage vor des Knaben Tode geäußert, er wolle zu Haus reisen, um sie wieder zu sehen; nachher hingegen habe er gesagt, er wolle, um zu sparen, in die Kost gehen. Aus solchen Ersparungsrücksichten schickte er auch Francesca wieder nach Nepi zurück und für ihn suchte er einen Dienst; theilte ihm auch mit, er habe schriftlich und mündlich sich bemüht, ihm gerade in Nepi einen solchen zu finden. Er wollte nämlich ihn mit Francesca verheirathen, wozu aber er, Zeuge, niemals Neigung hatte. Was Abbo mit dem

Neffen beginnen wolle, sagte er nicht; wahrscheinlich aber hatte er die Absicht ihn zu tödten; denn ihm, Pietro, forderte er auf, er möge nur noch zwei oder drei Tage im Hause bleiben, um für ihn zu kochen; später gehe er in Kost (F. 221. 243 u. 250.).

2. Francesca, welche anfänglich angegeben, Domenico habe sie aus seinem Dienste geschickt, weil sie sich den Mißhandlungen des Knaben widersetzt habe, erzählt nun: er sei sehr geizig und habe sich in einem fort beklagt, daß ihr und Pietro's Unterhalt ihm zu viel koste und daß er zu viel Miethe bezahle; nämlich monatlich 5 Scudi 25 Paul. Er habe daher zwei oder drei Monat vor seiner Gefangensetzung davon zu sprechen angefangen, daß er, wenn die Miethzeit abgelaufen wäre, ausziehen und in die Kost gehen wolle; ohne dabei zu sagen, was er mit dem Knaben zu machen gedenke. Einige Wochen aber bevor sie von Rom weggegangen sei, habe er mit größter Bestimmtheit bei ihr darauf bestanden, daß sie aus seinem Dienst gehen solle, wenn zu Ende Mai's ihre Dienstzeit um sei. Auch den Pietro wolle er gehen lassen und sie möge doch denselben irgendwie in Nepi unterzubringen suchen. Hierüber sprach sie dann auch mit einem gewissen Fuhrherrn Giulio, gab sich gleich bei ihrer Ankunft zu Nepi Mühe darum, und da dieselbe Erfolg hatte, schrieb sie dem Angeklagten, er möge Pietro nur herausschicken.

Domenico hatte demnach beschlossen, seinen Haushalt mit dem Anfange des Junius aufzugeben, und sagte, er wolle in einer Locomba schlafen, in einer Trattorie essen und dabei den Neffen mit sich nehmen; auch habe er von

seinem Freunde, dem Capellane von Sta Rita, das Versprechen erhalten, daß er seine Sachen in Verwahrung nehmen werde. Auf Francesca's Frage, ob er schon die Wohnung aufgesagt habe, sagte er, dies sei nicht nöthig, da er mit dem Exactor (Rechnungsführer) der Dominicaner gut bekannt und diese Wohnung von Vielen gesucht sei. Etwa 20 Tage vor ihrer Abreise begegnete sie auch einmal dem genannten Exactor und ward von ihm darüber befragt, ob es wahr sei, daß der Angeklagte Domenico nicht länger in dem Hause bleiben wolle; worauf sie antwortete, er sage so (F. 97 f. 259. 279.).

3. Allerdings bestätigte der Fuhrherr Giulio Fallini nicht nur, um die Mitte des verflossenen Monats Mai mit Francesca über Pietro's Unterkommen in Nepi und ihre Verheirathung an denselben gesprochen zu haben, sondern sagte auch aus, daß er eines Sonnabend Morgens (gerade an dem Sonnabend, wo Abends der Angeklagte gefangen genommen ward) drei bis vier Stunden vor Mittag dem Domenico vor dessen Hause begegnet sei und ihn gefragt habe, ob nun Pietro nach Nepi hinkomme? Worauf jener mit Ja antwortete; und er werde ihn in den nächsten Tagen schicken, wenn nur erst sein Hausrath untergebracht sei. Abbo theilte ihm zugleich mit, daß Abends zuvor Francesca zu Nepi müsse angekommen sein (F. 379.).

4. Marie Domenica Concordia giebt an, im Namen und Auftrage Francesca's, von Nepi einen Brief an den Angeklagten Domenico geschrieben zu haben, in welchem sie unter Anderen sagte, er möge den Pietro nach

Repi hinausschicken; denn sie habe bereits ein Unterkommen für denselben gefunden. Jedoch erkannte Deponentin einen von dem Commandanten der Engelsburg eingelieferten Brief für denjenigen, welchen sie geschrieben, nicht an (F. 192. 371.).

5. Der Priester Scipio Balzanetti, Capellan an der Kirche der h. Rita, sagt aus, er habe mit dem Angeklagten auf der Universität zu Rom Bekanntschaft gemacht, wo sie, nach Vollendung ihres juristischen Cursus, zusammen absolvirten. Sie baten sich wohl gegenseitig um eine Gefälligkeit; und das letzte Mal, daß der Angeklagte ihn um eine solche ersuchte, war vier oder fünf Tage vor seiner Gefangensetzung; indem er um Erlaubniß bat, in des Zeugen Wohnung Bücher und Wäsche hinzustellen, weil er in seine Heimath zurückkehren wolle. Von Meubeln sprach er nicht und gab auch nicht die Zeit seiner Abreise an (F. 330.).

6. Endlich erklärt der erwähnte Exactor der Dominicaner, Fra Salvatore Neroni, daß der Angeklagte zur Zeit seiner Gefangennahme dem Kloster für drei Monate, am 24. Mai fällig gewesene, Miethe schuldig war. Auch habe er, der Exactor, vor vier oder fünf Monaten auf das Gerücht, Abbo wolle die Wohnung nicht länger behalten, diesen darum gefragt und die Antwort bekommen, daß er sich noch nicht entschlossen habe.

Wenn Domenico das Haus hätte verlassen wollen: so würde er ihm keine Schwierigkeit gemacht haben, den allerdings noch nicht abgelaufenen Miethvertrag aufzulösen; denn

es hätten viele Leute die Wohnung gesucht, und so würde er ihn höchstens für die Tage zwischen seinem Abzug und dem Einzuge eines neuen Bewohners haben bezahlen lassen (F. 398.).

7. Der Angeklagte sagt über diesen Punkt, daß, da ihm die tägliche Ausgabe von 25 bis 30 Bajocchi für seinen eigenen, des Neffen und der Dienenden Unterhalt und ebenso die monatliche Miethe von 5 Scudi 25 Bajocchi zu schwer gefallen: er sich, um zu sparen, entschlossen habe, Francesca und Pietro wegzuschicken und die Wohnung, für welche er vierteljährlich vorausbezahlte und am 24. Mai wiederum hätte zahlen müssen, aufzugeben.

Er habe deßhalb mit dem Exactor gesprochen, der, weil die Wohnung gesucht war, nichts dagegen gehabt; habe Francesca nach Nepi geschickt und würde in einigen Tagen auch Pietro nachgesandt haben; für den er dort ein Unterkommen gefunden hatte und der ihm nur erst noch seine Meubeln in das Haus des Balzanetti bringen sollte, wie dieser es gestattet. Am Morgen des Tags seiner Gefangennahme, da er dem Vettural Giulio begegnete, sagte er diesem noch, was er über Pietro beschloffen.

Wenn er dem Exactor den Hausschlüssel wieder übergeben hätte, so würde er den Pietro nach Nepi geschickt haben und selbst mit seinem Neffen in ein einzelnes Zimmer, oder, wenn er sich nicht anders hätte helfen können, in eine Locanda, zum Essen aber in eine Trattorie gegangen sein; bis zur Ankunft einer von seiner Familie längst eingeforderten und täglich erwarteten Geldsendung. Alsdann hätte er mit dem Knaben die Reise nach Haus antreten können.

Er habe zunächst seine Angelegenheiten dort in Ordnung zu bringen, dann aber die Prälatur zu erwerben gedacht, zu welcher ihm Hoffnung gemacht worden sei.

Er sagte auch, er befinde sich von Geld entblößt; ward jedoch darin von der Valori Lügen gestraft, welche fünf für ihn aufgehobene Goldstücke ablieferte, zum Betrag von etwas über 73 Scudi (F. 306. 313.).

---

e. Eliminirung von Ausreden des Angeklagten.

1. Die Ausrede, daß der Knabe die an ihm wahrgenommenen Wunden in der vom Angeklagten angegebenen Art bekommen haben könne, wird zwar dadurch nicht ausgeschlossen, daß Pietro aussagt, Abbo habe das Kind, zwei oder drei Tage vor seinem Tode, da es von seinen Wunden am ganzen Leibe voll Blut war, zu einem dem Zeugen übrigens unbekannten Zwecke mit kaltem Wasser gewaschen und mit einem Lappen abgetrocknet; wobei der Knabe krumm, mit eingezogenem Leibe, dastand und sagte, es thue ihm weh.

Hingegen wird es von kunstverständigen Aerzten, denen eine entsprechende Anfrage hierüber vorgelegt worden, geleugnet, daß ein in Wasser genäßtes Tuch wirkliche Wunden in der Haut hervorbringen könne; während starke Reibungen mit einem trocknen Tuche von ganz grobem Gewebe nichts weiter als bloße Schindungen auf der menschlichen Haut hervorzubringen im Stande seien. Um solche wirkliche Hautwunden zu verursachen, müsse ein harter, schneiden-

der oder reißender Körper angewandt werden, welcher das ganze Hautgewebe zu durchschneiden vermag (F. 405.).

Diese Resultate sind dem Angeklagten vorgehalten, er geht jedoch nicht von seiner Angabe ab (F. 436.).

2. Eine fernere Ausrede beruht auf der Auseinandersetzung des Angeklagten, daß der Knabe an dem oft erwähnten Donnerstage und Freitage von einer natürlichen Krankheit befallen sei. Hiergegen aber steht fest, daß Abbo ihn an diesen Tagen heftiger als zuvor schlug und ihm mit den Händen die Kehle zuschnürte: deßhalb, so wie wegen der vorhergegangenen Vorfälle, kann man nicht anders, als eine bei jenem bestimmt beabsichtigte Tödtung des Kindes annehmen.

Francesca insonderheit versichert, daß am Mittwoch oder Donnerstag Morgen — doch meint sie gewiß zu sein, es war am Donnerstag —, am Fronleichnamsfeste, nachdem der Knabe seit vier oder fünf Tagen eine ihrer Ansicht nach durch die Schläge und die Entwöhnung von aller Bewegung entstandene Geschwulst an den Füßen hatte: Abbo ihm befahl, in dem hintersten Zimmer Sprünge zu machen, damit die Geschwulst vergehe. Und indem der Knabe dem Befehl nicht Folge leisten konnte, eben weil ihn die Wunden schmerzten, die er von den Schlägen an seine Füße erhalten hatte; und dabei sagte, er befinde sich schlecht: so begann der Oheim ihn mit der doppelten Schnur und dem Knotenstock zu schlagen und packte ihn dergestalt bei der Kehle, daß er die Besinnung verlor, auf die Erde fiel und eine Beule an der Stirn bekam. Da er einige Augenblicke besinnungslos liegen blieb, ließ der Angeklagte mit

dem Schlagen nach, hob ihn vom Boden auf und legte ihm Brodtkrumen mit Speichel vermischt auf die Stelle der Stirn, wo er sich verletzt hatte; die jedoch natürlich wieder abfielen.

Um halb vier etwa (19½) ging Francesca mit Pietro aus der Wohnung, und als sie nach anderthalb, höchstens zwei Stunden wiederkam, fand sie den Angeklagten nicht zu Hause, den Knaben aber im Wandschranke eingeschlossen, von wo ihn Abbo erst nach 10 Uhr Abends herausließ, um ihn von Neuem und ganz grundlos mit der Schnur zu züchtigen. Nachdem er ihm hierauf ein Stück Brodt und ein Glas Wasser mit Wein gegeben, schloß er ihn wiederum in den Schrank ein, wo er ihn, wie er Nachts zuvor gleichfalls gethan, schlafen ließ; so daß sie, Zeugin, ihn auch am andern Morgen, als sie abreiste, nicht sehen konnte, und ihm nur von Außen Lebewohl sagte (F. 108 ff. 294.).

Als Francesca die beschworene Aussage Pietro's vorgehalten ward, wonach der Knabe bei dieser Gelegenheit an Händen und Füßen gebunden gewesen und vom Oheim mit Gewalt zur Erde geworfen sein sollte: blieb sie doch bei ihrer obigen Angabe und erklärte, daß der Vorfall, den Pietro beschreibe, einige Tage früher begegnet sei; der Angeklagte habe dabei den Knaben nicht wenig mißhandelt, weil er gewollt, derselbe solle, an Händen und Füßen gebunden, durch die Kammer tanzen (F. 295.).

Pietro nämlich deponirt, daß am erwähnten Donnerstage etwa 10 Uhr Morgens (14 Uhr) der Angeklagte Domenico dem Knaben die Hände auf den Rücken, sowie auch die Füße gebunden, und hierauf verlangt habe, daß er in seinem, Domenico's, Schlafzimmer tanzen solle. Da

indeß der Knabe, der ohnehin schon geschwächt war, dem der ganze Körper weh that und dem auch die Füße wund geschlagen waren, dies nicht auszuführen vermochte: so packte ihn Abbo so fest an die Kehle, daß ihm der Athem ausging. Dabei verbot er ihm sogar das Bischen Schreien, wozu das Kind in dem Zustande, in welchem es sich befand, noch fähig war. Der Knabe bat den Oheim flehentlich, ihm doch die Bande etwas lockerer zu schnüren; allein gerade auf diese Bitte band er ihn nun auch am Halse noch fest und verlangte fortwährend, er solle durch die Kammer tanzen, weil ihm das für die Geschwulst an den Beinen gut sei. Ob eine solche Geschwulst wirklich vorhanden gewesen ist, weiß Zeuge nicht.

Als der Knabe durchaus nicht tanzen konnte, hob ihn Domenico an der Schnur, mit welcher er ihn gebunden und die er auch noch um den Hals geschlungen hatte, mehrere Male in die Höhe und warf ihn alsdann heftig auf den Boden, so daß der ganze Körper und namentlich der Kopf aufschlug, an welchem er ihm eine starke Contusion verursachte, und zwar über dem einen Auge an der Stirn. Da nun der Knabe ohne Besinnung liegen blieb, machte Abbo ihn los und legte ihn auf eine kleine später am Sonnabend Morgen von ihm vernichtete Matratze. Bei dem Allen war Francesca gegenwärtig, welche die erwähnte Schnur, an der sich Blutspuren befanden, nachher mit nach Nepi nahm.

In den Nachmittagsstunden war Zeuge außer Hause und als er (was auch noch durch einen andern Zeugen mittelbar bestätigt wird) um 5 Uhr zurückkam, fand er den Angeklagten nicht daheim, den Knaben aber im Wandschranke

eingeſchloſſen; von wo ihn der Oheim etwa um 10 Uhr Abends hervorholte, ihn ohne Grund wiederum mit dem Stocke ſchlug und nachdem er ihm ein kleines Stück Brodt gegeben, ihn von Neuem einſchloß und die ganze Nacht im Schranke verbleiben ließ. Ob er ihm auch zu trinken gegeben hat, kann Zeuge nicht ſagen (F. 413.).

Am folgenden (Freitag) Morgen befahl Domenico dem Kinde in ſeinem Schlafzimmer zu leſen und dabei zugleich tüchtig im Zimmer hin- und herzugehen. Letzterem Befehle konnte der Neffe wegen heftigen Schmerzes an den Füßen und am Geſäß nicht nachkommen. Alſo begann Domenico, ihn wie gewöhnlich mit Fäuſten zu ſchlagen und mit Füßen zu treten, wobei er ihn auch auf die Erde warf und in dieſer Lage, trotz ſeines unaufhaltſamen Schreiens, ihn mit aller Gewalt zu züchtigen fortfuhr. Endlich ließ er zu ſchlagen ab, in Berückſichtigung des ſchlimmen Zuſtandes, in den er das Kind gebracht hatte.

Der Knabe ſelbſt legte ſich demzufolge Nachmittags auf die kleine Matratze und ſagte, er ſei krank. Als aber Domenico von ſeinem Nachmittagsſchlafe aufſtand und den Neffen, welcher fortwährend erklärte, er befinde ſich ſchlecht, auf der Matratze liegen fand: befahl er ihm, augenblicklich aufzuſtehen und ans Lernen zu gehen. Der Knabe ſtand auch auf; da er jedoch wirklich krank war, konnte er nicht lernen und ſagte dem Oheim, daß ihn alle Glieder ſchmerzten. Dieſer antwortete, das ſei nicht wahr, trat und ſchlug ihn aus allen Kräften, unter Andern auch, doch nicht beſonders viel, mit dem Stock auf den Hintern. Dann warf er ihn auf die Erde und fuhr fort ihn ſolchergeſtalt zu prügeln. Dem Jungen kam das Blut aus dem Munde, wo-

bei ihn Abbo so heftig an der Kehle packte, daß ihm mehr als gewöhnlich Augen und Zunge heraustraten; denn auch das Zudrücken dauerte länger und war heftiger als sonst. Zeuge konnte sich nicht enthalten, Domenico zu bitten, daß er ihn nur nicht todt mache; dieser aber antwortete höchst aufgeregt: er solle machen, daß er fortkomme und sich f..... lassen! Deponent mußte also aus dem Zimmer; sah aber noch eben, daß, während der Angeschuldigte nicht nachließ, den Knaben zu mißhandeln, es diesem gelungen war, ihm mit den Zähnen einen Finger zu fassen, woran er ihn festhielt und nicht loslassen wollte. Domenico jedoch packte ihn mit der andern Hand dergestalt an Mund und Lippen, daß er ihm den Finger dennoch loslassen mußte.

Jetzt hörte Domenico auf, den Knaben zu schlagen, welcher schluchzend in einer Ecke des Zimmers stand; und trug ihm, Zeugen, auf, um 6 Uhr an den Brunnen zu gehen und einiges Leinzeug zu waschen. Hierbei hatte er etwa anderthalb Stunden zu thun. Als er dann wieder zu Haus kam, rief ihn Abbo herein und er fand auf dessen Bett den Knaben ohne Besinnung und wie ein Sterbender wimmernd, während ihn jener auf Essig riechen ließ und ihm Löffel mit Wein eingab. Abbo sagte, vor einer Viertelstunde habe der Knabe einen Zufall bekommen, und schickte ihn, Pietro, in die Apotheke delle Stimmate, um einen Arzt Namens Ludwig zu rufen. Der Arzt kam dann auch ins Haus und verschrieb eine Medicin, Zeuge holte sie und Domenico gab davon, bis etwa um 9 Uhr, zwei Löffel voll dem Knaben ein.

Ihn schickte er hierauf zu Bett und sagte, er bleibe selbst

zur Pflege bei dem Kinde. Das führte er allerdings auch aus; kam jedoch schon etwa eine Stunde nachher, so viel sich Zeuge berechnen kann, weckte ihn und sagte, der Knabe sei gestorben. Pietro stand nun auf und fand ihn wirklich todt, in dem Zimmer hinter dem vorhin genannten; wohin Abbo ihn gebracht hatte, während er, Zeuge, hingegangen war, den Arzt zu holen (F. 17. 231. 237.).

Was der Angeklagte Domenico über den Tod des Knaben angiebt, ist oben genau vorgetragen worden. Im Verfolg übrigens räumte er noch ein, am Donnerstag Morgen eine oder anderthalb Stunden vor Mittag nach Haus gekommen zu sein, nachdem er, wie gewöhnlich, Messe gelesen und hierauf sich an den Vatican begeben, um die Procession zu sehen; ohne daß er, so viel er meint, an dem Tage wieder ausgegangen sei. Auch räumt er ein, daß er Freitags, so weit er sich erinnert, etwa um 2 Uhr Nachmittags (18), eine Viertelstunde in Pietro's Gegenwart dazu verwandt habe, den Knaben recht tüchtig im Zimmer umher gehen zu lassen, um ihm eine Geschwulst zu vertreiben, die er aus ihm unbekannten Ursachen an den Beinen hatte. Und als der Knabe nicht gehorchen wollen, ohne ihm einen Grund anzugeben, sei er gezwungen gewesen, ihm eine oder ein Paar Ohrfeigen zu geben. Auf den Vorhalt der gegentheiligen Anschuldigungsaussagen, blieb er dabei, Pietro und Francesca seien nicht zu Hause gewesen, als der Knabe am Donnerstag den erwähnten Zufall bekommen habe (F. 65 vgl. mit F. 296. 322.).

Und auf diesem Leugnen verharrte er auch bei dem Endvorhalte (F. 441.).

2. Verdächtige Art der Zuziehung des Arztes.

Daß der Angeschuldigte, wie er selbst gesteht, den Professor Angelini die Wunden des Knaben nicht hat sehen lassen, und daß er demselben die Ohnmacht verschwiegen hat, welche das Kind Tags zuvor gehabt hatte, bildet einen Verdachtsgrund gegen ihn und motivirt die Annahme, daß er die ärztliche Hülfe in schlechter Absicht und nur zu dem Zwecke herbeigerufen, um sich einen desfallsigen Entschuldigungsgrund zu sichern, wenn sein Verbrechen entdeckt würde.

Dies geht auch aus der Localität hervor, in welcher sich der Knabe befand. Angelini sagt aus, er kenne den Angeklagten seit langen Jahren, er sei an dem bezeichneten Freitage etwa halb acht Uhr Abends (23½) von Abbo's Diener in dessen Haus gerufen worden, sei sogleich gekommen und habe in der Ecke eines Schlafsopha's, quer auf demselben auf einer Matratze liegend und mit einem bloßen Leintuche bedeckt, den Neffen des Angeklagten gefunden. Er fragte den Onkel, was dem Knaben fehle; denn das Kind sprach nicht und wimmerte bloß. Derselbe antwortete, daß es seit sechs bis acht Tagen einen starken Durchfall habe, von welchem es indeß jetzt geheilt sei. Und da er, Zeuge, den Knaben ohne Fieber, aber krampfhaft und schwach fand: so meinte er, er habe Krämpfe bekommen; besonders weil der Oheim ihm mittheilte, daß er kurz zuvor eine Ohnmacht gehabt. Er verschrieb also dagegen als beruhigendes Mittel eine Mixtur von Camillen, Orangeblüthen, Canehl und liquor anodynus; welches alsdann der Diener holte, ohne daß der Angeklagte ihm weiter etwas über den Knaben mittheilte. Wunden konnte er gar nicht an dem Kinde sehen,

denn es war faſt Nacht und kein Licht da, auch der Ort, wo der Knabe lag, durch einen Vorhang, welcher das Schlafſopha umgab, noch beſonders dunkel (F. 72 f.).

Der Angeklagte gefällt ſich in der Behauptung, ſich nicht zu erinnern, ob er dem Angelini geſagt, daß auch am Tage zuvor der Knabe eine Ohnmacht gehabt habe. Auch habe er nicht für nöthig erachtet, ihn auf die Wunden aufmerkſam zu machen, die das Kind am Donnerstag erhalten; oder wenn es etwa auch bei dem Zufall am Freitag noch eine bekommen haben ſollte (F. 305. 317.).

---

g. Gemüthszuſtand des Angeklagten.

Der Zuſtand von Aufgeregtheit, in welchem ſich der Angeklagte nach Vollendung des Verbrechens befand, und die Verhaltungsmaaßregeln, die er, ſelbſt durch Drohungen verſtärkt, dem Pietro für den Fall gab, daß Jemand nach der Todesart des Knaben fragen ſollte.

Pietro ſagt aus, daß der Angeklagte nach dem Tode des Knaben den ganzen Reſt der Nacht im Hauſe umhergegangen ſei. Dann habe derſelbe ihm die Leiche gezeigt und gedroht, wenn er mit irgend Jemand von dem ſpreche, was er zuvor und den Tag über geſehen: ſo koſte es ihm den Kopf. Wobei er ihm noch einband, auf etwanige Fragen nach der Todesurſache bei dem Knaben zu antworten, dieſer ſei an dem Tage gegen 6 Uhr (22) von einem plötzlichen Unwohlſein befallen, das ihn in wenig Stunden

dahin gerafft habe; der Knabe habe den Durchfall gehabt, weil er einige Tage vorher vielen rohen Stockfisch gegessen. Ein Umstand, dessen Richtigkeit übrigens dem Zeugen unbekannt ist; allerdings aber befand sich solcher Fisch im Hause in einem Wandschranke in der Küche; was auch Francesca, wie erwähnt worden [21]), bestätigt. Das ist richtig, daß der Knabe einige Tage den Durchfall hatte; er war jedoch zwei oder drei Tage vor seinem Tode wieder davon frei (F. 23. 219.).

Vincenzo Rossi, Dominicaner-Laienbruder, sagt aus, daß er am Sonnabend früh um fünf (9) Uhr, in Abwesenheit des Pfarrers, mit dem Angeklagten gesprochen, und daß dieser ihm mitgetheilt habe, sein Neffe sei in Folge eines Genusses von trocknem Stockfisch und eines Vorfalls des Mastdarms, an Krämpfen [22]) gestorben. Abbo habe ihm diese Nachricht im Zustande großer Aufregung und mit zitternder Stimme erzählt; auch hinzugefügt, daß er zwar den Arzt zu dem Knaben gerufen habe, den Pfarrer aber nicht habe rufen können, da das Kind in seinen Armen gestorben sei (F. 391.).

Indem der Angeklagte zugiebt, nach dem Tode des Knaben nicht zu Bett, sondern die Nacht über in der Wohnung hin und hergegangen zu sein, sagt er, dies sei aus Traurigkeit über das eingetretene Unglück geschehen (F. cit.).

Und was seine Drohungen gegen Pietro, so wie die diesem ertheilte Anweisung, über das, was er von der To-

21) Wo? 22) Infantigliuoli.

desart des Knaben reden solle, betrifft: so leugnet er, erstere ausgestoßen, und behauptet, in Bezug auf letztere, nur gesagt zu haben, daß, wenn ihn Jemand über den Tod des Knaben fragte, er antworten solle: dieser sei an Krämpfen gestorben, wie ja der Arzt es erklärt habe. Und wenn er sich daran nicht erinnere, so solle er sagen, daß er es nicht wisse (F. 439.).

---

h. Benehmen der Francesca.

Das Bestreben, das Francesca gezeigt hat, um die Mißhandlungen zu verbergen, die der Knabe erlitt; indem sie sogar noch kurz vor seinem Tode sagte, er befinde sich wohl, der Oheim habe ihn lieb, es fehle ihm nichts, der Oheim thue ihm nichts; so wie auch ihre Versuche, zu erfahren, ob jene anonymen Briefe geschrieben seien, von welchen oben die Rede gewesen ist.

Francesca gesteht, gesagt zu haben, daß der Knabe bei guter Gesundheit sei und der Oheim ihm nichts mehr thue; denn dieser habe ihr gedroht, sie aus dem Fenster zu werfen, falls sie irgend Jemand seine Weise, mit dem Kinde umzugehen, verrathe.

Die Furcht, gefangen gesetzt zu werden, welche Francesca gegen eine Zeugin ausgesprochen hat, die darüber aussagt (F. 128.).

Francesca will nur gesagt haben, daß, im Falle der Oheim den Neffen todt mache, wie sie meinte, es werde

aus den oben erwähnten Gründen geschehen: es dann kommen könnte, daß auch sie gefangen gesetzt würde (F. 285.).

---

1. Die Mittel, deren sich der Angeklagte bedient hat, sein Verbrechen zu verbergen.

Es geht aus Pietro's Verhör hervor und wird aus den Vernehmungen des Doctors Angelini und des Apothekers Donati bestätigt, daß Abbo am Sonnabend Morgen früh seinem Diener auftrug, in die Apotheke delle Stimmate zu gehen, dem Angelini daselbst einen Bajetto (2 Paul) für den Abends zuvor gemachten Krankenbesuch zu zahlen und ihm zu sagen, daß er nicht wiederkommen möge, da der Knabe gestorben sei; was er, Pietro, denn auch pünktlich ausgeführt habe. Im Nachhausekommen sei er dem Angeklagten auf der Treppe begegnet, der ihm, damit er hineinkommen könnte, den Schlüssel der Wohnung übergeben und gesagt habe, er solle Niemandem öffnen und Jedermann den Eintritt in die Wohnung verwehren (F. 72 a. 244.).

Pietro fügt noch hinzu: während der Knabe ganz nackend gewesen, als ihn am Freitage Abbo züchtigte, habe ihm dieser nach seinem Tode erst die Kleider angezogen, in denen er dann am folgenden Morgen gefunden worden sei; dies habe er an den Beinkleidern gesehen, die Abbo hinten mit weißem Zwirn zugenäht hatte.

Allerdings fand einer der Beschauer, der am Sonn-

abend Morgen in die Wohnung des Angeklagten kam, um der Leiche das Maaß zu nehmen und den Sarg zu bestellen, dieselbe bekleidet mit einem Hemde, einem Camisol, Hosen, die wegen Mangels an Knöpfen mit weißem Zwirn zugenäht waren, und einem rothen Tuche um den Hals; in welchen Kleidern er sie auch fand, als er etwa um 4 Uhr (20), nebst seinem Begleiter, dessen Aussage übereinstimmt, sich hinbegab, um sie einzusargen. Auch bei der Section fand man den Körper so bekleidet (F. 32. 127 u. 144.).

Ferner sagt der bereits erwähnte Zeuge, Dominicaner-Laienbruder Vincenzo Rossi, aus: als Abbo ihm den Auftrag an den Pfarrer gegeben, daß er die Leiche als ganz arm (per carita) zu beerdigen bitte, und er ihm darauf erwiedert habe, einem wohlhabenden Manne stehe es doch nicht wohl an, für ein feierliches Begräbniß kein Geld ausgeben zu wollen, habe jener versetzt, er sei entblößt von Gelde (F. 294.) [23]).

Der Angeklagte bestreitet nicht, daß der Knabe, als er an dem erwähnten Freitage plötzlich krank ward, ganz nackend gewesen; doch habe sich derselbe vermuthlich deßhalb in solchem Zustande befunden, weil er eben habe zu Bett gehen wollen. Gleichfalls räumt er ein, die erwähnten Kleider ihm angezogen zu haben; jedoch vor seinem Tode, nämlich als er ihn auf das Bett legte. Und zwar, weil

[23]) Ganz arme und nur titulo caritatis begrabene Leichen werden nicht ausgestellt. Daher läßt auch Abbo's Verfahren auf diesem Punkte einen verdächtigenden Schluß zu.

er beſorgte, er möge daſſelbe ſonſt mit Excrementen beſchmutzen. Endlich giebt er zu, ihm nach ſeinem Tode ein wie eine Halsbinde zuſammengefaltetes Baſttuch um den Hals gelegt zu haben; damit die Becchinen einige geriſſene Wunden, welche er am Halſe hatte, nicht ſehen und etwa Verdacht daraus ſchöpfen ſollten, daß er ihm dieſe Riſſe mit Schlägen zugefügt.

Alsdann giebt er an, bloß weil er für ein feierliches Begräbniß kein Geld ausgeben wollen, den oben erwähnten Laienbruder gebeten zu haben, daß man die Leiche titulo caritatis hinaustragen laſſe (F. 51 f. 61 f.).

Endlich giebt er zu, an jenem Sonnabend Morgen an Pietro den auch früherhin ſchon allemal gegebenen Befehl wiederholt zu haben, daß er Niemanden in die Wohnung eintreten laſſen ſolle. Nicht minder auch ihn ausgeſchickt zu haben, damit er den Arzt von dem Tode des Knaben benachrichtige und dieſer ſich nicht zwecklos noch einmal her bemühe (F. 439.).

Hierher gehört auch, daß der Angeklagte ſich hergegeben hat, zuſammen mit den Becchinen das Längenmaaß der Leiche zu nehmen, was, wenn es auch nicht eine Anzeige der Schuld bildet, dennoch das Nichtvorhandenſein des Jammers beweiſt, den er über den Tod ſeines Neffen gefühlt haben will.

Der Zeuge Pietro Bartoletti ſagt aus, daß, als er ſich Sonnabends früh, etwa um 11 Uhr (15), in die Wohnung des Angeklagten begeben habe, er daſelbſt einen Geiſtlichen vorgefunden, den er nachher als den Oheim des verſtorbenen Knaben kennen gelernt. Da er ſich einen Faden

von ihm erbat, um das Maaß der Leiche zu nehmen, gab derselbe einen solchen nicht nur her, sondern half ihm auch messen, indem er das eine Ende des Fadens hielt; und zwar das an der unbekleideten Seite der Leiche befindliche (F. 138.).

Der Angeklagte behauptet, das Maaß der Leiche habe der Becchine allein genommen, jedoch sei er dabei gewesen und habe selbst, so viel er sich entsinne, das Leichentuch aufgedeckt, welches den Körper umhüllte (F. 321.).

---

k. Benehmen des Angeschuldigten.

Unruhe, welche er gezeigt hat, zu erfahren, um was das Gespräch der Capelletti mit den Becchinen, das er also behorcht hatte, sich gedreht.

Als Letztere mit der Capelletti und den übrigen Frauen gesprochen hatten, welche dazu kamen, während sie den Sarg hinauftrugen: verfügten sie sich in die Wohnung des Angeklagten, welcher ihnen schnell die Thür öffnete und sie augenblicklich fragte, was jene Frau ihnen gesagt hätte? worauf sie sogleich die Worte versetzten: „Nichts, nichts“ (F. 140. 146.).

Auch auf diesem Punkte verläßt der Angeklagte sein angenommenes System des Leugnens nicht, sondern will die Becchinen bei dieser Gelegenheit nur befragt haben, wann der Pfarrer komme, die Leiche zu holen (F. 320.).

---

l. *Fama.*

Die Stimme des Volks, welche augenblicklich gegen die beiden Angeklagten, als die Urheber des Verbrechens, und besonders gegen Domenico, sich wendete; s. den Proceß durchweg.

---

m. Blutspuren.

Die mehreren Blutflecke von verschiedener Größe, welche sich fanden, als man zur Section der Leiche schritt; und zwar auf dem Boden und an den Wänden der drei Zimmer, die hinter der Küche liegen. Flecke, die am Boden theilweis ausgewaschen und an den Wänden abgekratzt waren (F. 10.).

Pietro sagt aus, daß am mehrbesagten Sonnabend Morgen der Angeklagte ihm auftrug, mit Wasser und Besen die vielen Blutstropfen wegzuscheuern, die der Knabe vergossen hatte und die sich, außer in der Küche, in allen Zimmern der Wohnung fanden. Während er sich dieser Arbeit unterzog, beschäftigte sich Abbo, andere Blutflecke, die an den Wänden waren, mit einem Messer abzukratzen (F. 416.).

Der Angeklagte sagt, er wisse hierüber nichts (F. 440.).

---

m. Charakter des Angeklagten.

1. Natalina Pacini sagt aus, daß, als der Angeklagte noch an der Piazza Cesarini wohnte, sie eines Morgens sah, wie er die Katze mit dem Halse an den Fuß eines eisernen Schlafsopha's festband, weil sie das Bett beschmutzt hatte, und sie so voll einen halben Tag behielt. Wegen eines andern Fehlers band er sie ein zweites Mal an das Brunnenseil und ließ sie mehrere Male in den Brunnen hinunter; womit er sie zu herzzerreißendem Geschrei brachte. Ein anderes Mal stand Zeugin in der Loggia, in welcher man das Zeug zum Trocknen aufhängt, und sah, daß der Angeklagte die Katze mit den Pfoten an die Schleife einer zum Zeugaufhängen dienenden Bindfadenschnur band, sie so in die Höhe zog und im schnellsten Kreisel sich drehen ließ (F. 206.).

Auch Francesca sagt aus, daß der Angeklagte die Katze schlug und sie an die Zeuglinie band und so sich drehen ließ (F. 458.).

2. Bei der polizeilichen Haussuchung fanden die Carabinieri verbotene Schriften und antireligiöse Bücher, welche dem Angeklagten zugehörten. Dieselben wurden dem inquirirenden Beamten der hohen Polizei zu weiterer Verfügung mitgetheilt (F. 426.).

Gegen Francesca Capelloni ergaben sich weitere Indicien nicht.

II. Incestuose Päderastie;

gegen den Angeklagten Domenico Abbo.

Wie in den allgemeinen Beweisvorlagen früher angegeben worden, fand sich an der Leiche des Knaben der Schließmuskel außerordentlich erweitert; woraus sich mit Gewißheit feststellte, daß derselbe wiederholt und seit mehreren Monaten den actus nefandus erduldet habe (Fol. cit.).

Der Angeklagte, zur Beantwortung dieser Anschuldigung aufgefordert, leugnete dieselbe gänzlich, und es fällt daher den Acten anheim, ihn zu überführen.

Indicien:

A. Allgemeine (In genere).

Das Visum et Repertum s. oben S. 41 ff.

Die gerichtsärztliche Antwort auf die desfallsigen Anfragen läßt der Möglichkeit keinen Raum, daß die Erweiterung des Schließmuskels bei dem Knaben durch Mittel hervorgebracht worden sei, den vorgefallenen Mastdarm wieder zurückzubringen: Mittel, welche Pietro und Francesca so beschreiben, daß sie mit der flachen, von einem nassen Lappen bedeckten Hand, und ohne die Fingerspitze dazu zu gebrauchen, den Darm von unten nach oben gedrückt haben.

Der Taufschein des Knaben Domenico, aus welchem sich ergiebt, daß er am 22. November 1834 geboren wor-

den und ein Neffe des Angeklagten, nämlich der Sohn seines vollbürtigen Bruders ist (Fol. reproduct. ad pag. 423.).

B. Besondere (In specie).

1. Die beschworene Zeugenaussage des Pietro Pellegrino, dessen guten Charakter der Angeklagte selbst zugiebt; dieser ist jedoch auch sonst mittels eines Zeugnisses vom Novizenmeister der Carmelitaner Barfüßer von Sta Maria della Scala in den Acten nachgewiesen (F. 60. 302.).

Er sagt aus, daß etwa 30 Tage vor dem Tode des Knaben dieser ihm erzählte, der Oheim habe ihm am After sehr weh gethan. Als aber Zeuge aus seiner Erzählung sah, daß er ihn sodomitisch mißbraucht habe, betrachtete er in Abbo's Abwesenheit das Gesäß des Knaben und fand es ganz zerrissen und bluttriefend; auch beklagte sich das Kind, daß ihm der Mastdarm heraustrete. Der Oheim legte ihm nasse Wasserlappen auf und sagte, den Mastdarm solle er sich selbst wieder hineinbringen, was jener vor Schmerz nicht thun zu können versicherte.

Trotz dieser Leiden aber, die der Knabe am After hatte, geschah am letzten Montag oder Dienstag vor seinem Tode Folgendes: Etwa drei Stunden vor Mittag, während Francesca nicht in der Wohnung war, indem sie sich von einer Mitbewohnerin des Hauses kämmen ließ (was, als ihre Gewohnheit, bestätigt wird, F. cit.), trat er, Pietro, vom Brunnen kommend, wo er Wasser geholt hatte, zufällig in das Zimmer, in welchem der Knabe war, und fand diesen mit dem Kopfe gegen die Wand gedrückt, mit herunterge-

laſſenen Hoſen, die er gerade den Tag einmal anhatte, und aufgehobenem Hemde; während der Oheim ihn ſodomizirte. Was er aus deſſen Stellung, aus den Bewegungen ſeines Leibes und aus dem Schreien des Knaben ſehr wohl erkennen konnte. Sobald Abbo des Zeugen anſichtig wurde, fragte er ihn im barſchen Tone: was er hier wolle? und befahl ihm in die Küche zu gehen. Dies that er. Abends jedoch, als Domenico ausgegangen war, erzählte der Knabe, daß der Oheim ihm, wie gewöhnlich, im After weh gethan habe; und er, Zeuge, erzählte es an Francesca (Fol. 11. 218. 230. 240.).

Francesca hingegen hat beharrlich geleugnet, zu wiſſen, daß Domenico jenes Verbrechen an dem Knaben geübt habe; und auf den Vorhalt von Pietro's Ausſage blieb ſie doch bei ihrer Behauptung; räumte jedoch ein, Pietro könne ihr die Erzählung gemacht, ſie aber ihn nicht verſtanden haben, wenn er etwa den genueſiſchen Dialekt geſprochen.

Der Zeuge hingegen verſichert noch, er meine der Branntweinhändlerin Nina, die unter ihnen gewohnt, und dem Verſagliere Giuchetti, als er ihn zum Verhör geholt, erzählt zu haben, daß er Abbo ſeinen Neffen habe ſodomiziren ſehen. Die Branntweinhändlerin leugnet dies, und der Verſagliere ſagt, er habe aus des Deponenten Reden wohl verſtanden, daß er dieſe Thatſache wiſſe: obwohl er ſie nicht geradezu erzählt habe (F. 338. 557.).

Der Angeklagte ging von ſeinem einmal angenommenen Leugnen auch auf Vorhalt des Obigen nicht ab und beſchuldigt Pietro, er lüge (F. 324.).

2. Daß der Angeklagte den Knaben in seiner Krankheit des Mastdarmvorfalles, welche eben durch seine Sodomie entstanden sein kann, von keinem Arzte hat untersuchen lassen, und daß er dem Professor Angelini, damit dieser den After nicht besähe, dies Uebel verschwiegen hat.

Angelini leugnet, wie bereits angegeben, daß der Angeschuldigte ihm von diesem Uebel des Kindes gesprochen habe. Sodann ergiebt sich aus Pietro's Aussage, daß der Knabe zum ersten Male einen Monat vor seinem Tode an demselben litt; als er erzählte, der Oheim habe ihn sodomizirt. Francesca giebt an, das Uebel sei anderthalb Monate vor seinem Tode eingetreten. Und durch die oben erwähnte Zeugenaussage der Concordia steht fest, daß ungefähr zu Ende des April oder Anfang Mai's der Knabe eine solche Krankheit hatte (F. 11. 111. 217. 29 u. 374.).

Was der Angeklagte über die fragliche Krankheit angiebt, ist oben bereits referirt; nämlich daß sie acht bis zehn Tage vor seinem Tode bei dem Knaben zum Vorschein gekommen sei und daß er Francesca aufgetragen habe, einen Apotheker darüber zu befragen. Diese sagt, das sei ganz richtig; jedoch habe sie es, ohne ihm davon zu sagen, nicht ausgeführt, sondern bloß den Rath einer gewissen Frau Casimirra darüber eingeholt, welche dem auch nicht widerspricht, allein eine um mehrere Tage frühere Zeit angiebt, als Abbo (F. cit. u. 227.).

Dieser hat zugegeben, beim Vorfalle des Mastdarms, den Knaben nicht von einem Arzte haben betrachten zu lassen; indem er es für hinreichend erachtet habe, wenn Francesca mit einem Apotheker spreche (F. 68.).

3. Die Unmöglichkeit, daß jemand Anderes das fragliche Verbrechen ausführen können. Denn der Angeklagte selbst behauptet, daß der Knabe im vergangenen Winter nur ein einziges Mal, am Gründonnerstag oder Charfreitag, mit Francesca aus dem Hause gekommen sei und daß seine Wohnung gewöhnlich von Niemand besucht werde; was auch sonst bestätigt wird (F. 60. 250. 297.).

III. Nothzucht und violente Päderastie[24]), gegen den Angeklagten Domenico Abbo.

Angeklagt ist Abbo dieses Verbrechens durch die Gefangene Francesca, wie sich aus dem Folgenden ergiebt.

Francesca nämlich erzählt, daß vor etwa zehn Jahren, als sie zu Nepi bei ihrer Tante Magdalene war, die im gleichen Hause mit einer gewissen Weberin Rosaria Marcia wohnte, sie sich einstens in Magdalenens Abwesenheit von Abbo, der sie schon kannte, zu Hause überrascht sah. Er hielt ihr mit der einen Hand den Mund zu, überwältigte sie mit der andern, warf sie auf die Erde, und ohne daß sie, die an der einen Hand und dem einen Fuße

[24]) Sodomia ratione ordinis naturae, s. oben S. 31. N. 1.

lahm war, ihm irgend widerſtehen konnte, übte er in Zeit von ungefähr anderthalb Stunden etwa fünf oder ſechsmal den Beiſchlaf mit ihr aus.

Nach wiederholtem Beiſchlaf ward ſie dann endlich ſchwanger und Abbo ſchickte ſie nach Rom, um im Hauſe der Hebamme Roſa Bernasconi niederzukommen; welcher er ſelbſt durch die erwähnte Roſaria monatlich neun Scudi zahlte. Das Kind war ein Knabe und ward ins Findelhaus St. Spirito gebracht, wo ſie ſpäter erfuhr, es ſei geſtorben.

Nach 40 Tagen kehrte ſie nach Nepi zurück und webte im Hauſe der erwähnten Roſaria. Dahin kam, etwa 14 Tage nach ihrer Rückkehr, als Roſaria nicht zu Haus war, der Angeklagte, wie er oft that; zog ſie mit Gewalt von ihrer Arbeit weg und indem er auf einem Stuhle mit herabgelaſſenen Beinkleidern und erigirtem Gliede ſaß, zwang er ſie, ſich darauf zu ſetzen und ſodomizirte ſie; wobei ſie viel Schmerz empfand und Blut aus dem After verlor, in welchem etwas zerriſſen war. Vierzehn Tage ſpäter wiederholte er dies ebenſo, auf dieſelbe Weiſe und am gleichen Orte, ebenfalls in Roſariens Abweſenheit; wobei wieder ein Blutgefäß im After zerriß. Er band ihr dabei allemal ein, gegen Jedermann zu ſchweigen.

Später alsdann war, obwohl ſie ſchon ſeit mehreren Jahren bei ihm diente, doch keine unerlaubte Handlung mehr zwiſchen ihnen vorgekommen [25]), als kurz vor den vergangenen Weihnachten, während Pietro nicht zu Hauſe und

[25]) Natürlichen Beiſchlaf ſcheint ſie hier in ihren Verhältniſſen erlaubt zu halten, ſ. ſogleich das ärztliche Gutachten.

der Knabe im letzten Zimmer eingeschlossen war, Abbo auf alle Weise den actus nefandus wiederholen wollte und es ihm gelang, ihr mit Gewalt den Kopf auf ihr Bett zu drücken und die Sodomie zu vollenden; d. h. er ergoß den Saamen ihr in den After. Fünf oder sechs Tage nachher, als wieder Pietro außer Haus und der Knabe in der Kammer eingeschlossen war, vollzog er das Verbrechen mit ihr ein zweites Mal, ganz wie die vorigen Male; während sie mit dem Kopfe an die Wand gestützt stand. Auch bei dieser Gelegenheit sagte er ihr wieder: er mache sie todt, wenn sie mit irgend Jemand von diesen Vorgängen spräche (F. 112 u. 262.).

Der Angeschuldigte leugnet sowohl die Nothzucht, als die gewaltsame Sodomie, wiewohl beide ihm vorgehalten wurden.

A. Allgemeine Indicien (In genere).

Die am 2. Junius vorgenommene ärztliche Besichtigung des Mädchens.

Man fand ihre Geschlechtstheile ohne Hymen, mit den kleinen secundären Fleischwärzchen versehen, welk und die Scheide sehr weit; woraus man schloß, daß sie völlig und seit lange defforirt sei, daß sie ein reifes Kind geboren haben könne und daß sie den Beischlaf bis vor wenig Monaten fortgesetzt haben müsse. Denn hätte sie denselben seit mehreren Monaten und Jahren nicht wiederholt: so würden ihre Geschlechtstheile nicht so welk und so weit sein. Sie hat am Unterleibe die gewöhnlichen Hautfalten, ganz wie eine Frau, welche ein Mal vor einigen Jahren geboren hat.

Ihr Schließmuskel am After fand sich erweitert, ohne Röthe, Geschwulst oder geschundene Stellen am Orificium und dem Anfange des Mastdarms; woraus die Aerzte die Annahme ableiteten, daß die erwähnte Erweiterung veranlaßt sei durch das seit mehreren Monaten wiederholte Hineinbringen eines harten Körpers, wie ein männliches Glied. Denn falls die Erweiterung aus einer natürlichen Krankheitsursache folgte: so würde sich wenigstens eine hämorrhoidale Affection in den Umgebungen des Schließmuskels zeigen; wäre sie neu, so würde sich eine Entzündung vorfinden. Und wäre das Eindringen jenes harten Körpers nicht wiederholt worden, so würde die Erweiterung zum großen Theile verringert sein.

B. Besondere (In specie).

Es wird die Anschuldigung erwiesen durch die oben im Einzelnen mitgetheilte Aussage der Francesca und durch die beschworenen Depositionen mehrerer Zeuginnen.

Die erste von diesen erzählt, daß sie vor etwa acht Jahren von einer seitdem verstorbenen gewissen Rosaria zu Nepi gebeten worden sei, ihr ein Haus zu suchen, wo Francesca heimlich niederkommen könne. Denn dieselbe sei auf der Straße deflorirt und geschwängert, und nun fürchte sie, Francesca's Verwandte könnten Verdacht haben, daß dies in ihrem Hause, in das sie oft komme, geschehen sei. Sie habe hierauf die Hebamme Rosa Vernasconi veranlaßt, das Mädchen in ihr Haus aufzunehmen, und dies sei auch geschehen. Nachdem ein monatliches

Kostgeld von neun Scudi ausgemacht worden, welches Rosaria, sie weiß nicht, ob aus eigenen Mitteln oder auf fremde Rechnung, bezahlte, gebar Francesca hier einen Knaben, welcher ins Findelhaus St. Spirito gebracht wurde. Sie kehrte hierauf nach Nepi zurück und als sie sich zu Rom bei dem Angeklagten in Diensten befand, kam sie zuweilen zu der Zeugin zum Besuch und gab ihr bei diesen Gelegenheiten auch zu verstehen, daß sie mit dem Angeklagten in geschlechtlichen Beziehungen stehe; doch ohne diese Sache geradezu einzugestehen.

Rosa Bernasconi, nachdem ihr die vorhergehende Aussage über Francesca's Aufnahme in ihrem Hause, über ihre Niederkunft, deren Zeitpunkt und das monatliche Kostgeld, das Rosaria ihr bezahlte, vorgehalten worden, sagt aus: daß Francesca, während sie bei ihr war, ihr erzählt habe, sie sei in Nepi und im Hause der Rosaria genothzüchtigt und geschwängert, und zwar von einem Bruder Dominicaner aus dem dortigen Kloster, den sie ihr Don Abbo nannte und nachher bei einem Besuche in Francesca's Wohnung auch von Person bekannt machte. Denn da zeigte sie ihr den Angeklagten, als ihren Ueberwältiger von damals. Das letzte Mal, daß sie, Zeugin, dahin kam, war vor einem Jahre; um Francesca acht Blutegel an den mons veneris zu setzen, wie diese angab, wegen einer Menstruationsverhaltung. Daß diese Blutentziehung einen Abortus bezweckt habe, hatte Zeugin zu vermuthen keinen Grund. (F. 174.).

Mit dieser Aussage stimmt die der Marie de Angelis, welche angiebt, das Kind nach dem Findelhause St. Spi-

rito getragen zu haben, ohne daß sie jedoch Francesca's Schwängerer kannte, als welchen sie erst nach einer Aussage der Bernasconi und nach dessen Gefangensetzung, Abbo kennen gelernt hat (F. 339.).

Der Angeschuldigte giebt zu, das Haus der Rosaria besucht zu haben, wo Francesca Leinzeug arbeitete; so wie, daß nahe an diesem Hause eine Tante Francesca's gewohnt. Doch weiß er nicht, ob diese jemals bei ihrer Tante gelebt hat. Und indem er auch Francesca's guten Charakter und seine beste Meinung von ihr bestätigt, sagt er doch, er sei eines Tags zu Nepi gegenwärtig gewesen als eine mit ihr zankende Frau sie eine Hure gescholten habe; was er jedoch nicht geglaubt.

Auf Vorhalt Dessen, was Francesca ihm schuldgiebt, antwortet er augenblicklich: das sei eine Lüge und er begreife nicht, wie sie zu derselben kommen könne (F. 380 ff.).

Druck von E. A. Huth in Göttingen.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT
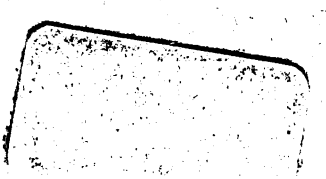
This book is under no circumstances to be taken from the Building